

Sozialversicherung - my Forderung

91ME

**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

Zl. 10.910/7-4/96

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

1010 Wien, den 23. Februar 1996

Stubenring 1

DVR: 0017001

Telefon: (0222) 711 00

Telex 111145 oder 111780

Telefax 7158258

P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004

Auskunft:

Judith Strunz

Klappe: 2257

Gesetzesentwurf

30

Datum: 26.2.1996

Betrifft: Budgetkonsolidierung - Entwurf einer
Sammelnovelle als Begleitgesetz zum
Bundesfinanzgesetz 1996 (BMAS).

A. Jazik

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales übermittelt den Entwurf jener gesetzlichen Regelungen (Gesetzesnovellen), die den Beitrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zu der in Aussicht genommenen Sammelnovelle als Begleitgesetz zum Bundesfinanzgesetz 1996 bilden, samt Erläuterungen.

Eine allfällige Stellungnahme kann bis längstens

4. März 1996

übermittelt werden.

Es wird ersucht, 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme unmittelbar dem Präsidenten des Nationalrates zu übersenden und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu verständigen.

Für die kurze Begutachtungsfrist wird um Verständnis ersucht.

Beilagen

Für den Bundesminister:

i.V. W a l l a

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten Signature]

Impfversicherung und Tierimpf

**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

Zl. 10.910/7-4/96

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
1017 W i e n

1010 Wien, den 23. Februar 1996

Stubenring 1

DVR: 0017001

Telefon: (0222) 711 00

Telex 111145 oder 111780

Telefax 7158258

P.S.K.-Kto.Nr.: 05070.004

Auskunft:

Judith Strunz

Klappe: 2257

Gesetzentwurf	
Zl.	-GE/19 196
Datum	26. 2. 1996
Verteilt	26. 2. 96

Betrifft: Budgetkonsolidierung - Entwurf einer
Sammelnovelle als Begleitgesetz zum
Bundesfinanzgesetz 1996 (BMAS).

J. Glapik

Sehr geehrter Herr Präsident!

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beehrt sich, 30 Ausfertigungen des Entwurfes jener gesetzlichen Regelungen (Gesetzesnovellen), die den Beitrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zu der in Aussicht genommenen Sammelnovelle als Begleitgesetz zum Bundesfinanzgesetz 1996 bilden, samt Erläuterungen und Textgegenüberstellungen zu übermitteln. Es wird ersucht, die Obmänner der parlamentarischen Klubs zu beteiligen.

Die begutachtenden Stellen wurden aufgefordert, 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln.

Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme wurde mit

4. März 1996

festgesetzt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Für den Bundesminister:

i.V. W a l l a

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]

E n t w u r f

Bundesgesetz, mit dem das Bundespflegegeldgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Karenzurlaubszuschußgesetz, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Betriebshilfegesetz, das Karenzurlaubserweiterungsgesetz, das Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz, das Sonderunterstützungsgesetz, das Arbeitsmarktservicegesetz, die Bundesabgabenordnung, die Gewerbeordnung, das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Aufenthaltsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert werden und ein Bundesgesetz über die Anpassung von Renten und Pensionen im Kalenderjahr 1997 erlassen wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

Artikel ?1:	Änderung des Bundespflegegeldgesetzes
Artikel ?2:	Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes
Artikel ?3:	Änderung des Karenzurlaubszuschußgesetzes
Artikel ?4:	Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes
Artikel ?5:	Änderung des Betriebshilfegesetzes
Artikel ?6:	Änderung des Karenzurlaubserweiterungsgesetzes
Artikel ?7:	Änderung des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes
Artikel ?8:	Änderung des Sonderunterstützungsgesetzes
Artikel ?9:	Änderung des Arbeitsmarktservicegesetzes
Artikel ?10:	Änderung der Bundesabgabenordnung
Artikel ?11:	Änderung der Gewerbeordnung
Artikel ?12:	Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes
Artikel ?13:	Änderung des Aufenthaltsgesetzes
Artikel ?14:	Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes
Artikel ?15:	Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes
Artikel ?16:	Änderung des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes
Artikel ?17:	Änderung des Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetzes
Artikel ?18:	Änderung des Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes
Artikel ?19:	Abschnitt I: Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes
	Abschnitt II: Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes
	Abschnitt III: Änderung des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes
	Abschnitt IV: Bundesgesetz über die Anpassung von Renten und Pensionen im Kalenderjahr 1997

A r t i k e l ? 1

Ä n d e r u n g d e s B u n d e s p f l e g e g e l d g e s e t z e s

Das Bundespflegegeldgesetz, BGBl. Nr. 110/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 131/1995, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Anspruch auf Pflegegeld vor Vollendung des dritten Lebensjahres besteht jedoch dann, wenn damit für den Pflegebedürftigen eine aus den konkreten Verhältnissen resultierende besondere Härte vermieden wird.“

2. § 5 lautet:

„§ 5. Das Pflegegeld gebührt zwölfmal jährlich und beträgt monatlich in

Stufe 1	2 000 S,
Stufe 2	3 688 S,
Stufe 3	5 690 S,
Stufe 4	8 535 S,
Stufe 5	11 591 S,
Stufe 6	15 806 S und in
Stufe 7	21 074 S.“

3. § 9 Abs. 1 lautet:

„§ 9. (1) Das Pflegegeld gebührt mit Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Zuerkennung erfüllt sind, frühestens aber mit Beginn des auf die Antragstellung oder die Einleitung des amtswegigen Verfahrens zur Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 4 durch einen Unfallversicherungsträger folgenden Monats. Das Pflegegeld gebührt, wenn die Leistungszuständigkeit des Landes entfällt, weil der Bund gemäß § 3 für die Leistung des Pflegegeldes zuständig wird, bei Zutreffen der Voraussetzungen mit Beginn des auf den Zeitpunkt des Entfalles der Leistungszuständigkeit des Landes folgenden Monats; das Verfahren zur Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 4 ist in diesem Fall von Amts wegen einzuleiten. Der Anspruch auf Pflegegeld erlischt mit dem Todestag des Anspruchsberechtigten. In diesem Kalendermonat gebührt nur der verhältnismäßige Teil des Pflegegeldes.“

4. § 9 Abs. 3 Z 2 lautet:

„2. die Erhöhung des Pflegegeldes wegen einer Veränderung im Ausmaß des Pflegebedarfes wird mit Beginn des Monats wirksam, der auf die Geltendmachung der wesentlichen Veränderung oder die amtswegige ärztliche Feststellung folgt;“

5. § 12 lautet:

„§ 12. (1) Der Anspruch auf Pflegegeld ruht während eines stationären Aufenthaltes in einer Krankenanstalt ab dem zweiten Tag, der auf die Aufnahme folgt, wenn ein in- oder ausländischer Träger der Sozialversicherung, der Bund oder eine Krankenfürsorgeanstalt für die Kosten der Pflege der allgemeinen Gebührenklasse in einer in- oder ausländischen Krankenanstalt aufkommt. Bescheide über das Ruhen des Pflegegeldes sind nur dann zu erlassen, wenn dies der Pflegegeldbezieher innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Wegfall des Ruhensgrundes beantragt. Die Träger der Krankenversicherung und die Krankenfürsorgeanstalten sind verpflichtet, dem zuständigen Entscheidungsträger einen stationären Aufenthalt eines Pflegegeldbeziehers in einer Krankenanstalt umgehend zu melden.

(2) Das Pflegegeld ist auf Antrag bis zum Beginn der fünften Woche des stationären Aufenthaltes in einer Krankenanstalt in dem Umfang weiterzuleisten, in dem pflegebedingte Aufwendungen nachgewiesen werden, die sich aus einem der Pflichtversicherung nach dem ASVG unterliegenden Dienstverhältnis (Vollversicherung oder Teilversicherung in der Unfallversicherung) eines Pflegegeldbeziehers mit einer Pflegeperson ergeben.

(3) Für die Dauer der Rentenumwandlung gemäß § 56 KOVG 1957, § 61 HVG oder § 2 OFG sowie einer Unterbringung gemäß § 2 Abs. 2 lit. c des Impfschadengesetzes ruht der Anspruch auf Pflegegeld.

(4) Für die Dauer der Unterbringung des Anspruchsberechtigten auf Kosten des Bundes in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher gemäß § 21 Abs. 1 des Strafgesetzbuches (StGB), BGBl. Nr. 60/1974, ruht der Anspruch auf Pflegegeld.

(5) Für die Dauer der Verbüßung einer mehr als einmonatigen Freiheitsstrafe oder der Unterbringung des Anspruchsberechtigten auf Kosten des Bundes in einer der in §§ 21 Abs. 2, 22 und 23 StGB genannten Anstalten ruht der Anspruch auf Pflegegeld.

(6) Für die Zeit des Ruhens des Anspruches auf Pflegegeld gemäß Abs. 3 oder 4 gebührt ein Taschengeld in Höhe von 10 vH des Pflegegeldes der Stufe 3.

(7) Hat der Entscheidungsträger Pflegegelder angewiesen, die gemäß Abs. 1, 3, 4 oder 5 nicht mehr ausbezahlt waren, so sind diese Pflegegelder auf das Taschengeld oder auf künftig auszuzahlendes Pflegegeld anzurechnen."

6. § 13 Abs. 1 dritter Satz lautet:

Für die Dauer des Anspruchsüberganges gebührt der pflegebedürftigen Person ein Taschengeld in Höhe von 10 vH des Pflegegeldes der Stufe 3; im übrigen ruht der Anspruch auf Pflegegeld."

7. Nach § 14 wird folgender § 14a samt Überschrift eingefügt:

„Ersatzansprüche der Entscheidungsträger

§ 14a. (1) Hat ein Entscheidungsträger für einen Zeitraum ein Pflegegeld gewährt, in dem der Pflegebedürftige einen Anspruch auf eine nach bundesgesetzlichen Vorschriften gewährte und gemäß § 7 anrechenbare Geldleistung hat, so geht der Anspruch auf diese wegen Pflegebedürftigkeit gewährte Leistung auf den Bund oder den Träger der Sozialversicherung über, wenn der Entscheidungsträger den Anspruchsübergang innerhalb der im Abs. 2 bestimmten Frist geltend gemacht hat. Der Anspruch geht in Höhe des Betrages über, der sich aufgrund der durch die Anrechnung der pflegebezogenen Geldleistung bedingten Minderung oder Einstellung des Pflegegeldes ergibt, jedoch nur bis zur Höhe des nachzuzahlenden Betrages.

(2) Die für die Gewährung einer gemäß § 7 anrechenbaren Geldleistung zuständigen Behörden haben die Anspruchswerber bei Einleitung des Verfahrens zu befragen, ob sie auch ein Pflegegeld nach diesem Bundesgesetz beziehen oder beantragt haben; zutreffendenfalls haben sie den zuständigen Entscheidungsträger von der Einleitung des Verfahrens unverzüglich zu verständigen. Der Entscheidungsträger hat innerhalb von vier Wochen nach Einlangen dieser Verständigung den Übergang des Anspruches dem Grunde nach geltend zu machen."

8. § 17 samt Überschrift lautet:

„Auszahlung

§ 17. Bezüglich der Auszahlung des Pflegegeldes gelten, soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, die beim jeweiligen Entscheidungsträger in Vollziehung der im § 3 genannten Normen anzuwendenden Bestimmungen."

9. Im § 25 Abs. 1 erster Satz wird der Ausdruck „gemäß § 9 Abs. 1 letzter Satz“ durch den Ausdruck „gemäß § 9 Abs. 1 zweiter Satz,“ ersetzt.

10. § 32 samt Überschrift lautet:

„Ermittlung und Verarbeitung von Daten

§ 32. Die Entscheidungsträger und Gerichte sind ermächtigt, die aufgrund der im § 3 genannten Normen verarbeiteten Daten von Anspruchsberechtigten oder Anspruchswerbern nach diesem Bundesgesetz betreffend Generalien, Versicherungsnummer, Art und Einschätzung der Gesundheitsschädigung, das sind Daten aus ärztlichen Befunden und Sachverständigengutachten, sowie Art und Höhe von pflegebezogenen Geldleistungen zur Feststellung der Gebührllichkeit und Höhe des Pflegegeldes zu ermitteln und zu verarbeiten."

11. Nach § 46 werden folgende §§ 47 und 48 samt Überschrift angefügt:

„§ 47. (1) § 5, § 9 Abs. 1 erster Satz und Abs. 3 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXXX sind nicht anzuwenden, wenn die Antragstellung oder die Einleitung des amtswegigen Verfahrens vor dem 1. April 1996 erfolgt ist und das Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist. Dies gilt auch für gerichtliche Verfahren.

(2) Personen, denen vor dem 1. April 1996 ein Pflegegeld in Höhe der Stufe 1 rechtskräftig zuerkannt wurde, ist dieses weiterhin im Betrag von monatlich 2 635 S zu erbringen.

(3) § 12 Abs. 6 und § 13 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXXXX sind nicht anzuwenden, wenn die Rentenumwandlung, die Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher oder der Anspruchsübergang bereits vor dem 1. April 1996 erfolgt sind.

(4) Ist in den in Vollziehung der im § 3 genannten Normen eine Vorschußzahlung zur Pension (Rente) gesetzlich angeordnet, so ist Personen, die im Dezember 1996 ein Pflegegeld beziehen und bei denen der Leistungsanspruch am 31. Dezember 1996 aufrecht ist, auch ein Vorschuß an Pflegegeld zu leisten. Dieser Vorschuß gebührt anstelle des verhältnismäßigen Teiles des Pflegegeldes gemäß § 9 Abs. 1 letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXXXX für den Kalendermonat, in dem der Anspruch auf Pflegegeld erlischt. Die Vorschußzahlung ist in der Höhe des für Dezember 1996 ausgezahlten Pflegegeldes spätestens am 1. Jänner 1997 flüssig zu machen.

Inkrafttreten

§ 48, § 4 Abs. 1, § 5, § 9 Abs. 1 und 3 Z 2, § 12, § 13 Abs. 1, § 14a, § 17, § 25 Abs. 1, § 32 und § 47 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXXXX treten mit 1. April 1996 in Kraft."

Artikel 72

Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl.Nr. 609, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 297/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 bis 4 lauten:

„(1) Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, wer

1. der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht,
2. die Anwartschaft erfüllt und
3. die Bezugsdauer noch nicht erschöpft hat.

(2) Der Arbeitsvermittlung steht zur Verfügung, wer eine Beschäftigung aufnehmen kann und darf (Abs. 3) und insbesondere arbeitsfähig (§ 8), arbeitswillig (§ 9) und arbeitslos (§ 12) ist.

(3) Der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht, wer

1. sich zur Aufnahme und Ausübung einer auf dem Arbeitsmarkt üblicherweise angebotenen, den gesetzlichen und kollektivvertraglichen Vorschriften entsprechenden versicherungspflichtigen Beschäftigung bereithält und
2. sich zur Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit in Österreich aufhalten darf (Abs. 4).

(4) Im Sinne des Abs. 3 Z 2 dürfen sich zur Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit aufhalten:

1. Personen, die eine Aufenthaltsbewilligung für eine unselbständige Erwerbstätigkeit (§ 1 Abs. 1 Z 1 der Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Aufenthaltszwecke und die Form der Aufenthaltsbewilligung, BGBl.Nr. 395/1995) besitzen,
2. Personen, die vom Geltungsbereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl.Nr. 218/1975, ausgenommen sind,
3. Personen, die eine Arbeitserlaubnis bzw. einen Befreiungsschein (§ 14a bzw. § 15 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes) besitzen,

nicht jedoch Grenzgänger im Sinne des § 13 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes, BGBl.Nr. 466/1992."

2. Der bisherige Abs. 2 des § 7 erhält die Bezeichnung „(5)“.

3. Im § 10 Abs. 1 wird der Ausdruck „vier Wochen“ durch den Ausdruck „sechs Wochen“ ersetzt; der vorletzte Satz lautet:

„Liegt im Zeitraum eines Jahres vor dem Beginn eines Anspruchsverlustes bereits ein früherer Anspruchsverlust, so beträgt der im ersten Satz genannte Zeitraum acht Wochen.“

4. § 12 Abs. 3 lit. g lautet:

„g) wer einen Leistungsbezug nicht länger als 30 Tage unterbricht und aus einer oder mehreren vorübergehenden unselbständigen Beschäftigungen oder aus selbständiger Erwerbstätigkeit bzw. aus selbständiger Arbeit, die an einem oder mehreren Tagen im Monat ausgeübt wird, innerhalb eines Kalendermonats als unselbständig Erwerbstätiger einen sozialversicherungspflichtigen Bruttolohn oder als selbständiger Erwerbstätiger bzw. aus selbständiger Arbeit ein Einkommen gemäß § 36a oder einen Umsatz gemäß § 36b erzielt, wenn das Einkommen zuzüglich Werbungskosten oder 11,1 vH des Umsatzes den im § 5 Abs. 2 lit. c angeführten Betrag erreicht oder übersteigt, für diesen Kalendermonat;“

5. Am Ende von § 12 Abs. 3 lit. h wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. i angefügt:

„i) wer beim selben Dienstgeber eine Beschäftigung aufnimmt, deren Entgelt die im § 5 Abs. 2 lit. a bis c ASVG angeführten Beträge nicht übersteigt, es sei denn, daß zwischen der vorhergehenden Beschäftigung und der neuen geringfügigen Beschäftigung ein Zeitraum von mindestens einem Monat gelegen ist.“

6. § 12 Abs. 4 lautet:

„(4) Die regionale Geschäftsstelle kann von den Bestimmungen des Abs. 3 lit. f unter folgenden Voraussetzungen Ausnahmen zulassen:

1. Der Arbeitslose muß während eines Zeitraumes von einem Jahr vor dem Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens sechs Monate einer oder mehreren Beschäftigungen nachgegangen sein,
2. zugleich muß er dem Studium bzw. der praktischen Ausbildung obliegen sein und
3. er darf die letzte Beschäftigung vor Eintritt der Arbeitslosigkeit nicht selbst zwecks Fortsetzung des Studiums oder der praktischen Ausbildung freiwillig gelöst haben.“

7. § 12 Abs. 6 lit. c lautet:

„c) wer auf andere Art selbständig erwerbstätig ist bzw. selbständig arbeitet und daraus ein Einkommen gemäß § 36a erzielt oder im Zeitraum der selbständigen Erwerbstätigkeit bzw. der selbständigen Arbeit einen Umsatz gemäß § 36b erzielt, wenn weder das Einkommen zuzüglich Werbungskosten noch 11,1 vH des Umsatzes die im § 5 Abs. 2 lit. a bis c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes angeführten Beträge übersteigt;“

8. § 12 Abs. 6 lit. e lautet:

„e) wer als geschäftsführender Gesellschafter aus dieser Tätigkeit ein Einkommen gemäß § 36a oder einen Umsatz gemäß § 36b erzielt, wenn weder das Einkommen zuzüglich Werbungskosten noch 11,1 vH des aufgrund seiner Anteile aliquotierten Umsatzes der Gesellschaft die im § 5 Abs. 2 lit. a bis c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes angeführten Beträge übersteigt.“

9. Im § 14 Abs. 2 wird der Ausdruck „26“ durch den Ausdruck „28“ ersetzt.

10. § 15 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Die Rahmenfristen nach § 14 Abs. 1 bis 3 verlängern sich um maximal drei Jahre

1. um Zeiträume, in denen der Arbeitslose im Inland
 - a) in einem arbeitslosenversicherungsfreien Dienstverhältnis gestanden ist;
 - b) arbeitsuchend bei der regionalen Geschäftsstelle gemeldet gewesen ist oder Sondernotstandshilfe (§ 39) bezogen hat;
 - c) eine Abfertigung aus einem Dienstverhältnis bezogen hat;
 - d) sich einer Ausbildung oder beruflichen Maßnahme der Rehabilitation unterzogen hat, durch die er überwiegend in Anspruch genommen wurde;

- e) Präsenz- oder Zivildienst geleistet hat;
 - f) einen Karenzurlaub im Sinne der gesetzlichen Vorschriften zurückgelegt oder Karenzurlaubsgeld bezogen hat;
 - g) ein außerordentliches Entgelt im Sinne des § 17 des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes, BGBl.Nr. 235/1962, bezogen hat;
 - h) eine Sonderunterstützung nach den Bestimmungen des Sonderunterstützungsgesetzes, BGBl.Nr. 642/1973, bezogen hat;
 - i) nach Erschöpfung des Anspruches auf Krankengeld nachweislich arbeitsunfähig gewesen ist,
 - j) auf behördliche Anordnung angehalten worden ist,
 - h) selbständig beschäftigt gewesen ist und
2. um Zeiträume, in denen der Arbeitslose im Ausland
- a) sich einer Ausbildung unterzogen hat, durch die er überwiegend in Anspruch genommen wurde;
 - b) eine der in Z 1 angeführten vergleichbaren Leistungen wegen Arbeitslosigkeit oder Kindererziehung bezogen hat, soweit mit dem betreffenden Staat zwischenstaatliche Regelungen über Arbeitslosenversicherung getroffen wurden oder dies in internationalen Verträgen festgelegt ist.
- (2) Die Rahmenfristen nach § 14 Abs. 1 bis 3 verlängern sich weiters
1. um Zeiträume, in denen der Arbeitslose im Inland
 - a) Krankengeld bzw. Wochengeld bezogen hat oder in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht gewesen ist;
 - b) wegen Invalidität, Berufsunfähigkeit oder Minderung der Erwerbsfähigkeit, die nach ihrem Ausmaß der Arbeitsunfähigkeit gemäß § 8 dieses Bundesgesetzes gleichkommt, eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung bezogen hat, und
 2. um Zeiträume, in denen der Arbeitslose im Ausland eine der in Z 1 angeführten vergleichbaren Leistungen wegen Invalidität, Berufsunfähigkeit oder Minderung der Erwerbsfähigkeit oder Krankheit bezogen hat, soweit mit dem betreffenden Staat zwischenstaatliche Regelungen über Arbeitslosenversicherung getroffen wurden oder dies in internationalen Verträgen festgelegt ist.“

11. § 15 Abs. 2 und 3 erhalten die Bezeichnung „(3)“ und „(4)“

12. Dem § 18 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Für Maßnahmen im Sinne des Abs. 6 kann das Ruhen des Arbeitslosengeldes wegen Ausbildung im Ausland (§ 16 Abs. 3) in besonders gelagerten Fällen über drei Monate hinaus nachgesehen werden.“

13. § 19 Abs. 1 lit. b zweiter Satz lautet:

„Die Frist nach lit. a verlängert sich darüber hinaus um Zeiträume gemäß § 15 Abs. 2.“

14. § 20 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Familienzuschlag gebührt nur für Angehörige, die ihren Wohnsitz in Österreich haben, soweit nicht zwischenstaatliche Abkommen oder internationale Verträge anderes bestimmen.“

15. Dem § 20 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Der Familienzuschlag für Ehegatten (Lebensgefährten) gebührt jedoch, wenn für das volljährige Kind, den Enkel, das Stiefkind, Wahl- oder Pflegekind eine Familienbeihilfe wegen Behinderung gebührt.“

16. § 21 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Grundbetrag des Arbeitslosengeldes wird nach Lohnklassen bemessen. Für die Festsetzung der Lohnklasse ist bei Geltendmachung bis 30. Juni das Entgelt des vorletzten Kalenderjahres der beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger gespeicherten Jahresbemessungsgrundlage heranzuziehen. Bei Geltendmachung nach dem 30. Juni ist das Entgelt des letzten Kalenderjahres heranzuziehen. Liegt keine Jahresbemessungsgrundlage des letzten bzw. vorletzten Jahres vor, so ist jeweils die zuletzt vorliegende Jahresbemessungsgrundlage heranzuziehen. Zeiten, in denen der

Arbeitslose infolge Kurzarbeit oder Erkrankung (Schwangerschaft) nicht das volle Entgelt oder wegen Beschäftigungslosigkeit kein Entgelt bezogen hat, sowie Zeiten des Bezuges einer Lehrlingsentschädigung, wenn das Lehrverhältnis während des Berechnungszeitraumes geendet hat und es für den Arbeitslosen günstiger ist, bleiben bei der Heranziehung der Bemessungsgrundlage außer Betracht. In diesem Fall ist das Entgelt durch die Zahl der Versicherungstage zu teilen und mit 30 zu vervielfachen. Ist die heranzuziehende Jahresbemessungsgrundlage zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Arbeitslosengeldes älter als ein Jahr, so ist diese mit dem/den Aufwertungsfaktor/en gemäß § 108 Abs. 4 ASVG des betreffenden Jahres/der betreffenden Jahre aufzuwerten.“

17. § 21 Abs. 2 lautet:

„(2) Liegt noch keine Jahresbemessungsgrundlage beim Hauptverband vor, so ist für die Festsetzung der Lohnklasse das Entgelt der letzten sechs Kalendermonate vor der Geltendmachung des Arbeitslosengeldes heranzuziehen. Sonderzahlungen im Sinne der gesetzlichen Sozialversicherung (§ 49 ASVG) sind anteilmäßig zu berücksichtigen. Abs. 1 fünfter und sechster Satz ist anzuwenden.“

18. Im § 23 Abs. 1 entfallen im vorletzten Satz die Ausdrücke „höher oder“ und „zu erhöhen oder“; der letzte Satz entfällt.

19. Im § 23 Abs. 2 entfällt der letzte Satz.

20. § 23 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Wird eine Pension gemäß Abs. 1 nicht zuerkannt, so gilt der Vorschuß in der geleisteten Dauer und Höhe als Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe, dh. daß insbesondere keine allfällige Differenznachzahlung erfolgt und die Bezugsdauer gemäß § 18 verkürzt wird.“

21. § 25 Abs. 2 lautet:

„(2) Hat der Empfänger des Arbeitslosengeldes (der Notstandshilfe) eine Tätigkeit gemäß § 12 Abs. 3 nicht vor Aufnahme bzw. zugleich mit der Aufnahme der Tätigkeit gemeldet (§ 50), so gilt die unwiderlegliche Rechtsvermutung, daß diese Tätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze entlohnt ist. Das Arbeitslosengeld (die Notstandshilfe) für zwei Wochen ist rückzufordern. Darüber hinaus verliert der Arbeitslose für die Dauer von acht auf die Beendigung der verschwiegenen Tätigkeit folgenden Wochen den Anspruch auf Arbeitslosengeld (Notstandshilfe). Erfolgte in einem solchen Fall keine zeitgerechte Meldung durch den Dienstgeber an den zuständigen Träger der Krankenversicherung, so ist dem Dienstgeber von der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice ein Sonderbeitrag in der doppelten Höhe des Dienstgeber- und des Dienstnehmeranteiles zur Arbeitslosenversicherung (§ 2 des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes, BGBl.Nr. 315/1994) für die Dauer von sechs Wochen vorzuschreiben. Als Bemessungsgrundlage dient der jeweilige Kollektivvertragslohn bzw., falls kein Kollektivvertrag gilt, der Anspruchslohn. Die Vorschreibung gilt als vollstreckbarer Titel und ist im Wege der gerichtlichen Exekution eintreibbar.“

22. Im § 26 Abs. 1 Z 1 lit. b entfällt die Wortfolge „bis zum Höchstausmaß von zwei Jahren vom Tag der Geburt des Kindes an gerechnet“.

23. Im § 26 Abs. 1 Z 2 lit. b und Z 3 wird der Ausdruck „binnen sechs Wochen“ jeweils durch den Ausdruck „binnen 14 Wochen“ ersetzt.

24. Im § 26 Abs. 1 Z 2 entfällt die lit. c; die bisherige lit. d erhält die Bezeichnung „c“.

25. Im § 26 Abs. 1 Z 3 entfällt der Teilsatz „welches das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat“.

26. § 26 Abs. 3 lit. e lautet:

„e) einen Karenzgeldbezug nicht länger als 30 Tage unterbricht und aus einer oder mehreren vorübergehenden unselbständigen Beschäftigungen oder aus selbständiger Erwerbstätigkeit bzw. aus selbständiger Arbeit, die an einem oder mehreren Tagen im Monat ausgeübt wird,

innerhalb eines Kalendermonats als unselbständig Erwerbstätiger einen sozialversicherungspflichtigen Bruttolohn oder als selbständiger Erwerbstätiger bzw. aus selbständiger Arbeit ein Einkommen gemäß § 36a oder einen Umsatz gemäß § 36b erzielt, wenn das Einkommen zuzüglich Werbungskosten oder 11,1 vH des Umsatzes den im § 5 Abs. 2 lit. c angeführten Betrag erreicht oder übersteigt, für diesen Kalendermonat.“

27. Im § 26a Abs. 1 Z 3 lit. a entfällt der Teilsatz „das das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“

28. § 27 lautet:

„§ 27. Das Karenzurlaubsgeld gebührt, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, in der Höhe von 185,50 Schilling täglich.“

29. Im § 28 zweiter Satz wird der Ausdruck „§ 20 Abs. 2 bis 4“ durch den Ausdruck „§ 20 Abs. 2 bis 5“ ersetzt.

30. § 31 lautet:

„§ 31. (1) Das Karenzurlaubsgeld wird bis zur Vollendung des 18. Lebensmonates des Kindes gewährt, wenn nur ein Elternteil Karenzurlaubsgeld in Anspruch nimmt.

(2) Das Karenzurlaubsgeld wird über den Zeitraum gemäß Abs. 1 hinaus, höchstens bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes gewährt, wenn

- a) der zweite Elternteil mindestens drei Monate lang das Karenzurlaubsgeld in Anspruch nimmt oder genommen hat, für die Dauer dieses Bezuges oder
- b) der zweite Elternteil durch ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis im Sinn des § 15b Abs. 2 Z 1, 2 und 4 des Mutterschutzgesetzes 1979 verhindert ist, das Kind zu betreuen.“

31. § 31a Abs. 3 lautet:

„(3) Nimmt nur ein Elternteil nach dem Ablauf des ersten Lebensjahres des Kindes eine Teilzeitbeschäftigung gemäß § 15c des Mutterschutzgesetzes oder § 8 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes oder nach gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften auf, so gebührt diesem das Karenzurlaubsgeld für die Dauer der Teilzeitbeschäftigung höchstens bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres, bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Das Karenzurlaubsgeld gemäß § 27 vermindert sich um den Prozentsatz der Teilzeitbeschäftigung gemessen an der gesetzlichen oder in einem Kollektivvertrag festgesetzten wöchentlichen Normalarbeitszeit. Höchstens gebührt 50 vH des Karenzurlaubsgeldes gemäß § 27. Ein Wechsel in der Anspruchsberechtigung kann nur erfolgen, nachdem ein Elternteil mindestens drei Monate lang Karenzurlaubsgeld bei Teilzeitbeschäftigung bezogen hat.“

32. Im § 31a Abs. 10 wird der Ausdruck „höchstens bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres des Kindes“ durch den Ausdruck „höchstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes, bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres des Kindes“ ersetzt.

33. § 31b Abs. 1 lautet:

„(1) Anspruch auf Teilzeitbeihilfe haben Mütter, die die Anwartschaft auf Karenzurlaubsgeld gemäß § 26 Abs. 1 Z 1 lit. a und Abs. 2 nicht erfüllen und auch keinen Anspruch auf Karenzurlaubsgeld gemäß § 26 Abs. 1 Z 2 lit. a bis c haben, wenn infolge der Entbindung aufgrund eines Dienst- (Ausbildungs-, Lehr-) verhältnisses ein Anspruch auf Wochengeld entstanden ist.“

34. § 33 Abs. 4 zweiter Satz lautet:

„Die vorstehende Frist verlängert sich darüber hinaus um Zeiträume gemäß § 15 Abs. 2.“

35. Im § 36 Abs. 1 lautet der vierte Satz:

„Wurde die Notstandshilfe vor mehr als zwei Jahren zuerkannt und schließt diese an einen Bezug des Arbeitslosengeldes gemäß § 18 Abs. 2 lit. b an, so ist diese mit dem Anpassungsfaktor des betreffenden Kalenderjahres (§ 108f ASVG) zu vervielfachen.“

36. Dem § 36 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Abweichend von Abs. 1 ist bei der Festsetzung des Betrages der Notstandshilfe für Zuerkennungen auf Notstandshilfe bzw. Verlängerungen der Notstandshilfe ab 1. Juli 1996 bis 31. Dezember 1997 wie folgt vorzugehen:
Wenn die Notstandshilfe an einen Bezug des Arbeitslosengeldes in der Dauer von 20 Wochen (§ 18 Abs. 1 erster Fall) anschließt, darf der Grundbetrag der Notstandshilfe mit keinem höheren Betrag als dem Ausgleichszulagenrichtsatz (§ 293 Abs. 1 lit. a lit. bb ASVG) festgelegt werden; wenn die Notstandshilfe an einen Bezug des Arbeitslosengeldes in der Dauer von 30 Wochen (§ 18 Abs. 1 zweiter Fall) anschließt, darf der Grundbetrag der Notstandshilfe mit keinem höheren Betrag als dem Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung, RGBl.Nr. 79/1896, festgelegt werden. Bei Neuansuchen ist diese Bestimmung erst ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Zeitraum von sechs Monaten nach dem Anfalltag folgt, anzuwenden.“

37. Im § 36a Abs. 2 entfällt der Ausdruck „oder mit den Pauschsätzen des § 69 Abs. 1“.

38. § 37 zweiter Satz lautet:

„Die vorstehende Frist verlängert sich darüber hinaus um Zeiträume gemäß § 15 Abs. 2.“

39. Im § 39 Abs. 1 lautet der erste Halbsatz: „Mütter oder Väter haben Anspruch auf Sondernotstandshilfe für die Dauer von 52 Wochen, maximal bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes,“; im Abs. 1 Z 2 entfällt der Ausdruck „erwiesenermaßen“.

40. § 39 Abs. 5 lautet:

„(5) Dem Antrag auf Gewährung der Sondernotstandshilfe ist eine Bescheinigung der Hauptwohnsitzgemeinde über das Vorhandensein bzw. Nichtvorhandensein einer geeigneten Unterbringungsmöglichkeit für das Kind beizulegen. Die Hauptwohnsitzgemeinde ist im Hinblick auf den gemäß § 2 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 1993, BGBl.Nr. 30/1993, idF des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 853/1995, zu leistenden Kostenersatz an das Arbeitsmarktservice verpflichtet, eine solche Bescheinigung auszustellen. Sie ist dabei an die Sondernotstandshilfeverordnung, BGBl.Nr. 361/1995, in der jeweils geltenden Fassung, gebunden.“

41. Am Ende des § 44 Abs. 1 Z 1 wird vor dem Strichpunkt folgender Ausdruck eingefügt:

„... in Angelegenheiten der Sondernotstandshilfe nach dem Hauptwohnsitz (§ 1 Abs. 7 des Meldegesetzes 1991, BGBl.Nr. 9/1992, in der Fassung des Hauptwohnsitzgesetzes, BGBl.Nr. 505/1994)“

42. Im § 44 Abs. 1 Z 2 entfällt der Ausdruck „... der Sondernotstandshilfe für Mütter oder Väter“.

43. § 49 Abs. 2 lautet:

„(2) Ein Arbeitsloser, der trotz Belehrung über die Rechtsfolgen eine Kontrollmeldung unterläßt, ohne sich mit triftigen Gründen zu entschuldigen, verliert vom Tage der versäumten Kontrollmeldung an bis zur Geltendmachung des Fortbezuges den Anspruch auf Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe. Liegen zwischen dem Tag der versäumten Kontrollmeldung und der Geltendmachung mehr als 62 Tage, so erhält er für den übersteigenden Zeitraum kein Arbeitslosengeld bzw. keine Notstandshilfe. Ist die Frage strittig, ob ein triftiger Grund für die Unterlassung der Kontrollmeldung vorliegt, so ist der Regionalbeirat anzuhören.“

44. § 50 Abs. 1 erster Satz wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Wer Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung bezieht, ist verpflichtet, die Aufnahme einer Tätigkeit gemäß § 12 Abs. 3 vor Aufnahme bzw. zugleich mit der Aufnahme der Tätigkeit der regionalen Geschäftsstelle anzuzeigen. Darüber hinaus ist jede andere für das Fortbestehen und das

Ausmaß des Anspruches maßgebende Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Arbeitslosen sowie jede Wohnungsänderung der regionalen Geschäftsstelle ohne Verzug, spätestens jedoch binnen einer Woche seit dem Eintritt des Ereignisses anzuzeigen.“

45. Im § 59 und in der Überschrift vor § 59 wird der Ausdruck „Angelegenheiten des Karenzurlaubsgeldes, der Teilzeitbeihilfe für unselbständig erwerbstätige Mütter und der Sondernotstandshilfe“ jeweils durch den Ausdruck „Angelegenheiten des Karenzurlaubsgeldes und der Teilzeitbeihilfe für unselbständig erwerbstätige Mütter“ ersetzt.

46. Im § 79 Abs. 11 wird im ersten Satz der Ausdruck „23“ durch den Ausdruck „23-Abs. 1 und 2“ ersetzt und vor dem Ausdruck „treten“ der Ausdruck „in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 314/1994 und BGBl.Nr. XXXXX“ eingefügt sowie im zweiten Satz der Ausdruck „23“ durch den Ausdruck „23 Abs. 1 und 2“ und der Ausdruck „44 Abs. 1“ durch den Ausdruck „44 Abs. 1 hinsichtlich Angelegenheiten des Karenzurlaubsgeldes und der Teilzeitbeihilfe“ ersetzt.

47. § 79 Abs. 12 wird der Ausdruck „im Bereich des Karenzurlaubsgeldes, der Teilzeitbeihilfe oder der Sondernotstandshilfe“ durch den Ausdruck „im Bereich des Karenzurlaubsgeldes oder der Teilzeitbeihilfe“ ersetzt.

48. Dem § 79 werden folgende Abs. 24 bis 30 angefügt:

„(24) § 26 Abs. 1 Z 2 und Z 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. XXXXX tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

(25) § 7 Abs. 1 bis 3 Z 1 und Abs. 5, § 10 Abs. 1, § 12 Abs. 3, 4 und 6, § 15, § 18 Abs. 5, § 19 Abs. 1, § 23 Abs. 5, § 25 Abs. 2, § 26 Abs. 3 lit. e, § 33 Abs. 1 und Abs. 4, § 36a Abs. 2, § 37, § 39, § 44 Abs. 1 Z 1, § 49 Abs. 2 und § 50 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. xxx/1996 treten mit 1. Mai 1996 in Kraft. § 23 Abs. 5 ist auf alle Fälle der Bevorschussung von Leistungen aus der Pensionsversicherung anzuwenden, bei denen bis zum 31. April 1996 noch keine rechtskräftige Entscheidung über die beantragte Pension gefallen ist.

(26) § 26 Abs. 1 Z 1, § 26a Abs. Z 3 lit. a, § 27, § 28, § 31, § 31a und § 31b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. XXXXX treten mit 1. Juli 1996 in Kraft und gelten für Geburten nach dem 30. Juni 1996. Für die übrigen Fälle gelten diese Bestimmungen weiterhin in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 297/1995.

(27) § 36 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. XXXXX tritt mit 1. Mai 1996 in Kraft und mit 31. Dezember 1997 außer Kraft. Damit treten die früheren Bestimmungen wieder in Kraft.

(28) § 7 Abs. 3 Z 2 und Abs. 4 und § 36 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. XXXXX treten mit 1. Mai 1996 in Kraft und gelten für Neuansprüche, Verlängerungsanträge und Fortbezüge nach Unterbrechungen mit mehr als 62 Tagen, wenn der jeweilige Anfallstag nach dem 30. April 1996 liegt.

(29) § 21 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. XXXXX tritt mit 1. Juli 1996 in Kraft.

(30) § 14 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. XXXXX tritt mit 1. September 1996 in Kraft.“

49. Der bisherige § 81 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“, folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Abweichend von § 19 ist ein Fortbezug des Arbeitslosengeldes gemäß Abs. 1 nicht zulässig, wenn der Arbeitslose nach einer Bezugsdauer von bis zu einem Monat wieder beim selben Dienstgeber wie vor der Arbeitslosigkeit in ein Dienstverhältnis eingetreten ist. In solch einem Fall gebührt lediglich der restliche Bezug gemäß § 18 Abs. 2 lit. b.“

Artikel 23**Änderung des Karenzurlaubszuschußgesetzes**

Das Karenzurlaubszuschußgesetz, BGBl.Nr. 297/1995, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 1 Abs. 1 Z 4 entfällt der Punkt am Ende und wird folgender Ausdruck angefügt:*
„nach Maßgabe des § 3 Abs. 3.“

2. *Im § 2 Abs. 1 entfällt der Ausdruck „trotz aufrechter Ehe die Ehepartner den gemeinsamen Haushalt aufgelöst haben oder“.*

3. *§ 3 wird folgender Abs. 3 angefügt:*

„(3) Abs. 1 und 2 ist auch im Falle des § 1 Abs. 1 Z 4 anzuwenden.“

4. *§ 9 wird folgender Satz angefügt:*

„Bei der Berechnung des Einkommens für den Anspruch auf Teilzeitbeihilfe gemäß Art. I § 4a des Betriebshilfegesetzes ist bei der Ermittlung des Erwerbseinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb § 292 Abs. 5 und 7 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes entsprechend anzuwenden.“

5. *§ 21 Abs. 5 letzter Satz lautet:*

„Die Bestimmungen über das Verfahren, den Beginn des Anspruchs, die Einstellung, Berichtigung und Rückforderung beim Karenzurlaubsgeld und der Teilzeitbeihilfe gelten auch für den Zuschuß.“

6. *Dem § 21 wird folgende Abs. 6 angefügt:*

„(6) § 1, § 2, § 3, § 9 und § 21 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. xxx/1996 treten mit 1. Jänner 1996 in Kraft und gelten für Ansprüche, deren Anfallstag nach dem 31. Dezember 1995 liegt.“

Artikel 24**Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes**

Das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, BGBl.Nr. 315/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 297/1995, wird wie folgt geändert:

1. *Im Artikel 1 Abs. 2 wird am Ende der Z 11 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 12 und 13 angefügt:*

„12. für einen Beitrag zu den Aufwendungen nach dem Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz BGBl.Nr. 129/1957 und

13. für Überweisungen an den Ausgleichsfonds der Träger der Pensionsversicherung gemäß § 6 Abs. 8.“

2. *Im § 6 Abs. 1 wird der Ausdruck „1996“ durch den Ausdruck „1998“ ersetzt.*

3. Dem § 6 werden folgende Abs. 8 und 9 angefügt:

„(8) Das Arbeitsmarktservice hat jährlich 4900 Mio. S aus der Gebarung Arbeitsmarktpolitik an den beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger eingerichteten Ausgleichsfonds der Träger der Pensionsversicherung (§ 447g ASVG) zu überweisen. Für die Überweisung im Jahre 1996 ist auch der mit Ende des Jahres 1995 in der Höhe von 939 Mio. S beim Arbeitsmarktservice entstandene Überschuß heranzuziehen.

(9) Wenn in einem Jahr durch die Überweisung gemäß Absatz 8 ein Abgang in der Gebarung Arbeitsmarktpolitik entsteht, ist er vom Bund zu tragen.“

4. Dem § 10 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) § 1 Abs. 2, § 6 Abs. 1 und 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. XXXXX treten mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

(5) § 6 Abs. 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. XXXXX tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft.“

Artikel 75

Änderung des Betriebshilfegesetzes

Das Betriebshilfegesetz, BGBl.Nr. 359/1982, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 297/1995, wird wie folgt geändert:

1. Artikel I § 4a Abs. 3 lautet:

„(3) Teilzeitbeihilfe nach Abs. 1 gebührt im Anschluß an die Leistung nach § 3, frühestens jedoch ab dem Tag, an dem das Kind in unentgeltliche Pflege genommen wird, bis zur Vollendung des 18. Lebensmonates des Kindes.“

2. Dem Artikel VI wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Artikel I § 4a Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. XXXXX tritt mit 1. Juli 1996 in Kraft und gilt für Geburten nach dem 30. Juni 1996. Für die übrigen Fälle gilt diese Bestimmung weiterhin in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 297/1995.“

Artikel 76

Änderung des Karenzurlaubserweiterungsgesetzes

Das Karenzurlaubserweiterungsgesetz BGBl.Nr. 408/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 314/1994, wird wie folgt geändert:

1. Im Artikel XXI Abs. 1 wird der Ausdruck „Karenzurlaubsgeld nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz“ durch den Ausdruck „Karenzurlaub aus Anlaß der Elternschaft“ ersetzt.

2. Dem Artikel XXIV wird folgender Abs. 14 angefügt:

„(14) Artikel XXI Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. XXXXX tritt mit 1. Juli 1996 in Kraft.“

Artikel 27**Änderung des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes 1957**

Das Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957, BGBl.Nr. 129, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 314/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 12 lautet:

„§ 12. (1) Der gesamte Aufwand, einschließlich des Verwaltungsaufwandes, für die Durchführung dieses Bundesgesetzes wird durch einen Beitrag der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer (Schlechtwetterentschädigungsbeitrag) gedeckt. Grundlage für die Berechnung des Verwaltungsaufwandes ist die nach den Grundsätzen der Kostenrechnung für 1996 erstellte jährliche Budgetierung der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK).

(2) Der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag beträgt 1,4 % des Arbeitsverdienstes (§ 44 Abs 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl.Nr. 189/1955), wobei dieser jedoch für den Kalendertag nur bis zu der im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz festgelegten Höchstbeitragsgrundlage (§ 45 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) zu berücksichtigen ist; bei Berechnung des Schlechtwetterentschädigungsbeitrages nach Kalendermonaten ist der Berechnung das 30fache des zu berücksichtigenden täglichen Arbeitsverdienstes zugrunde zu legen. Der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag ist auch von Sonderzahlungen (§ 49 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) zu leisten; hiebei sind die in einem Kalenderjahr fällig werdenden Sonderzahlungen bis zu dem im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz für die Entrichtung der Sonderbeiträge festgesetzten Vielfachen der Höchstbeitragsgrundlage (§ 54 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) zu berücksichtigen. Der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag ist vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer zu gleichen Teilen zu tragen. Die Eingänge gemäß Abs. 1 sind zweckgebunden.

(3) Insoweit in einem Kalenderjahr die Schlechtwetterentschädigungsbeiträge (Abs. 1) zur Deckung des Aufwandes an Rückerstattungen nicht ausreichen, ist ein Beitrag aus der Gebarung Arbeitsmarktpolitik (§ 1 des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes, BGBl.Nr. 315/1994) zu leisten.

(4) Der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag ist für alle Arbeiter zu leisten, die in den unter den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes fallenden Betrieben (§ 1 Abs. 1 und 2) beschäftigt sind und weder unter die Ausnahmebestimmung des § 2 noch unter die Sonderregelung des § 4 Abs. 8 (Auslandsbaustellen) fallen. Öffentlich-rechtliche Körperschaften, die Eigenregiearbeiten durchführen (§ 1 Abs. 3), haben den Schlechtwetterentschädigungsbeitrag für die bei diesen Arbeiten verwendeten Arbeiter zu leisten, soweit diese nicht gemäß § 2 vom Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes ausgenommen sind.

(5) Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Leistung des Schlechtwetterentschädigungsbeitrages sind nach dem für die Krankenversicherungspflicht geltenden Verfahren zu entscheiden. In diesem Verfahren kommt der Urlaubs- und Abfertigungskasse Parteistellung zu. Für die Berechnung, Fälligkeit, Einzahlung, Eintreibung, Beitragszuschläge, Sicherung, Verjährung und Rückforderung des Schlechtwetterentschädigungsbeitrages gelten die entsprechenden Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über die Beiträge zur Pflichtversicherung auf Grund des Arbeitsverdienstes. Den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung gebührt für die Einhebung des Schlechtwetterentschädigungsbeitrages die gleiche Vergütung wie für die Einhebung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages.

(6) Ergibt sich aus der Gebarung des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres und dem voraussichtlichen Aufwand für die folgenden zwei Jahre, daß die Eingänge an Beiträgen (Abs. 1) und allfällige Überschüsse aus vorangegangenen Jahren zur Deckung des Aufwandes an Rückerstattungen gemäß § 8 nicht ausreichen oder daß die Eingänge an Schlechtwetterentschädigungsbeiträgen (Abs. 1) und allfällige Überschüsse aus vorangegangenen Jahren den voraussichtlichen Aufwand für Rückerstattungen gemäß § 8 übersteigen werden, so erhöht oder vermindert sich der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag im notwendigen Ausmaß. Das Ausmaß des Schlechtwetterentschädigungsbeitrages, das sich auf Grund der vorstehenden Bestimmungen ergibt, und der Zeitpunkt, von dem an der geänderte Beitrag zu leisten ist, sind durch

Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit den Bundesministern für wirtschaftliche Angelegenheiten und für Finanzen festzulegen. Vor Erlassung der Verordnung sind die in Betracht kommenden gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer anzuhören.

(7) Der für die Durchführung der Schlechtwetterregelung notwendige Beitrag aus der Gebarung Arbeitsmarktpolitik (Abs. 3) ist von der BUAKE monatlich nach den zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben zu berechnen und aus der Gebarung Arbeitsmarktpolitik zur Verfügung zu stellen. Nach jedem Kalenderjahr ist bis spätestens 31. Mai eine kontokorrente Endabrechnung vorzunehmen.

(8) Der Aufwand an Rückerstattungen (Abs. 3) umfaßt auch die Zinsen für Kredite, die zur Auszahlung der Rückerstattung notwendig sind. Der Zinssatz kann höchstens eins vH über dem jeweils geltenden Zinssatz für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank liegen.

(9) Die BUAKE ist verpflichtet, nicht benötigte Beitragseinnahmen bestmöglich zu veranlagen. Zur Festlegung der bestmöglichen Anlageform ist ein von der Bundesfinanzierungsagentur erstelltes Anlagekonzept heranzuziehen.“

2. § 18 lautet:

„§ 18. (1) Es treten in Kraft:

1. § 12 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. XXXXX mit 1. Jänner 1996;
2. die §§ 1 Abs. 4, 2 lit. f, 3, 4 Abs. 1 bis 4 und 7, 5 Abs. 1 und 2, 6, 7 bis 11, 13 und 14 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 314/1994 und § 12 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. XXXXX mit 1. Mai 1996.

(2) Vom 1. Juli 1994 bis zum Inkrafttretenszeitpunkt gemäß Abs. 1 sind die §§ 1 Abs. 4, 2 lit. f, 4 Abs. 1 bis 4 und 7, 5 Abs. 1 und 2, 6 und 7 bis 14 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 639/1982 mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. die Aufgaben und Befugnisse des Arbeitsamtes der jeweiligen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice und die Aufgaben und Befugnisse des Landesarbeitsamtes der jeweiligen Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice obliegen und
2. im § 12 der Beitrag aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung bis 31. Dezember 1994 durch einen Beitrag aus Mitteln des Arbeitsmarktservice und für das Jahr 1995 durch einen Beitrag des Bundes ersetzt wird.

(3) Die im Inkrafttretenszeitpunkt gemäß Abs. 1 bei den regionalen Geschäftsstellen und Landesgeschäftsstellen anhängigen Verfahren sowie Verfahren, die sich auf Ausfallszeiten vor dem Inkrafttretenszeitpunkt beziehen und erst nach dem Inkrafttretenszeitpunkt anhängig gemacht werden, sind von den regionalen Geschäftsstellen und Landesgeschäftsstellen nach den bis dahin geltenden Vorschriften zu erledigen.

(4) Die mit der Einhebung des Schlechtwetterentschädigungsbeitrages gemäß § 12 Abs. 1 betrauten Träger der gesetzlichen Krankenversicherung haben die für Zeiträume nach dem Inkrafttretenszeitpunkt gemäß Abs. 1 eingehobenen Beiträge an die Urlaubs- und Abfertigungskasse abzuführen.

(5) Aufgrund des Überganges der Vollziehung dieses Bundesgesetzes auf die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse ist im Jahre 1996 aus der Gebarung Arbeitsmarktpolitik der Urlaubs- und Abfertigungskasse folgender Aufwand zu ersetzen:

1. ein Betrag von 13 361 000 Schilling für Investitionskosten, der am 25. April 1996 fällig ist,
2. ein Verwaltungskostenbeitrag von 9,6 Millionen Schilling, fällig in acht monatlichen Teilbeträgen beginnend am 25. April 1996.

(6) Abweichend von § 12 Abs. 3 und 7 gilt für das Jahr 1996, daß das Arbeitsmarktservice aus den Beiträgen der Monate Jänner bis April 1996 eine Rücklage zu bilden hat. Die Rücklage dient der Bedeckung von Rückerstattungen für den Zeitraum bis 1. Mai 1996. Nach dem endgültigen Abschluß dieser Verfahren ist die Rücklage aufzulösen und eine allenfalls verbleibende Summe an die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse zu überweisen.

(7) Insoweit im Jahre 1996 die Schlechtwetterentschädigungsbeiträge (§ 12 Abs. 1) zur Deckung des Aufwandes nicht ausreichen, ist abweichend von § 12 Abs. 3 und 7 bis 30 April ein Beitrag des Bundes und ab 1. Mai ein Beitrag aus der Gebarung Arbeitsmarktpolitik (§ 1 des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes, BGBl.Nr. 315/1994) zu leisten.“

Artikel 28

Änderung des Sonderunterstützungsgesetzes

Das Sonderunterstützungsgesetz, BGBl.Nr. 642/1973, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 297/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 lautet:

„§ 5. (1) Die Sonderunterstützung ist je nach der Versicherungszugehörigkeit der in Betracht kommenden Personen in der Höhe der Invaliditätspension, der Berufsunfähigkeitspension, der Knappschaftsvollpension bzw. der Erwerbsunfähigkeitspension nach den bezüglichen Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes zu gewähren, auf die der Arbeitslose an dem der Beendigung des Dienstverhältnisses folgenden Monatsersten (Stichtag) Anspruch gehabt hätte, wenn dauernde Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit vorgelegen wäre. Hierbei ist anzunehmen, daß der Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit bzw. der dauernden Erwerbsunfähigkeit mit der Beendigung des Dienstverhältnisses eingetreten ist. Bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 262 ASVG gebührt die Sonderunterstützung einschließlich der jeweils zustehenden Kinderzuschüsse.“

2. § 7 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. als Beitragsgrundlage die Sonderunterstützung einschließlich der Sonderzahlungen (§ 5 Abs. 4) bzw. bei deren Ruhen gemäß § 2 die sich aus § 89 ASVG ergebende Leistung gilt und“

3. Die §§ 8 bis 11 lauten:

„§ 8. Über Anträge auf Zuerkennung der Sonderunterstützung entscheidet die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues. Bei Streit über den Anspruch auf Sonderunterstützung oder ihre Höhe sind die Bestimmungen über das Verfahren in Leistungssachen nach dem siebenten Teil Abschnitt II des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

§ 9. Die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues hat die gemäß § 44 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 zuständige regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice bei Erfüllung der übrigen Anspruchsvoraussetzungen, allenfalls mit Ausnahme der Wartezeit, gemäß § 1 um Mitteilung zu ersuchen, ob das Arbeitsmarktservice dem Antragsteller eine zumutbare Beschäftigung (§ 1 Abs. 2) vermitteln kann. Das Arbeitsmarktservice hat die Anfrage unverzüglich zu beantworten und den Antragsteller, wenn es ihm auch unter weitestmöglichem Einsatz von Förderungsmaßnahmen keine zumutbare Beschäftigung vermitteln kann, zur Arbeitsvermittlung vorzumerken.

§ 10. (1) Das Arbeitsmarktservice hat für Bezieher von Sonderunterstützung bei Vorliegen einer im Sinne des § 1 Abs. 2 zumutbaren Beschäftigungsmöglichkeit eine Kontrollmeldung gemäß § 49 Abs. 1 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 vorzuschreiben. Das Arbeitsmarktservice hat die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues unverzüglich zu verständigen, wenn ein Bezieher von Sonderunterstützung eine Kontrollmeldung versäumt oder sich weigert, eine zumutbare Beschäftigung anzunehmen, oder die Annahme einer derartigen Beschäftigung vereitelt.

(2) Hat ein Bezieher von Sonderunterstützung trotz Belehrung über die Rechtsfolgen eine Kontrollmeldung unterlassen, ohne hierfür einen triftigen Grund glaubhaft zu machen, gebührt ab dem Tag der versäumten Kontrollmeldung bis zur Geltendmachung des Fortbezuges keine Sonderunterstützung.

(3) Hat ein Bezieher von Sonderunterstützung sich geweigert, eine zumutbare Beschäftigung anzunehmen oder die Annahme einer derartigen Beschäftigung vereitelt, ist § 10 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Arbeitslosengeldes die Sonderunterstützung tritt.

§ 11. Personen, die Sonderunterstützung beantragt haben und hiefür mit Ausnahme der Wartezeit gemäß § 1 Abs. 1 die Voraussetzungen erfüllen, ist von der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues bis zur Leistungsfeststellung ein Vorschuß gemäß § 368 Abs. 2 ASVG zu gewähren. Dieser Vorschuß ist auf die später gewährte Sonderunterstützung anzurechnen."

4. § 12 lautet:

„§ 12. (1) Der Bund hat der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues aus der Gebarung Arbeitsmarktpolitik (§ 1 des Arbeitsmarktpolitikfinanzierungsgesetzes, BGBl.Nr 315/1994) die in der nach den Rechnungsvorschriften für die Sozialversicherungsträger zu erstellenden gesonderten Erfolgsrechnung nachgewiesenen Aufwendungen für die Sonderunterstützung, die Zustellgebühren, den entsprechenden Anteil an den Verwaltungsaufwendungen sowie die sonstigen Aufwendungen nach diesem Bundesgesetz zu ersetzen. Die anteiligen Verwaltungsaufwendungen können pauschal ermittelt und vom Bund in der Höhe des festgesetzten Pauschalbetrages ersetzt werden. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat den Pauschalbetrag nach Anhörung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger festzusetzen.

(2) Der Bund hat der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues den gemäß Abs. 1 gebührenden Kostenersatz jeweils monatlich in der Höhe der zu erwartenden anteiligen Aufwendungen zu bevorschussen."

5. § 13 lautet:

„§ 13. Die §§ 8, 9 Abs. 1, 11, 12, 17 Abs. 2 und 22 Abs. 1 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 sind sinngemäß anzuwenden."

6. § 14 lautet samt Überschrift:

„Anwendung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

§ 14. (1) Die §§ 40, 98, 98a, 104 Abs. 2, 107, 110, 111, 112 Abs. 2, 321, 361 Abs. 4 und 368 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Hinsichtlich der Aufsicht des Bundes gilt Abschnitt VI des Achten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes."

7. § 19 lautet:

„Verweisungen

§ 19. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden."

8. Dem Artikel IV wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Der Bund hat der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues aus der Gebarung Arbeitsmarktpolitik den Aufwand für die Herstellung der Voraussetzungen zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes in der Höhe von 1 764 764 Schilling mit Fälligkeit am 30. April 1996 zu ersetzen."

9. Artikel V Abs. 4 lautet:

„(4) § 14 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 25/1994 tritt mit Ablauf des 30. Juni 1994 außer Kraft."

10. Artikel V Abs. 5 lautet:

„(5) Die §§ 2, 7 Abs. 2, 8 und 10 erster Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 314/1994 treten mit 1. Mai 1996 in Kraft. § 11 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 25/1994 tritt mit Ablauf des 30. April 1996 außer Kraft. Vom 1. Juli 1994 bis zu diesem Zeitpunkt sind die §§ 2, 7 Abs. 2, 8, 10 erster Satz und 11 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 25/1994 mit der Maßgabe weiterhin anzuwenden, daß ab 1. Juli 1994 die Aufgaben und Befugnisse des Arbeitsamtes der jeweiligen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice obliegen.“

11. Artikel V Abs. 6 lautet:

„(6) Mit dem Inkrafttreten des § 8 gehen auf die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues alle hoheitlichen Rechte und Pflichten über, die vor diesem Zeitpunkt im Bereich der Sonderunterstützung gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 von den Arbeitsämtern bzw. regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice ausgeübt wurden. Insbesondere sind Leistungen weiter zu gewähren, noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Verfahren fortzuführen und wirken Verpfändungen und Übertragungen der Leistungen sowie Aufrechnungen in bisheriger Weise weiter.“

12. Dem Artikel V wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Die §§ 5 Abs. 1, 7 Abs. 1 Z 3, 8 bis 14 und 19 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. XXXXX treten mit 1. Mai 1996 in Kraft.“

Artikel 9

Änderung des Arbeitsmarktservicegesetzes

Das Arbeitsmarktservicegesetz BGBl.Nr. 313/1994 zuletzt geändert durch das Bundesgesetz 133/1995 wird wie folgt geändert:

1. § 26 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Organe und Mitarbeiter des Arbeitsmarktservice sind berechtigt, die zuständigen Behörden zu verständigen, wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit zu dem begründeten Verdacht gelangen, daß eine Übertretung arbeitsrechtlicher, sozialversicherungsrechtlicher oder gewerberechtlicher Vorschriften vorliegt.“

2. § 78 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 26 Abs. 3 tritt mit 1. Mai 1996 in Kraft.“

Artikel 10

Änderung der Bundesabgabenordnung

Die Bundesabgabenordnung BGBl.Nr. 194/1961 in der Fassung der Kundmachung BGBl.Nr. 50/1995 wird wie folgt geändert:

1. § 158 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Abgabenbehörden sind berechtigt, die zuständigen Behörden zu verständigen, wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit zu dem begründeten Verdacht gelangen, daß eine Übertretung arbeitsrechtlicher, sozialversicherungsrechtlicher oder gewerberechtlicher Vorschriften vorliegt.“

2. § 323 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 158 Abs. 6 tritt mit 1. Mai 1996 in Kraft.“

Artikel 711

Änderung der Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung 1994, BGBl.Nr. 194 in der Fassung der Kundmachung BGBl.Nr. 691/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 338 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die Organe der zur Vollziehung der gewerberechtlichen Vorschriften zuständigen Behörden sind berechtigt, die zuständigen Behörden zu verständigen, wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit zu dem begründeten Verdacht gelangen, daß eine Übertretung arbeitsrechtlicher oder sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften vorliegt.“

2. § 382 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 338 Abs. 7 tritt mit 1. Mai 1996 in Kraft.“

Artikel 712

Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes

Das Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG), BGBl.Nr. 218/1975, zuletzt geändert durch das Antimißbrauchsgesetz, BGBl.Nr. 895/1995, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 2 lit. I wird die Wortfolge „sofern sie über eine Aufenthaltsbewilligung nach dem Aufenthaltsgesetz, BGBl.Nr. 466/1992, in der Fassung BGBl.Nr. 351/1995, verfügen“ durch die Wortfolge „sofern sie zum Aufenthalt im Bundesgebiet nach dem Aufenthaltsgesetz (AufG), BGBl.Nr. 466/1992, in der Fassung BGBl.Nr. 351/1995, berechtigt sind“ ersetzt.

2. Im § 3 Abs. 5 entfällt der Ausdruck „zwingend“ im dritten Satz.

3. § 3 Abs. 5 fünfter und letzter Satz lauten:

„Stellt das Arbeitsmarktservice vor Ablauf dieser Frist keine Anzeigebestätigung aus, kann die Beschäftigung bis Zustellung einer allfälligen Ablehnung der Anzeigebestätigung aufgenommen werden. Die Anzeigebestätigung ist nur auszustellen, wenn die Gewähr gegeben ist, daß der wahre wirtschaftliche Gehalt der beabsichtigten Beschäftigung dem eines Volontariates oder Feriapraktikums entspricht.“

4. Im § 4 Abs. 6 Z 2 entfällt die lit. c; die bisherige lit. d erhält die Bezeichnung „c“.

5. § 4 Abs. 6 Z 4 lautet:

„4. die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 gegeben sind.“

6. Dem § 4 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales kann durch Verordnung für bestimmte Regionen oder fachliche Bereiche, in denen sich der Teilarbeitsmarkt abweichend vom gesamten Arbeitsmarkt entwickelt, festlegen, daß Beschäftigungsbewilligungen für Ausländer nur für jenen fachlichen Bereich erteilt werden dürfen, für welchen die letzte Beschäftigungsbewilligung erteilt wurde. Dabei kann der Personenkreis gemäß § 7 Abs. 4 Z 1 des AIVG ausgenommen werden für den Fall, daß die Beschäftigung vom Arbeitsmarktservice vermittelt wird.“

7. § 14a Abs. 1 lautet:

„§ 14a. (1) Einem Ausländer ist auf Antrag eine Arbeiterlaubnis auszustellen, wenn der Ausländer während der letzten 28 Monate mindestens 24 Monate im Bundesgebiet im Sinne des § 2 Abs. 2 mit

einer dem Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes unterliegender Tätigkeit erlaubt beschäftigt war. Zeiten einer Beschäftigung

1. gemäß § 3 Abs. 5 oder
2. gemäß § 18 oder
3. aufgrund einer Beschäftigungsbewilligung gemäß § 7 AufG oder
4. aufgrund einer Beschäftigungsbewilligung, welcher eine Aufenthaltsberechtigung gemäß § 13 Abs. 3 AufG zugrunde liegt,

werden nicht berücksichtigt."

8. Im § 18 Abs. 2 wird nach dem Ausdruck „Beschäftigungsbewilligung“ die Wortfolge „oder Entsendebewilligung“ eingefügt.

9. Dem § 18 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) Für Arbeiten, die im Bundesgebiet üblicherweise von Betrieben der Wirtschaftsklasse Hoch- und Tiefbau, Ausbau- und Bauhilfsgewerbe oder Bauinstallation erbracht werden, kann eine Entsendebewilligung nicht erteilt werden.“

10. § 20 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind vor der Entscheidung über die Ausstellung einer Sicherungsbescheinigung und einer Anzeigebestätigung gemäß § 3 Abs. 5, über die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung und einer Entsendebewilligung, sofern nicht eine Sicherungsbescheinigung ausgestellt wurde, über den Widerruf einer Beschäftigungsbewilligung, einer Entsendebewilligung, einer Arbeitserlaubnis und eines Befreiungsscheines und über die Untersagung der Beschäftigung (§ 14g) die zuständigen kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und bei Kontingentüberziehung sowie bei Überschreitung festgelegter Landeshöchstzahlen der Regionalbeirat anzuhören.“

11. § 20 Abs. 5 erster Satz lautet:

„Die Berufung gegen den Widerruf der Sicherungsbescheinigung, der Beschäftigungsbewilligung, der Entsendebewilligung, der Arbeitserlaubnis und des Befreiungsscheines hat keine aufschiebende Wirkung.“

12. Dem § 28a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Bundesminister für Arbeit und Soziales ist berechtigt, gegen Entscheidungen der Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.“

13. Der § 31a samt Überschriften entfällt.

14. § 32 lautet:

„§ 32. (1) Die Nichtanrechnung von Beschäftigungszeiten gemäß dem letzten Satz des § 14a Abs. 1 gilt nicht für Beschäftigungsverhältnisse, die vor dem 1. Juli 1996 aufgenommen wurden.

(2) Für Ausländer, die bis zum 31. 12. 1996 erstmals die Ausstellung einer Arbeitserlaubnis beantragen, gelten die Anspruchsvoraussetzungen nach § 14a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 895/1995.“

15. Dem § 34 wird folgender Abs. 17 angefügt:

„(17) § 1 Abs. 2 lit.I, § 3 Abs. 5, § 4 Abs. 6 Z 2 und 4 sowie Abs. 11, § 14a Abs. 1, § 18 Abs. 2 und 11, § 20 Abs. 2 und 5, § 28a Abs. 1, § 31a und § 32 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. XXXXX treten mit 1. Juli 1996 in Kraft.“

Artikel ?13

Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Das Aufenthaltsgesetz (AufG), BGBl.Nr. 466/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 351/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Zum Zweck der Aufnahme einer Beschäftigung gemäß § 2 Abs. 2 AuslBG darf eine Bewilligung nur erteilt werden, wenn für den Fremden von der zuständigen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice eine Bestätigung für die Änderung des Aufenthaltszwecks oder eine gültige Sicherungsbescheinigung oder eine gültige Beschäftigungsbewilligung ausgestellt wurde oder der Fremde eine Arbeitserlaubnis oder einen Befreiungsschein besitzt.“

2. § 5 Abs. 3 und 4 entfällt.

3. § 7 Abs. 2 entfällt; im bisherigen Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung „(1)“.

4. Dem § 15 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 5 Abs. 2 bis 4 und § 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. XXXXX treten mit 1. Juli 1996 in Kraft.“

Artikel 14

Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl.Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 895/1995, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Personen (§ 4 Abs. 3 Z 12), die für einen ausländischen Betrieb, der im Inland keine Betriebsstätte (Niederlassung, Geschäftsstelle, Niederlage) unterhält, tätig sind, gelten nur dann als im Inland beschäftigt, wenn sie ihre Beschäftigung (Tätigkeit) von einem im Inland gelegenen Wohnsitz oder einer im Inland gelegenen Arbeitsstätte (Kanzlei, Büro) aus ausüben.“

2. Im § 4 Abs. 3 wird der Punkt am Ende der Z 11 durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 12 wird angefügt:

„12. Personen, die auf Grund eines Werkvertrages oder freien Dienstvertrages oder einer sonstigen vertraglichen Vereinbarung dienstnehmerähnlich beschäftigt sind, wenn das mit ein und demselben Auftraggeber (Dienstgeber) innerhalb eines Kalendermonats vereinbarte bzw. tatsächlich erzielte Entgelt das Eineinhalbfache des Betrages gemäß § 5 Abs. 2 lit. c übersteigt. Wer gegen Entgelt für Dritte Leistungen erbringt, ohne Dienstnehmer im Sinne des Abs. 2 zu sein, gilt im Zweifel als dienstnehmerähnliche Person.“

3. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

„Ausnahmen von der Unfallversicherung

§ 5 a. Von der Unfallversicherung ausgenommen sind die gemäß § 4 Abs. 3 Z 12 pflichtversicherten Personen.“

4. Dem § 10 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Pflichtversicherung nach § 4 Abs. 3 Z 12 beginnt mit dem Tag der Aufnahme der versicherungspflichtigen Tätigkeit, frühestens jedoch mit dem Abschluß des Vertrages oder mit dem Beginn der vereinbarten Tätigkeit.“

5. Dem § 11 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Pflichtversicherung nach § 4 Abs. 3 Z 12 endet mit dem Letzten des Kalendermonates, in dem die die Pflichtversicherung begründende Tätigkeit aufgegeben, spätestens mit dem Letzten des Kalendermonates, in dem die vereinbarte Leistung erbracht wurde bzw. mit dem vereinbarten Ende des Vertrages.“

6. Im § 11 Abs. 3 wird der Punkt am Ende der lit. d durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende lit. e und f werden angefügt:

- "e) für die Zeit des Bezuges einer Urlaubsentschädigung oder Urlaubsabfindung sowie für die Zeit des Bezuges einer Kündigungsentschädigung; gebühren sowohl eine Kündigungsentschädigung als auch eine Urlaubsentschädigung (Urlaubsabfindung), so ist zur Bestimmung des maßgeblichen Zeitraumes zunächst die Kündigungsentschädigung heranzuziehen und im Anschluß daran die Urlaubsentschädigung (Urlaubsabfindung);
- f) für die Zeit des Überstundenausgleiches in Saisonbetrieben gemäß § 10 Abs. 3 und 4 des Arbeitszeitgesetzes."

7. Im § 14 Abs. 1 Z 5 wird der Ausdruck „§ 4 Abs. 3 Z 1, 2, 3, 8, 10 und 11" durch den Ausdruck „§ 4 Abs. 3 Z 1 bis 3, 8 und 10 bis 12" ersetzt.

8. Im § 30 Abs. 3 wird der Ausdruck „§ 4 Abs. 3 Z 2 bis 4, 6 bis 9 und 11" durch den Ausdruck „§ 4 Abs. 3 Z 2 bis 4, 6 bis 9, 11 und 12" ersetzt.

9. Im § 31 Abs. 5 wird der Punkt am Ende der Z 26 durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 27 bis 29 werden angefügt:

- „27. für die Festsetzung von Zuzahlungen gemäß den §§ 155 Abs. 3 und 307 d Abs. 6 sowie für die Befreiung von Zuzahlungen bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit gemäß den §§ 154 a Abs. 7, 155 Abs. 3, 302 Abs. 4 und 307 d Abs. 6; hiebei ist der in Betracht kommende Personenkreis nach allgemeinen Gruppenmerkmalen in Berücksichtigung der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu umschreiben.;
28. für die Festsetzung von Obergrenzen von Zuschüssen gemäß den §§ 155 Abs. 4 und § 307 d Abs. 2 Z 3 nach Maßgabe der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse des (der) Versicherten;
29. über Ausnahmen von der Meldungserstattung mittels Datenfernübertragung (§ 41)."

10. § 33 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Dienstgeber haben jeden von ihnen beschäftigten, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung Pflichtversicherten (Vollversicherte und Teilversicherte) bei Beginn der Pflichtversicherung (§ 10) unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von drei Kalendertagen beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden und binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden. Die An- sowie die Abmeldung des Dienstgebers wirkt auch für den Bereich der Unfall- und Pensionsversicherung, soweit der Beschäftigte in diesen Versicherungen pflichtversichert ist.“

11. § 34 Abs. 1 lautet:

„§ 34. (1) Die Dienstgeber haben während des Bestandes der Pflichtversicherung jede für diese Versicherung bedeutsame Änderung, insbesondere jede Änderung im Beschäftigungsverhältnis, wie Änderung der Beitragsgrundlage, Unterbrechung und Wiedereintritt des Entgeltanspruches, innerhalb von sieben Tagen dem zuständigen Krankenversicherungsträger zu melden.“

12. Im § 35 Abs. 4 lit. b wird der Ausdruck „Dienstgeber" durch den Ausdruck „Dienstgeber (Auftraggeber)" ersetzt.

13. Dem § 36 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Für die gemäß § 4 Abs. 3 Z 12 pflichtversicherten Personen hat der Auftraggeber die für diese Versicherung bedeutsamen Angaben und deren Änderungen, insbesondere

1. den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und den Erfüllungszeitpunkt oder die Vertragsdauer,

2. die Art der Tätigkeit und die Höhe des vereinbarten Entgelts und
 3. den Vor- und Familiennamen, die Versicherungsnummer (jedenfalls das Geburtsdatum) und die Wohnanschrift des Auftragnehmers
 zu melden. Die §§ 33, 34 und 41 sind anzuwenden."

14. § 41 lautet:

„Form der Meldungen

§ 41. (1) Die Meldungen nach § 33 Abs. 1 und 2 sowie nach § 34 Abs. 1 sind mittels elektronischer Datenfernübertragung in den vom Hauptverband festgelegten einheitlichen Datensätzen (§ 31 Abs. 4 Z 6) zu erstatten.

(2) Die Anmeldung hat jedenfalls zu umfassen:

1. die Dienstgeberkontonummer;
2. Familienname, Vorname(n) und Versicherungsnummer bzw. Geburtsdatum des Beschäftigten;
3. Tag und Uhrzeit der Beschäftigungsaufnahme;
4. die Art der Versicherung;
5. den zuständigen Krankenversicherungsträger.

Wenn die Anmeldung nur diese Mindestangaben enthält, sind die noch fehlenden Angaben innerhalb von sieben Tagen ab Beginn der Pflichtversicherung nachzusenden.

(3) Das Einlangen der Meldungen ist mittels elektronischer Datenfernübertragung zu bestätigen.

(4) Meldungen dürfen nur dann außerhalb elektronischer Datenfernübertragung ordnungsgemäß erstattet werden, soweit dies in Richtlinien des Hauptverbandes (§ 31 Abs. 5 Z 29) vorgesehen ist. Diese Richtlinien haben

1. andere Meldungsarten insbesondere dann zuzulassen,
 - a) wenn eine Meldung mittels Datenfernübertragung für Kleinbetriebe unzumutbar ist;
 - b) wenn die Meldung nachweisbar durch unverschuldeten Ausfall eines wesentlichen Teiles der Datenfernübertragungseinrichtung technisch ausgeschlossen war;
2. eine Reihenfolge anderer Meldungsarten festzulegen, wobei nachrangige Meldungsarten nur dann zuzulassen sind, wenn vorrangige für den Dienstgeber wirtschaftlich unzumutbar sind."

15. Dem § 42 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Versicherungsträger sind berechtigt, die zuständigen Behörden zu verständigen, wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit zu dem begründeten Verdacht gelangen, daß eine Übertretung arbeitsrechtlicher oder gewerberechtllicher Vorschriften vorliegt."

16. Dem § 45 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Für die nach § 4 Abs. 3 Pflichtversicherten gilt als monatliche Höchstbeitragsgrundlage das 35fache der Höchstbeitragsgrundlage nach Abs. 1."

17. Im § 49 Abs. 3 Z 7 entfällt der Ausdruck ", nach gesetzlicher Vorschrift gewährte Urlaubsabfindungen".

18. § 51 Abs. 2 lautet:

„(2) Für Versicherte nach § 4 Abs. 3 Z 12 ist als allgemeiner Beitrag zu leisten:

1. in der Krankenversicherung 3 vH,
2. in der Pensionsversicherung 9,25 vH

der allgemeinen Beitragsgrundlage. Diese Beiträge sind zur Gänze vom Versicherten zu tragen. Der Auftraggeber einer regelmäßig zu erbringenden Leistung hat als Beitrag 15,8 vH der vereinbarten Gegenleistung, höchstens jedoch vom 420fachen der Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 Abs. 1, zu tragen. Nach dieser Zahlung und den entsprechend vollständigen Meldungen bestehen über die allgemeinen Einschau- und Prüfverpflichtungen hinaus keine weiteren Pflichten des Auftraggebers gegenüber dem Versicherungsträger."

19. Im § 51 Abs. 5 erster Satz wird der Klammerausdruck „(§ 4 Abs. 1 Z 6 und Abs. 3)“ durch den Klammerausdruck „(§ 4 Abs. 1 Z 6 und Abs. 3 Z 1 bis 11)“ ersetzt.

20. Dem § 51 a wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Für gemäß § 4 Abs. 3 Z 12 in der Pensionsversicherung pflichtversicherte Personen beträgt der Zusatzbeitrag 1 vH.“

21. Dem § 51 b wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Für gemäß § 4 Abs. 3 Z 12 in der Krankenversicherung pflichtversicherte Personen beträgt der Zusatzbeitrag 0,25 vH.“

22. Der bisherige Text des § 55 erhält die Bezeichnung Abs. 1; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Für Pflichtversicherte gemäß § 4 Abs. 3 sind die allgemeinen Beiträge jedenfalls für Kalendermonate, in denen eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde, zu entrichten.“

23. § 58 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Beitrag des Auftraggebers gemäß § 4 Abs. 3 Z 12 ist am letzten Tag des Kalendermonates fällig, in dem die versicherungspflichtige Tätigkeit aufgenommen wurde. § 59 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß Verzugszinsen für jene rückständigen Beiträge zu entrichten sind, die nicht innerhalb von 15 Tagen nach dem Zeitpunkt, in dem der Auftraggeber (Dienstgeber) seine Gegenleistung zu erbringen hat, eingezahlt wurden.“

24. Die bisherigen Abs. 3 bis 6 des § 58 erhalten die Bezeichnung 4 bis 7.

25. Im § 59 Abs. 3 wird der Ausdruck „§ 58 Abs. 3“ durch den Ausdruck „§ 58 Abs. 4“ ersetzt.

26. Im § 64 Abs. 2 wird der Ausdruck „§ 58 Abs. 5“ durch den Ausdruck „§ 58 Abs. 6“ ersetzt.

27. Im § 66 wird der Ausdruck „§ 58 Abs. 5“ durch den Ausdruck „§ 58 Abs. 6“ ersetzt.

28. § 80 Abs. 1 lautet:

„(1) In der Pensionsversicherung leistet der Bund für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den die Aufwendungen die Erträge übersteigen. Hierbei sind bei den Aufwendungen die Ausgleichszulagen sowie der Verwaltungs- und Verrechnungsaufwand der Pensionsversicherungsträger mit Ausnahme der Vergütungen an Sozialversicherungsträger, bei den Erträgen der Bundesbeitrag und die Ersätze für Ausgleichszulagen sowie der Beitrag gemäß § 80 b außer Betracht zu lassen.“

29. Dem § 80 a wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt hat an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger (§ 447 g)

1. 400 Millionen Schilling am 15. April 1996,
2. 400 Millionen Schilling am 15. Oktober 1996,
3. 400 Millionen Schilling am 15. April 1997,
4. 400 Millionen Schilling am 15. Oktober 1997

zu überweisen.“

30. Nach § 80 a wird folgender § 80 b eingefügt:

„Verwaltungs- und Verrechnungsaufwand der
Pensionsversicherungsträger

§ 80 b. (1) Der Bund leistet in den Geschäftsjahren 1996 und 1997 zur Tragung des Verwaltungs- und Verrechnungsaufwandes der Pensionsversicherungsträger mit Ausnahme der Vergütungen an

Sozialversicherungsträger einen Beitrag in der Höhe des Verwaltungs- und Verrechnungsaufwandes des Jahres 1995 mit Ausnahme der Vergütungen an Sozialversicherungsträger. Unterschreitet der tatsächliche Verwaltungs- und Verrechnungsaufwand eines Pensionsversicherungsträgers im betreffenden Geschäftsjahr den für ihn geltenden Betrag, so leistet der Bund den Zuschuß in der Höhe des tatsächlichen Aufwandes.

(2) Zinsenaufwendungen der Pensionsversicherungsträger für die Inanspruchnahme von Fremdkapital bei Überschreitung des in Abs. 1 genannten Beitrages werden vom Bund nicht ersetzt."

31. Im § 86 Abs. 2 wird der Ausdruck „Beginn des Kalendermonates an, der auf den Tod des Rentenempfängers folgt" durch den Ausdruck „Eintritt des Versicherungsfalles an" ersetzt.

32. Im § 86 Abs. 3 Z 1 erster Satz entfällt der Ausdruck „ , mit Ausnahme solcher nach einem Pensionsempfänger,".

33. Im § 86 Abs. 3 Z 1 entfällt der zweite Satz.

34. Im § 86 Abs. 3 Z 1 zweiter Satz (neu) entfällt der Ausdruck „bzw. dem darauf folgenden Monatsersten".

35. Dem § 86 Abs. 3 Z 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für den Anfall einer Pension aus den Versicherungsfällen der geminderten Arbeitsfähigkeit ist zusätzlich die Aufgabe der Tätigkeit, auf Grund welcher der (die) Versicherte als invalid (berufsunfähig, dienstunfähig) gilt, erforderlich."

36. § 100 Abs. 1 lit. b letzter Satz lautet:

„Für den Kalendermonat, in dem der Grund des Wegfalles eingetreten ist, gebührt nur der verhältnismäßige Teil der Rente (Pension), des Kinderzuschusses und des Übergangsgeldes, wobei der Kalendermonat einheitlich mit 30 Tagen anzunehmen ist und der verhältnismäßige Teil sich nach der Anzahl der Tage im betreffenden Kalendermonat bis zum Eintritt des Wegfallgrundes bestimmt;"

37. § 104 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Renten (Pensionen) und das Übergangsgeld aus der Unfall- und Pensionsversicherung werden monatlich im nachhinein am Ersten des Folgemonats ausgezahlt. Fällt der Auszahlungstermin der genannten Leistungen auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so sind diese Leistungen so zeitgerecht anzuweisen, daß sie an dem diesen Tagen vorhergehenden Werktag dem Pensionsbezieher zur Verfügung stehen. Die Versicherungsträger können bei der baren Überweisung die Auszahlung auf einen anderen Tag als den Monatsersten vorverlegen."

38. Dem § 105 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Im Fall des § 100 Abs. 1 lit. b letzter Satz gebührt auch die Sonderzahlung nur verhältnismäßig."

39. § 122 Abs. 2 Z 2 lit. b wird aufgehoben; die bisherige lit. c erhält die Bezeichnung "b".

40. Im § 122 Abs. 2 wird der Punkt am Ende der Z 2 durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 3 wird angefügt:

„3. an Personen, die gemäß § 12 Abs. 3 lit. g des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 nicht als arbeitslos gelten."

41. Im § 138 Abs. 2 wird der Punkt am Ende der lit. e durch einen Strichpunkt ersetzt; lit. f lautet:

„f) die gemäß § 4 Abs. 3 Z 12 pflichtversicherten Personen."

42. Dem § 154 a wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Werden Versicherte (Angehörige) für Rechnung des Krankenversicherungsträgers in einer der in Abs. 2 Z 1 angeführten Einrichtungen untergebracht, so haben diese eine Zuzahlung in der Höhe von 70 S pro Verpflegstag zu leisten. An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1997, der unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 9 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachte Betrag. Der Krankenversicherungsträger hat bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit des (der) Versicherten von der Einhebung der Zuzahlung abzusehen, und zwar nach Maßgabe der vom Hauptverband hiezu erlassenen Richtlinien (§ 31 Abs. 5 Z 27). Die Zuzahlung ist sogleich bei Antritt des Aufenthaltes im voraus an den Krankenversicherungsträger zu entrichten und darf für jeden Versicherten (Angehörigen) für höchstens 28 Kalendertage in jedem Kalenderjahr eingehoben werden.“

43. § 155 Abs. 3 lautet:

„(3) Werden Versicherte (Angehörige) für Rechnung des Krankenversicherungsträgers in einer der in Abs. 2 Z 1 bis 3 angeführten Einrichtungen (ausgenommen die Fälle der Zuschußgewährung durch den Krankenversicherungsträger) untergebracht, so haben diese eine Zuzahlung in der Höhe von mindestens 70 S und höchstens 180 S pro Verpflegstag zu leisten. An die Stelle dieser Beträge treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1997, die unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 9 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachten Beträge. Der Krankenversicherungsträger hat bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit des (der) Versicherten von der Einhebung der Zuzahlung abzusehen. Die Höhe der im Einzelfall in Betracht kommenden Zuzahlung sowie die Verpflichtung zur Befreiung von diesen Zuzahlungen bestimmt sich nach Maßgabe der vom Hauptverband hiezu erlassenen Richtlinien (§ 31 Abs. 5 Z 27). Die Zuzahlung ist sogleich bei Antritt des Aufenthaltes im voraus an den Krankenversicherungsträger zu entrichten.“

44. § 155 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit können auch nach Maßgabe der vom Hauptverband hiezu erlassenen Richtlinien (§ 31 Abs. 5 Z 28) durch Gewährung von Zuschüssen für Landaufenthalt und Aufenthalt in Kurorten bzw. Kuranstalten erbracht werden.“

45. § 162 Abs. 5 lautet:

„(5) Vom Anspruch auf Wochengeld sind ausgeschlossen:

1. Pflichtversicherte, die gemäß § 138 Abs. 2 lit. a bis d sowie lit. f vom Anspruch auf Krankengeld ausgeschlossen sind,
2. Selbstversicherte (§ 16).“

46. Im § 223 Abs. 1 Z 2 lautet der Einleitungssatz wie folgt:

„bei Leistungen aus den Versicherungsfällen der geminderten Arbeitsfähigkeit“.

47. § 223 Abs. 1 Z 2 lit. a lautet:

„a) mit deren Eintritt, wenn aber dieser Zeitpunkt nicht feststellbar ist, mit der Antragstellung;“

48. § 223 Abs. 1 Z 2 lit b wird aufgehoben; lit. c erhält die Bezeichnung "b".

49. § 227 Abs. 2 lautet:

„(2) Die in Abs. 1 Z 1 angeführten Zeiten sind nicht zu berücksichtigen:

1. für die Anspruchsvoraussetzungen und für die Bemessung der Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters und der geminderten Arbeitsfähigkeit;
 2. für die Bemessung der Leistungen aus dem Versicherungsfall des Todes.
- Sie können jedoch nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch Beitragsentrichtung ganz oder teilweise anspruch- bzw. leistungswirksam werden.“

50. Im § 227 Abs. 3 wird in der Z 1 der Ausdruck „das 7,5fache“ durch den Ausdruck „das 10fache“ und in der Z 2 der Ausdruck „das 15fache“ durch den Ausdruck „das 20fache“ ersetzt.

51. Dem § 227 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Beitragsgrundlage ist im Falle der Entrichtung des Beitrages nach Vollendung des 40. Lebensjahres des (der) Versicherten mit einem Faktor zu vervielfachen, der durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales nach versicherungsmathematischen Grundsätzen festzusetzen ist.“

52. Im § 227 Abs. 4 zweiter Satz entfällt der Ausdruck „innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung dieser Berechtigung“.

53. Im § 227 Abs. 4 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:

„Die Entrichtung der Beiträge in Teilbeträgen ist zulässig, wobei als Mindestmonatsrate der Beitrag für einen Ersatzmonat zu leisten ist und die Gesamtzahl der Raten die Anzahl der Ersatzmonate, deren Erwerb beantragt wurde, nicht überschreiten darf.“

54. Im § 234 Abs. 1 Z 2 lit. a entfällt der Ausdruck "dauernden".

55. § 236 Abs. 1 Z 2 lautet:

- „2. für eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters, und zwar
- a) für die Alterspension (Knappschaftsalterspension) 180 Monate;
 - b) für die vorzeitige Alterspension (Knappschaftsalterspension) wegen geminderter Arbeitsfähigkeit 180 Beitragsmonate der Pflichtversicherung;
 - c) für die vorzeitige Alterspension (Knappschaftsalterspension) bei Arbeitslosigkeit, die vorzeitige Alterspension (Knappschaftsalterspension) bei langer Versicherungsdauer - unbeschadet des § 276 Abs. 3 -, die Gleitpension (Knappschaftsgleitpension) und den Knappschaftssold 240 Monate.“

56. § 236 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. im Falle des Abs. 1 Z 2 lit. a bis c innerhalb der letzten 360 Kalendermonate vor dem Stichtag liegen.“

57. § 236 Abs. 2 Z 3 wird aufgehoben.

58. § 236 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Wartezeit ist auch erfüllt

1. für die Alterspension (Knappschaftsalterspension) und für Leistungen aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit und des Todes, wenn bis zum Stichtag
 - a) mindestens 180 Beitragsmonate, ausgenommen Zeiten einer Selbstversicherung gemäß § 16 a, soweit sie zwölf Versicherungsmonate überschreiten, oder
 - b) Beitragsmonate und/oder nach dem 31. Dezember 1955 zurückgelegte sonstige Versicherungsmonate in einem Mindestausmaß von 300 Monaten erworben sind;
2. für die vorzeitige Alterspension (Knappschaftsalterspension) bei Arbeitslosigkeit, die vorzeitige Alterspension (Knappschaftsalterspension) bei langer Versicherungsdauer, die Gleitpension (Knappschaftsgleitpension) und die vorzeitige Alterspension (Knappschaftsalterspension) wegen geminderter Arbeitsfähigkeit, wenn bis zum Stichtag mindestens 240 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben sind.“

59. Dem § 245 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Bezieher einer Sonderunterstützung gemäß § 1 Abs. 1 oder Art. V Abs. 7 des Sonderunterstützungsgesetzes, BGBl.Nr 642/1973, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. XXXXX, sind jedenfalls der knappschaftlichen Pensionsversicherung zugehörig.“

60. Im § 251 a Abs. 5 entfällt der Ausdruck "dauernden".

61. § 253 a Abs. 1 lautet:

„(1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn

1. die Wartezeit (§ 236) erfüllt ist,
2. am Stichtag mindestens 180 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung erworben sind; hat der (die) Versicherte mindestens 120 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung erworben, so werden auch Ersatzmonate gemäß § 227 a berücksichtigt; und
3. der (die) Versicherte am Stichtag (§ 223 Abs. 2) die Voraussetzung des § 253 b Abs. 1 Z 4 erfüllt und innerhalb der letzten fünfzehn Monate vor dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) mindestens 52 Wochen wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat,

für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit.“

62. Der bisherige zweite und der bisherige dritte Satz des § 253 a Abs. 1 erhalten die Bezeichnung Abs. 2; die bisherigen Abs. 2 und 3 des § 253 a erhalten die Bezeichnung 3 und 4.

63. Dem § 253 a wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Ein Antrag auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit gemäß Abs. 1 ist nicht zulässig, wenn bereits ein Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit (§ 253 d) besteht.“

64. § 253 b Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. a) am Stichtag 450 für die Bemessung der Leistung zu berücksichtigende Versicherungsmonate oder
b) 420 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung erworben sind,“

65. § 253 b Abs. 1 Z 3 wird aufgehoben.

66. Dem § 253 b wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Ein Antrag auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer gemäß Abs. 1 ist nicht zulässig, wenn bereits ein Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit (§ 253 d) besteht.“

67. Dem § 253 c wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Ein Antrag auf Gleitpension gemäß Abs. 1 ist nicht zulässig, wenn bereits ein Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit (§ 253 d) besteht.“

68. Im § 253 d Abs. 1 Einleitung wird der Ausdruck „der (die) Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres“ durch den Ausdruck „der Versicherte nach Vollendung des 57. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres“ ersetzt.

69. § 254 Abs. 1 lautet:

„(1) Anspruch auf Invaliditätspension hat der (die) Versicherte, wenn

1. die Invalidität (§ 255) voraussichtlich sechs Monate andauert oder andauern würde,
2. die Wartezeit erfüllt ist (§ 236),
3. er (sie) am Stichtag (§ 223 Abs. 2) noch nicht die Voraussetzungen für eine Alterspension, eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer oder eine vorzeitige Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit (Erwerbsunfähigkeit) nach diesem Bundesgesetz oder nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder nach dem ~~Bauern-~~Sozialversicherungsgesetz erfüllt hat sowie
4. Rehabilitationsmaßnahmen die Wiedereingliederung des Versicherten in das Berufsleben nicht bewirken können oder dem Versicherungsträger die Durchführung der Rehabilitation als aussichtslos erscheint.“

69. Im § 254 Abs. 3 entfällt der Ausdruck "dauernden".

70. § 255 Abs. 4 lautet:

„(4) Abweichend von Abs. 1 und 2 ist dem (der) Versicherten jedenfalls eine Tätigkeit zumutbar, für die er (sie) durch Leistungen der beruflichen Rehabilitation mit Erfolg ausgebildet oder umgeschult worden ist.“

71. § 256 lautet:

„Dauer des Anspruchs auf Invaliditätspension

§ 256. (1) Die Invaliditätspension nach § 254 Abs. 1 gebührt längstens für die Dauer von 24 Monaten ab dem Stichtag. Besteht nach Ablauf der Befristung Invalidität weiter, so ist die Pension jeweils für die Dauer von längstens 24 Monaten weiter zuzuerkennen, sofern die Weitergewährung der Pension spätestens innerhalb eines Monats nach deren Wegfall beantragt wurde.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist die Pension ohne zeitliche Befristung zuzuerkennen, wenn auf Grund des körperlichen oder geistigen Zustandes dauernde Invalidität (Berufsunfähigkeit, Dienstunfähigkeit) anzunehmen ist.

(3) Gegen den Ausspruch, daß die Pension auf die Dauer einer bestimmten Zeit gewährt wird, darf eine Klage an das Landesgericht als Arbeits- und Sozialgericht bzw. das Arbeits- und Sozialgericht Wien nicht erhoben werden.“

72. § 271 Abs. 1 lautet:

„ § 271. (1) Anspruch auf Berufsunfähigkeitspension hat der (die) Versicherte, wenn

1. die Berufsunfähigkeit (§ 273) voraussichtlich sechs Monate andauert oder andauern würde,
2. die Wartezeit erfüllt ist (§ 236),
3. er (sie) am Stichtag (§ 223 Abs. 2) noch nicht die Voraussetzungen für eine Alterspension, eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer oder eine vorzeitige Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit (Erwerbsunfähigkeit) nach diesem Bundesgesetz oder nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz erfüllt hat sowie
4. Rehabilitationsmaßnahmen die Wiedereingliederung des Versicherten in das Berufsleben nicht bewirken können oder dem Versicherungsträger die Durchführung der Rehabilitation als aussichtslos erscheint.“

73. Im § 273 Abs. 2 wird der Ausdruck "§ 255 Abs. 5" durch den Ausdruck "§ 255 Abs. 4 und 5" ersetzt.

74. § 276 a Abs. 1 lautet:

„(1) Anspruch auf vorzeitige Knappschaftsalterspension bei Arbeitslosigkeit hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn

1. die Wartezeit (§ 236) erfüllt ist,
2. am Stichtag mindestens 180 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung erworben sind; hat der (die) Versicherte mindestens 120 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung erworben, so werden auch Ersatzmonate gemäß § 227 a berücksichtigt; und
3. der (die) Versicherte am Stichtag (§ 223 Abs. 2) die Voraussetzung des § 276 b Abs. 1 Z 4 erfüllt und innerhalb der letzten fünfzehn Monate vor dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) mindestens 52 Wochen wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat,

für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit.“

75. Der bisherige zweite und der bisherige dritte Satz des § 276 a Abs. 1 erhalten die Bezeichnung Abs. 2; die bisherigen Abs. 2 und 3 des § 276 a erhalten die Bezeichnung 3 und 4.

76. Dem § 276 a wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Ein Antrag auf vorzeitige Knappschaftsalterspension bei Arbeitslosigkeit gemäß Abs. 1 ist nicht zulässig, wenn bereits ein Anspruch auf eine vorzeitige Knappschaftsalterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit (§ 276 d) besteht.“

77. § 276 b Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. a) am Stichtag 450 für die Bemessung der Leistung zu berücksichtigende Versicherungsmonate oder
b) 420 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung erworben sind;“

78. § 276 b Abs. 1 Z 3 wird aufgehoben.

79. Dem § 276 b wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Ein Antrag auf vorzeitige Knappschaftsalterspension bei langer Versicherungsdauer gemäß Abs. 1 ist nicht zulässig, wenn bereits ein Anspruch auf eine vorzeitige Knappschaftsalterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit (§ 276 d) besteht.“

80. Dem § 276 c wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Ein Antrag auf Knappschaftsgleitpension gemäß Abs. 1 ist nicht zulässig, wenn bereits ein Anspruch auf eine vorzeitige Knappschaftsalterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit (§ 276 d) besteht.“

81. Im § 276 d Abs. 1 Einleitung wird der Ausdruck "der (die) Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres" durch den Ausdruck "der Versicherte nach Vollendung des 57 Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres" ersetzt.

82. § 277 Abs. 1 lautet:

„§ 277. (1) Anspruch auf Knappschaftspension hat der (die) Versicherte, wenn
1. die Dienstunfähigkeit (§ 278) voraussichtlich sechs Monate andauert oder andauern würde,
2. die Wartezeit erfüllt ist (§ 236) sowie
3. Rehabilitationsmaßnahmen die Wiedereingliederung des Versicherten in das Berufsleben nicht bewirken können oder dem Versicherungsträger die Durchführung der Rehabilitation als aussichtslos erscheint.“

83. § 279 Abs. 1 lautet:

„§ 279. (1) Anspruch auf Knappschaftsvollpension hat der (die) Versicherte, wenn
1. die Invalidität (§ 280) voraussichtlich sechs Monate andauert oder andauern würde,
2. die Wartezeit erfüllt ist (§ 236),
3. er (sie) am Stichtag (§ 223 Abs. 2) noch nicht die Voraussetzungen für eine Knappschaftsalterspension, eine vorzeitige Knappschaftsalterspension bei langer Versicherungsdauer oder eine vorzeitige Knappschaftsalterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit nach diesem Bundesgesetz erfüllt hat sowie
4. Rehabilitationsmaßnahmen die Wiedereingliederung des Versicherten in das Berufsleben nicht bewirken können oder dem Versicherungsträger die Durchführung der Rehabilitation als aussichtslos erscheint.“

84. Dem § 302 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Werden Versicherte für Rechnung des Pensionsversicherungsträgers in einer der in Abs. 1 Z 1 angeführten Einrichtungen untergebracht, so haben diese eine Zuzahlung in der Höhe von 70 S pro Verpflegstag zu leisten. An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1997, der unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 9 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachte Betrag. Der Pensionsversicherungsträger hat bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit des (der) Versicherten von der Einhebung der Zuzahlung abzusehen, und zwar nach Maßgabe der vom Hauptverband hiezu erlassenen

Richtlinien (§ 31 Abs. 5 Z 27). Die Zuzahlung ist sogleich bei Antritt des Aufenthaltes im voraus an den Pensionsversicherungsträger zu entrichten und darf für jeden Versicherten für höchstens 28 Kalendertage in jedem Kalenderjahr eingehoben werden."

85. § 305 lautet:

**„Einleitung von Maßnahmen der Rehabilitation
des Pensionsversicherungsträgers“**

§ 305. Der Behinderte ist vom Versicherungsträger über das Ziel und die Möglichkeiten der Rehabilitation nachweislich in geeigneter Weise zu informieren und zu beraten. Der Behinderte hat bei der Durchführung der Maßnahmen der Rehabilitation entsprechend mitzuwirken."

86. § 306 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Übergangsgeld gebührt monatlich im Ausmaß der Berechnungsgrundlage; Berechnungsgrundlage ist die Pension aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit, die zu diesem Zeitpunkt gebührt hätte. Das Übergangsgeld ist unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 9 mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen."

87. § 307 b lautet:

"Versagung

§ 307 b. Entzieht sich der Behinderte den Maßnahmen der Rehabilitation oder vereitelt oder gefährdet er durch sein Verhalten ihren Zweck, so sind, wenn ihm diese Maßnahmen unter billiger Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs seiner Ausbildung sowie der von ihm bisher ausgeübten Tätigkeit zumutbar sind, das Übergangsgeld und allfällige Zuschüsse und Zulagen zu versagen. Für die Dauer der Versagung besteht auch kein Anspruch auf eine Leistung aus den Versicherungsfällen der geminderten Arbeitsfähigkeit, ausgenommen die Knappschaftspension."

88. § 307 d Abs. 2 Z 3 lautet:

„3. Aufenthalt in Kurorten bzw. Kuranstalten oder Zuschüsse zu einem solchen nach Maßgabe der vom Hauptverband hiezu erlassenen Richtlinien (§ 31 Abs. 5 Z 28);"

89. Dem § 307 d wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Werden Versicherte (Pensionisten) für Rechnung des Pensionsversicherungsträgers in einer der in Abs. 2 Z 1 bis 4 angeführten Einrichtungen (ausgenommen die Fälle der Zuschußgewährung durch den Pensionsversicherungsträger) untergebracht, so haben diese eine Zuzahlung in der Höhe von mindestens 70 S und höchstens 180 S pro Verpflegstag zu leisten. An die Stelle dieser Beträge treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1997, die unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 9 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachten Beträge. Der Pensionsversicherungsträger hat bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit des (der) Versicherten von der Einhebung der Zuzahlung abzusehen. Die Höhe der im Einzelfall in Betracht kommenden Zuzahlung sowie die Verpflichtung zur Befreiung von diesen Zuzahlungen berstimmt sich nach Maßgabe der vom Hauptverband hiezu erlassenen Richtlinien (§ 31 Abs. 5 Z 27). Die Zuzahlung ist sogleich bei Antritt des Aufenthaltes im voraus an den Pensionsversicherungsträger zu entrichten."

90. Im § 331 Abs. 2 erster Satz entfällt der Ausdruck "dauernder".

91. Dem § 360 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Gerichte erster Instanz, die das Sterbebuch führen, haben den Todestag eines Menschen auf automationsunterstütztem Weg unverzüglich dem Hauptverband mitzuteilen."

92. Dem § 361 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ein Antrag auf eine Pension aus den Versicherungsfällen der geminderten Arbeitsfähigkeit gilt auch als Antrag auf Leistungen der Rehabilitation.“

93. § 447 a Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. 20 vH der Erträge an Beiträgen der Auftraggeber gemäß § 51 Abs. 2;“

94. Die bisherige Z 2 des § 447 a Abs. 2 erhält die Bezeichnung "3".

95. Im § 447 a Abs. 5 wird der Punkt am Ende der Z 3 durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 4 wird angefügt:

„4. 50 vH der Mittel gemäß Abs. 2 Z 2.“

96. § 447 g Abs. 2 lit. b lautet:

„b) 80 vH der Erträge an Beiträgen der Auftraggeber gemäß § 51 Abs. 2;“

97. Die bisherigen lit. b und c des § 447 g Abs. 2 erhalten die Bezeichnung c und d.

98. § 447 g Abs. 3 lautet:

„(3) An den Ausgleichsfonds gemäß Abs. 1 sind zu überweisen:

1. zur Abgeltung bzw. teilweisen Abgeltung der Aufwendungen, die den Pensionsversicherungsträgern aus der Anrechnung von Ersatzzeiten erwachsen,
 - a) für Zeiten des Bezuges einer Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung wegen Arbeitslosigkeit bzw. des Ruhens des Anspruches auf Arbeitslosengeld gemäß § 16 Abs. 1 lit. I des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 und für Zeiten des Bezuges von Sonderunterstützung bzw. des Ruhens des Anspruches auf Sonderunterstützung gemäß § 2 des Sonderunterstützungsgesetzes, BGBl. Nr. 642/1973, aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung ein Betrag in der Höhe von 22,8 vH der Aufwendungen für Arbeitslosengeld, Notstandshilfe und Sonderunterstützung nach dem Sonderunterstützungsgesetz, ausgenommen der Aufwand für die Krankenversicherung der Bezieher dieser Geldleistungen;
 - b) für Zeiten gemäß § 227a ein Betrag in der Höhe von 22,7 vH des Aufwandes für Karenzurlaubsgeld (§ 6 Abs. 1 lit. d AIVG) und Teilzeitbeihilfe aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen;
 - c) für Zeiten des Wehrdienstes als Zeitsoldat der Abgeltungsbetrag gemäß § 22 Abs. 5 des Heeresgebührengesetzes 1992, BGBl. Nr. 422;
2. zur Abgeltung bzw. teilweisen Abgeltung der Aufwendungen, die den Pensionsversicherungsträgern auf Grund der Gewährung von vorzeitigen Alterspensionen (Knappschaftsalterspensionen) bei Arbeitslosigkeit erwachsen, die im § 6 Abs. 8 AMPFG genannten Beträge.“

99. § 447 g Abs. 8 zweiter Satz lautet:

„Hiebei sind bei den Aufwendungen die Ausgleichszulagen sowie der Verwaltungs- und Verrechnungsaufwand der Pensionsversicherungsträger mit Ausnahme der Vergütungen an Sozialversicherungsträger, bei den Erträgen der Bundesbeitrag gemäß § 80 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes, gemäß § 34 Abs. 1 und 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes und gemäß § 31 Abs. 2 und 3 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes, die Ersätze für Ausgleichszulagen sowie der Beitrag gemäß § 80 b dieses Bundesgesetzes, gemäß § 34 b des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes und gemäß § 31 e des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes und die Überweisung gemäß Abs. 5 außer Betracht zu lassen.“

100. Nach § 459 c wird folgender § 459 d eingefügt:

„Mitwirkung der Abgabenbehörden des Bundes
bei der Erfassung von Verträgen
gemäß § 4 Abs. 3 Z 12

§ 459 d. (1) Die Abgabenbehörden des Bundes haben den örtlich zuständigen Gebietskrankenkassen nach Maßgabe des Abs. 2, soweit es zur Durchführung des Versicherungs-, Melde- und Beitragswesens notwendig ist, folgende Daten über die bei ihnen gemeldeten Werkverträge mitzuteilen:

1. den Namen (Familienname, Vorname) und die Versicherungsnummer des Auftraggebers und des Auftragnehmers,
2. den Beginn und das Ende des Vertragsverhältnisses sowie
3. das vereinbarte Entgelt (Honorar).

(2) Das Verfahren der Übermittlung und der Zeitpunkt der erstmaligen Übermittlung von den in Abs. 1 genannten Daten sind vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales nach Maßgabe der technisch-organisatorischen Möglichkeiten zu bestimmen."

101. Im § 464 Abs. 1 wird der Ausdruck „binnen drei Tagen nach Beginn einer solchen Beschäftigung" durch den Ausdruck „bei Beginn der Pflichtversicherung (§ 10) unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von drei Kalendertagen" ersetzt.

102. Die §§ 471 f bis 471 h werden aufgehoben.

103. Im § 479 Abs. 2 Z 1 wird der Ausdruck „§ 58 Abs. 5" durch den Ausdruck „§ 58 Abs. 6" ersetzt.

104. Nach § 539 wird folgender § 539 a eingefügt:

„Grundsätze der Sachverhaltsfeststellung

§ 539 a. (1) Für die Beurteilung von Sachverhalten nach diesem Bundesgesetz ist in wirtschaftlicher Betrachtungsweise der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes (zB Werkvertrag, Dienstvertrag) maßgebend.

(2) Durch den Mißbrauch von Formen und durch Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechtes können Verpflichtungen nach diesem Bundesgesetz, besonders die Versicherungspflicht, nicht umgangen oder gemindert werden.

(3) Ein Sachverhalt ist so zu beurteilen, wie er bei einer den wirtschaftlichen Vorgängen, Tatsachen und Verhältnissen angemessenen rechtlichen Gestaltung zu beurteilen gewesen wäre.

(4) Scheingeschäfte und andere Scheinhandlungen sind für die Feststellung eines Sachverhaltes nach diesem Bundesgesetz ohne Bedeutung. Wird durch ein Scheingeschäft ein anderes Rechtsgeschäft verdeckt, so ist das verdeckte Rechtsgeschäft für die Beurteilung maßgebend.

(5) Die Grundsätze, nach denen

1. die wirtschaftliche Betrachtungsweise,
2. Scheingeschäfte, Formmängel und Anfechtbarkeit sowie
3. die Zurechnung

nach den §§ 21 bis 24 der Bundesabgabenordnung für Abgaben zu beurteilen sind, gelten auch dann, wenn eine Pflichtversicherung und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten nach diesem Bundesgesetz zu beurteilen sind."

105. Nach § 562 wird folgender § 563 angefügt:

„§ 563. (1) Es treten in Kraft:

1. rückwirkend mit 1. Jänner 1996 die §§ 80 Abs. 1, 80 a Abs. 5, 80 b und 447 g Abs. 3 und Abs. 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXXXX, und zwar befristet bis 31. Dezember 1997;
2. mit 1. April 1996 § 31 Abs. 5 Z 27 und 28 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXXXX;

3. mit 1. Mai 1996 die §§ 11 Abs. 3 lit. e und f, 49 Abs. 3 Z 7, 122 Abs. 2 Z 2 und 245 Abs. 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXXXX;
4. mit 1. Juli 1996 die §§ 3 Abs. 3, 4 Abs. 3 Z 12, 5 a, 10 Abs. 1, 11 Abs. 1, 14 Abs. 1 Z 5, 30 Abs. 3, 35 Abs. 4 lit. b, 36 Abs. 4, 42 Abs. 4, 45 Abs. 3, 51 Abs. 2 und Abs. 5, 51 a Abs. 3, 51 b Abs. 3, 55, 58 Abs. 3 bis 7, 59 Abs. 3, 64 Abs. 2, 66, 86 Abs. 3 Z 2, 122 Abs. 2 Z 3, 138 Abs. 2 lit. f, 154 a Abs. 7, 155 Abs. 3 und 4, 162 Abs. 5, 223 Abs. 1 Z 2, 227 Abs. 2 bis 4, 234 Abs. 1 Z 2 lit. a, 251 a Abs. 5, 253 a Abs. 5, 253 b Abs. 5, 253 c Abs. 9, 254 Abs. 1 und 3, 255 Abs. 4, 256, 271 Abs. 1, 273 Abs. 2, 276 a Abs. 5, 276 b Abs. 5, 276 c Abs. 9, 277 Abs. 1, 279 Abs. 1, 302 Abs. 4, 305, 306 Abs. 2, 307 b, 307 d Abs. 2 Z 3 und Abs. 6, 331 Abs. 2, 360 Abs. 4, 361 Abs. 1, 447 a Abs. 2 Z 2 und 3 und Abs. 5 Z 4, 447 g Abs. 2 lit. b bis d, 459 d, 479 Abs. 2 Z 1 und 539 a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXXXX und die Aufhebung der §§ 471 f bis 471 h;
5. mit 1. September 1996 die §§ 236 Abs. 1 Z 2, Abs. 2 Z 2 und Abs. 4, 253 a Abs. 1 bis 4, 253 d Abs. 1, 276 a Abs. 1 bis 4 und 276 d Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXXXX und die Aufhebung des § 236 Abs. 2 Z 3;
6. mit 1. Jänner 1997 die §§ 31 Abs. 5 Z 29, 33 Abs. 1, 34 Abs. 1, 41, 86 Abs. 2 und 3 Z 1, 100 Abs. 1 lit. b, 104 Abs. 2, 105 Abs. 6, 253 b Abs. 1 Z 2, 276 b Abs. 1 Z 2 und 464 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXXXX und die Aufhebung der §§ 253 b Abs. 1 Z 3 und 276 b Abs. 1 Z 3.

(2) Die §§ 3 Abs. 3, 4 Abs. 3 Z 12, 5 a, 10 Abs. 1, 11 Abs. 1, 14 Abs. 1 Z 5, 30 Abs. 3, 35 Abs. 4 lit. b, 36 Abs. 4, 45 Abs. 3, 51 Abs. 2 und Abs. 5, 51 a Abs. 3, 51 b Abs. 3, 55, 58 Abs. 3 bis 7, 59 Abs. 3, 64 Abs. 2, 66, 138 Abs. 2 lit. f, 162 Abs. 5, 447 a Abs. 2 Z 2 und 3 und Abs. 5 Z 4, 447 g Abs. 2 lit. b bis d, 479 Abs. 2 Z 1 und 539 a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXXXX gelten für Verträge, die nach dem 30. Juni 1996 abgeschlossen werden. Wurde der Vertrag vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen und ist er am 1. Jänner 1997 noch nicht erfüllt worden, so sind die genannten Bestimmungen auf den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages anzuwenden.

(3) Anstelle des verhältnismäßigen Teiles der Pension (Rente) gemäß § 100 Abs. 1 lit. b letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXXXX gebührt Personen, die im Dezember 1996 eine Pension (Rente) beziehen und bei denen der Leistungsanspruch am 31. Dezember 1996 aufrecht ist, für den Kalendermonat, in dem der Grund des Wegfalles der Pension (Rente) eintritt, eine Vorschußzahlung. Die Vorschußzahlung ist in der Höhe der im Dezember 1996 ausgezahlten Pension (Rente) einschließlich der Zuschüsse und Ausgleichszulage spätestens am 1. Jänner 1997 flüssig zu machen.

(4) Abweichend von § 86 Abs. 2 und 3 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXXXX fallen Hinterbliebenenrenten (Hinterbliebenenpensionen) nach dem Tode eines Renten(Pensions)empfängers, der eine Vorschußzahlung gemäß Abs. 3 bezogen hat, mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Tod des Renten(Pensions)empfängers eingetreten ist, an. In diesen Fällen gebührt die Hinterbliebenenrente (Hinterbliebenenpension) des Anfallmonats als Vorschußzahlung für den Kalendermonat, in dem der Grund des Wegfalls der Hinterbliebenenrente (Hinterbliebenenpension) eintritt, anstelle des verhältnismäßigen Teiles der Hinterbliebenenrente (Hinterbliebenenpension) gemäß § 100 Abs. 1 lit. b letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXXXX.

(5) Die §§ 154 a Abs. 7, 155 Abs. 3, 302 Abs. 4 und 307 d Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXXXX sind nur auf Fälle anzuwenden, in denen die Unterbringung nach dem 30. Juni 1996 beginnt.

(6) Versicherte, die am 31. Dezember 1996 das 40. Lebensjahr bereits vollendet und bis zu diesem Zeitpunkt einen Antrag auf Erwerb von Ersatzzeiten gemäß § 227 Abs. 1 Z 1 oder § 228 Abs. 1 Z 3 gestellt haben, können diese auf Grund der Beitragsgrundlage gemäß § 227 Abs. 3 in der am 30. Juni 1996 geltenden Fassung erwerben. Die Beitragsentrichtung kann in Teilbeträgen erfolgen, wobei als Mindestmonatsrate der Beitrag für einen Ersatzmonat zu leisten ist und die Gesamtzahl der Raten die Anzahl der Ersatzmonate, deren Erwerb beantragt wurde, nicht überschreiten darf.

(7) Versicherte, die vor dem 1. Juli 1996 bereits einen Antrag auf Erwerb von Ersatzzeiten gemäß § 227 Abs. 1 Z 1 oder § 228 Abs. 1 Z 3 gestellt haben, können diese auf Grund der Beitragsgrundlage gemäß § 227 Abs. 3 in der am 30. Juni 1996 geltenden Fassung erwerben. Die

Beitragsentrichtung kann in Teilbeträgen erfolgen, wobei als Mindestmonatsrate der Beitrag für einen Ersatzmonat zu leisten ist und die Gesamtzahl der Raten die Anzahl der Ersatzmonate, deren Erwerb beantragt wurde, nicht überschreiten darf.

(8) Abweichend von § 227 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. XXXXX sind die in den §§ 227 Abs. 1 Z 1 und 228 Abs. 1 Z 3 genannten Zeiten mit folgender Maßgabe weiterhin ohne Beitragsentrichtung anspruchswirksam, und zwar

1. bei männlichen Versicherten der Geburtsjahrgänge bis 1936
im vollen Ausmaß,
bei männlichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1937
mit fünf Sechsteln ihres Ausmaßes,
bei männlichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1938
mit zwei Dritteln ihres Ausmaßes,
bei männlichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1939
im halben Ausmaß,
bei männlichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1940
mit einem Drittel ihres Ausmaßes,
bei männlichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1941
mit einem Sechstel ihres Ausmaßes;

2. bei weiblichen Versicherten der Geburtsjahrgänge bis 1941
im vollen Ausmaß,
bei weiblichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1942
mit fünf Sechsteln ihres Ausmaßes,
bei weiblichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1943
mit zwei Dritteln ihres Ausmaßes,
bei weiblichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1944
im halben Ausmaß,
bei weiblichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1945
mit einem Drittel ihres Ausmaßes,
bei weiblichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1946
mit einem Sechstel ihres Ausmaßes.

(9) Die §§ 253 b Abs. 1 Z 2 lit. a und 276 b Abs. 1 Z 2 lit. a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. XXXXX sind nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1996 liegt, und zwar mit der Maßgabe, daß das Ausmaß von 450 Versicherungsmonaten

1. bei männlichen Versicherten, die vor dem 1. Jänner 1937 geboren sind,
durch 420 Versicherungsmonate,
bei männlichen Versicherten, die nach dem 31. Dezember 1936 und vor dem 1. Juli 1937 geboren sind,
durch 423 Versicherungsmonate,
bei männlichen Versicherten, die nach dem 30. Juni 1937 und vor dem 1. Jänner 1938 geboren sind,
durch 426 Versicherungsmonate,
bei männlichen Versicherten, die nach dem 31. Dezember 1937 und vor dem 1. Juli 1938 geboren sind,
durch 429 Versicherungsmonate,
bei männlichen Versicherten, die nach dem 30. Juni 1938 und vor dem 1. Jänner 1939 geboren sind,
durch 432 Versicherungsmonate,
bei männlichen Versicherten, die nach dem 31. Dezember 1938 und vor dem 1. Juli 1939 geboren sind,
durch 435 Versicherungsmonate,
bei männlichen Versicherten, die nach dem 30. Juni 1939 und vor dem 1. Jänner 1940 geboren sind,
durch 438 Versicherungsmonate,
bei männlichen Versicherten, die nach dem 31. Dezember 1939 und vor dem 1. Juli 1940 geboren sind,
durch 441 Versicherungsmonate,

- bei männlichen Versicherten, die nach dem 30. Juni 1940 und vor dem 1. Jänner 1941 geboren sind,
 durch 444 Versicherungsmonate,
2. bei weiblichen Versicherten, die vor dem 1. Jänner 1942 geboren sind,
 durch 420 Versicherungsmonate,
- bei weiblichen Versicherten, die nach dem 31. Dezember 1941 und vor dem 1. Juli 1942 geboren sind,
 durch 423 Versicherungsmonate,
- bei weiblichen Versicherten, die nach dem 30. Juni 1942 und vor dem 1. Jänner 1943 geboren sind,
 durch 426 Versicherungsmonate,
- bei weiblichen Versicherten, die nach dem 31. Dezember 1942 und vor dem 1. Juli 1943 geboren sind,
 durch 429 Versicherungsmonate,
- bei weiblichen Versicherten, die nach dem 30. Juni 1943 und vor dem 1. Jänner 1944 geboren sind,
 durch 432 Versicherungsmonate,
- bei weiblichen Versicherten, die nach dem 31. Dezember 1943 und vor dem 1. Juli 1944 geboren sind,
 durch 435 Versicherungsmonate,
- bei weiblichen Versicherten, die nach dem 30. Juni 1944 und vor dem 1. Jänner 1945 geboren sind,
 durch 438 Versicherungsmonate,
- bei weiblichen Versicherten, die nach dem 31. Dezember 1944 und vor dem 1. Juli 1945 geboren sind,
 durch 441 Versicherungsmonate,
- bei weiblichen Versicherten, die nach dem 30. Juni 1945 und vor dem 1. Jänner 1946 geboren sind,
 durch 444 Versicherungsmonate

zu ersetzen ist."

Artikel 715

Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes

Das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 832/1995, wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 20 Abs. 2 Z 1, 67 Abs. 4, 111, 112 Abs. 1 Z 2, 113 Abs. 1 Z 2, 120 Abs. 2 und Abs. 3 Z 1, 121 Z 6 lit. a, 127 b Abs. 1, 129 Abs. 1 und 5, 132 Abs. 2, 133 Überschrift, 134, 144 Abs. 1, 157 Abs. 1 und 2, 165 und 239 Abs. 1 Z 1 und Abs. 12 entfällt jeweils der Ausdruck „dauernden“.

2. § 27 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. in der Pensionsversicherung
 vom 1. April bis zum 31. Dezember 1996 13,5 vH
 ab 1. Jänner 1997 14,5 vH“

3. § 34 Abs. 1 lautet:

„(1) In der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz leistet der Bund dem ~~Versicherungsträger~~ aus dem Steueraufkommen der nach diesem Bundesgesetz Pflichtversicherten für jedes Geschäftsjahr einen Betrag in der Höhe der Differenz der für dieses Jahr fällig gewordenen Beiträge gemäß § 27 Abs. 1 Z 2 und des Betrages, der sich bei gleichen

Beitragsätzen wie für die in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz Versicherten ergeben würde."

4. § 34 Abs. 2 lautet:

„(2) Über den Betrag gemäß Abs. 1 hinaus leistet der Bund für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den die Aufwendungen die Erträge übersteigen. Hierbei sind bei den Aufwendungen die Ausgleichszulagen sowie der Verwaltungs- und Verrechnungsaufwand des Versicherungsträgers als Pensionsversicherungsträger mit Ausnahme der Vergütungen an Sozialversicherungsträger, bei den Erträgen der Bundesbeitrag gemäß Abs. 2 und die Ersätze für Ausgleichszulagen sowie der Beitrag gemäß § 34 b außer Betracht zu lassen.“

5. Nach § 34 a wird folgender § 34 b eingefügt:

„Verwaltungs- und Verrechnungsaufwand
des Versicherungsträgers als
Pensionsversicherungsträger

§ 34 b. (1) Der Bund leistet in den Geschäftsjahren 1996 und 1997 zur Tragung des Verwaltungs- und Verrechnungsaufwandes des Versicherungsträgers als Pensionsversicherungsträger mit Ausnahme der Vergütungen an Sozialversicherungsträger einen Beitrag in der Höhe des Verwaltungs- und Verrechnungsaufwandes des Jahres 1995 mit Ausnahme der Vergütungen an Sozialversicherungsträger. Unterschreitet der tatsächliche Verwaltungs- und Verrechnungsaufwand des Versicherungsträgers als Pensionsversicherungsträger im betreffenden Geschäftsjahr den für ihn geltenden Betrag, so leistet der Bund den Zuschuß in der Höhe des tatsächlichen Aufwandes.

(2) Zinsenaufwendungen des Versicherungsträgers als Pensionsversicherungsträger für die Inanspruchnahme von Fremdkapital bei Überschreitung des in Abs. 1 genannten Betrages werden vom Bund nicht ersetzt.“

6. Im § 55 Abs. 2 Z 1 erster Satz entfällt der Ausdruck „, mit Ausnahme solcher nach einem Pensionsempfänger,“.

7. Im § 55 Abs. 2 Z 1 entfällt der zweite Satz.

8. Im § 55 Abs. 2 Z 1 zweiter Satz (neu) entfällt der Ausdruck „bzw. dem darauf folgenden Monatsersten“.

9. Dem § 55 Abs. 2 Z 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für den Anfall einer Pension aus dem Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit ist zusätzlich die Aufgabe der die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz begründenden Erwerbstätigkeit, die für die Beurteilung der Erwerbsunfähigkeit maßgeblich war, erforderlich, es sei denn, der Versicherte bezieht ein Pflegegeld ab Stufe 3 nach § 5 Bundespflegegeldgesetz, BGBl. Nr. 110/1993.“

10. § 68 Abs. 1 lit. b letzter Halbsatz lautet:

„für den Kalendermonat, in dem der Grund des Wegfalles eingetreten ist, gebührt nur der verhältnismäßige Teil der Pension, des Kinderzuschusses und des Übergangsgeldes, wobei der Kalendermonat einheitlich mit 30 Tagen anzunehmen ist und der verhältnismäßige Teil sich nach der Anzahl der Tage im betreffenden Kalendermonat bis zum Eintritt des Wegfallgrundes bestimmt;“

11. § 72 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Pensionen und das Übergangsgeld werden monatlich im nachhinein am Ersten des Folgemonats ausgezahlt. Fällt der Auszahlungstermin der genannten Leistungen auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so sind diese Leistungen so zeitgerecht anzuweisen, daß sie an dem diesen Tagen vorhergehenden Werktag dem Pensionsbezieher zur

Verfügung stehen. Der Versicherungsträger kann bei der baren Überweisung die Auszahlung auf einen anderen Tag als den Monatsersten vorverlegen."

12. Dem § 73 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Im Falle des § 68 Abs. 1 lit. b letzter Halbsatz gebührt auch die Sonderzahlung nur verhältnismäßig.“

13. Im § 86 Abs. 5 lit. a entfällt der Ausdruck „99 a.“.

14. Dem § 99 a wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Werden Versicherte (Angehörige) für Rechnung des Versicherungsträgers als Krankenversicherungsträger in einer der in Abs. 2 Z 1 angeführten Einrichtungen untergebracht, so haben diese eine Zuzahlung in der Höhe von 70 S pro Verpflegstag zu leisten. An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1997, der unter Bedachtnahme auf § 51 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 47) vervielfachte Betrag. Der Versicherungsträger als Krankenversicherungsträger hat bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit des (der) Versicherten von der Einhebung der Zuzahlung abzusehen, und zwar nach Maßgabe der vom Hauptverband hiezu erlassenen Richtlinien (§ 31 Abs. 5 Z 27 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes). Die Zuzahlung ist sogleich bei Antritt des Aufenthaltes im voraus an den Versicherungsträger als Krankenversicherungsträger zu entrichten und darf für jeden Versicherten (Angehörigen) für höchstens 28 Kalendertage in jedem Kalenderjahr eingehoben werden.“

15. § 100 Abs. 3 lautet:

„(3) Werden Versicherte (Angehörige) für Rechnung des Versicherungsträgers als Krankenversicherungsträger in einer der in Abs. 2 Z 1 bis 3 angeführten Einrichtungen (ausgenommen die Fälle der Zuschußgewährung durch den Versicherungsträger als Krankenversicherungsträger) untergebracht, so haben diese eine Zuzahlung in der Höhe von mindestens 70 S und höchstens 180 S pro Verpflegstag zu leisten. An die Stelle dieser Beträge treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1997, die unter Bedachtnahme auf § 51 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 47) vervielfachten Beträge. Der Versicherungsträger als Krankenversicherungsträger hat bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit des (der) Versicherten von der Einhebung der Zuzahlung abzusehen. Die Höhe der im Einzelfall in Betracht kommenden Zuzahlung sowie die Verpflichtung zur Befreiung von diesen Zuzahlungen bestimmt sich nach Maßgabe der vom Hauptverband hiezu erlassenen Richtlinien (§ 31 Abs. 5 Z 27 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes). Die Zuzahlung ist sogleich bei Antritt des Aufenthaltes im voraus an den Versicherungsträger als Krankenversicherungsträger zu entrichten.“

16. § 100 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit können auch nach Maßgabe der vom Hauptverband hiezu erlassenen Richtlinien (§ 31 Abs. 5 Z 28 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) durch Gewährung von Zuschüssen für Landaufenthalt und Aufenthalt in Kurorten bzw. Kuranstalten erbracht werden.“

17. In den §§ 112 Abs. 1 Z 1 lit. e, 130 Abs. 3, 131 c Überschrift und Abs. 1 und 145 Abs. 1 Z 5 entfällt jeweils der Ausdruck „dauemder“.

18. § 116 Abs. 8 lautet:

„(8) Die in Abs. 7 angeführten Zeiten sind nicht zu berücksichtigen:

1. für die Anspruchsvoraussetzungen und für die Bemessung der Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters und der Erwerbsunfähigkeit;
2. für die Bemessung der Leistungen aus dem Versicherungsfall des Todes.

Sie können jedoch nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch Beitragsentrichtung ganz oder teilweise anspruchswirksam werden.“

19. Im § 116 Abs. 9 wird in der Ziffer 1 der Ausdruck „das 7,5fache“ durch den Ausdruck „das 10fache“ und in der Ziffer 2 der Ausdruck „das 15fache“ durch den Ausdruck „das 20fache“ ersetzt.

..20. Dem § 116 Abs. 9 wird folgender Satz angefügt:

„Die Beitragsgrundlage ist im Falle der Entrichtung des Beitrages nach Vollendung des 40. Lebensjahres des (der) Versicherten mit einem Faktor zu vervielfachen, der durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales nach versicherungsmathematischen Grundsätzen festzusetzen ist.“

21. Im § 116 Abs. 10 zweiter Satz entfällt der Ausdruck „innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung dieser Berechtigung“.

22. Im § 116 Abs. 10 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:

„Die Entrichtung der Beiträge in Teilbeträgen ist zulässig, wobei als Mindestmonatsrate der Beitrag für einen Ersatzmonat zu leisten ist und die Gesamtzahl der Raten die Anzahl der Ersatzmonate, deren Erwerb beantragt wurde, nicht überschreiten darf.“

23. § 120 Abs. 3 Z 2 lautet:

„2. für eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters, und zwar

- a) für die Alterspension 180 Monate;
- b) für die vorzeitige Alterspension wegen Erwerbsunfähigkeit 180 Beitragsmonate der Pflichtversicherung;
- c) für die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit, die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer und die Gleitpension 240 Monate.“

24. § 120 Abs. 4 Z 2 lautet:

„2. im Falle des Abs. 3 Z 2 lit. a bis c innerhalb der letzten 360 Kalendermonate vor dem Stichtag liegen.“

25. § 120 Abs. 4 Z 3 wird aufgehoben.

26. § 120 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Wartezeit ist auch erfüllt

1. für die Alterspension und für Leistungen aus einem Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit und des Todes, wenn bis zum Stichtag
 - a) mindestens 180 Beitragsmonate oder
 - b) Beitragsmonate und/oder nach dem 31. Dezember 1955 zurückgelegte sonstige Versicherungsmonate in einem Mindestausmaß von 300 Monaten erworben sind;
2. für die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit, die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer, die Gleitpension und die vorzeitige Alterspension wegen Erwerbsunfähigkeit, wenn bis zum Stichtag mindestens 240 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben sind.“

27. § 131 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. a) am Stichtag 450 für die Bemessung der Leistung zu berücksichtigende Versicherungsmonate oder
b) 420 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung erworben sind,“

28. § 131 Abs. 1 Z 3 wird aufgehoben.

29. Dem § 131 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Ein Antrag auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer gemäß Abs. 1 ist nicht zulässig, wenn bereits ein Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 131 c) besteht.“

30. § 131 a Abs. 1 lautet:

„(1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn

1. die Wartezeit (§ 120) erfüllt ist,
2. am Stichtag mindestens 180 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung erworben sind; hat der (die) Versicherte mindestens 120 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung erworben, so werden auch Ersatzmonate gemäß § 116 a berücksichtigt; und
3. der (die) Versicherte am Stichtag (§ 113 Abs. 2) die Voraussetzung des § 131 Abs. 1 Z 4 erfüllt und innerhalb der letzten fünfzehn Monate vor dem Stichtag (§ 113 Abs. 2) mindestens 52 Wochen wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat,

für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit.“

31. Der bisherige zweite und der bisherige dritte Satz des § 131 a Abs. 1 erhalten die Bezeichnung Abs. 2; die bisherigen Abs. 2 und 3 des § 131 a erhalten die Bezeichnung 3 und 4.

32. Dem § 131 a wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Ein Antrag auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit gemäß Abs. 1 ist nicht zulässig, wenn bereits ein Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 131 c) besteht.“

33. Dem § 131 b wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Ein Antrag auf Gleitpension gemäß Abs. 1 ist nicht zulässig, wenn bereits ein Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 131 c) besteht.“

34. Im § 131 c Abs. 1 Einleitung wird der Ausdruck „der (die) Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres“ durch den Ausdruck „der Versicherte nach Vollendung des 57. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres“ ersetzt.

35. § 132 Abs. 1 lautet:

„(1) Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension hat der (die) Versicherte, wenn

1. die Erwerbsunfähigkeit (§ 133) voraussichtlich sechs Monate andauert oder andauern würde,
2. die Wartezeit erfüllt ist (§ 120),
3. er (sie) am Stichtag (§ 113 Abs. 2) noch nicht die Voraussetzungen für eine Alterspension, eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer oder eine vorzeitige Alterspension wegen Erwerbsunfähigkeit (geminderter Arbeitsfähigkeit) nach diesem Bundesgesetz oder nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz erfüllt hat sowie
4. ~~Rehabilitationsmaßnahmen~~ Rehabilitationen die Wiedereingliederung des Versicherten in das Berufsleben nicht bewirken können oder dem Versicherungsträger die Durchführung der Rehabilitation als aussichtslos erscheint.“

36. Im § 133 Abs. 1, 2 und 3 entfällt jeweils der Ausdruck „dauernd“.

37. Dem § 133 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Abweichend von Abs. 2 ist dem (der) Versicherten jedenfalls eine Tätigkeit zumutbar, für die er (sie) durch Leistungen der beruflichen Rehabilitation mit Erfolg ausgebildet oder umgeschult worden ist.“

38. Nach § 133 a wird folgender § 133 b eingefügt:

„Dauer des Anspruchs auf Erwerbsunfähigkeitspension

§ 133 b. (1) Die Erwerbsunfähigkeitspension nach § 132 Abs. 1 gebührt längstens für die Dauer von 24 Monaten ab dem Stichtag. Besteht nach Ablauf der Befristung Erwerbsunfähigkeit weiter, so ist die Pension jeweils für die Dauer von längstens 24 Monaten weiter zuzuerkennen, sofern die Weitergewährung der Pension spätestens innerhalb eines Monats nach deren Wegfall beantragt wurde.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist die Pension ohne zeitliche Befristung zuzuerkennen, wenn auf Grund des körperlichen oder geistigen Zustandes dauernde Erwerbsunfähigkeit anzunehmen ist.

(3) Gegen den Ausspruch, daß die Pension auf die Dauer einer bestimmten Zeit gewährt wird, darf eine Klage an das Landesgericht als Arbeits- und Sozialgericht bzw. das Arbeits- und Sozialgericht Wien nicht erhoben werden.“

39. Dem § 160 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Werden Versicherte für Rechnung des Versicherungsträgers als Pensionsversicherungsträger in einer der in Abs. 1 Z 1 angeführten Einrichtungen untergebracht, so haben diese eine Zuzahlung in der Höhe von 70 S pro Verpflegstag zu leisten. An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1997, der unter Bedachtnahme auf § 51 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 47) vervielfachte Betrag. Der Versicherungsträger als Pensionsversicherungsträger hat bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit des (der) Versicherten von der Einhebung der Zuzahlung abzusehen, und zwar nach Maßgabe der vom Hauptverband hiezu erlassenen Richtlinien (§ 31 Abs. 5 Z 27 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes). Die Zuzahlung ist sogleich bei Antritt des Aufenthaltes im voraus an den Versicherungsträger als Pensionsversicherungsträger zu entrichten und darf für jeden Versicherten für höchstens 28 Kalendertage in jedem Kalenderjahr eingehoben werden.“

40. § 163 lautet:

„Einleitung von Maßnahmen der Rehabilitation
des Versicherungsträgers

„§ 163. Der Behinderte ist vom Versicherungsträger über das Ziel und die Möglichkeiten der Rehabilitation nachweislich in geeigneter Weise zu informieren und zu beraten. Der Behinderte hat bei der Durchführung der Maßnahmen der Rehabilitation entsprechend mitzuwirken.“

41. § 164 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Übergangsgeld gebührt monatlich im Ausmaß der Berechnungsgrundlage; Berechnungsgrundlage ist die Pension aus dem Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit, die zu diesem Zeitpunkt gebührt hätte. Das Übergangsgeld ist unter Bedachtnahme auf § 51 mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen.“

42. § 167 lautet:

„Versagung

§ 167. Entzieht sich der Behinderte den Maßnahmen der Rehabilitation oder vereitelt oder gefährdet er durch sein Verhalten ihren Zweck, so sind, wenn ihm diese Maßnahmen unter billiger Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs seiner Ausbildung sowie der von ihm bisher

ausgeübten Tätigkeit zumutbar sind, das Übergangsgeld und allfällige Zuschüsse und Zulagen zu versagen. Für die Dauer der Versagung besteht auch kein Anspruch auf eine Leistung aus dem Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit."

43. § 169 Abs. 2 Z 3 lautet:

„3. Aufenthalt in Kurorten bzw. Kuranstalten oder Zuschüsse zu einem solchen nach Maßgabe der vom Hauptverband hiezu erlassenen Richtlinien (§ 31 Abs. 5 Z 28 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes);“

44. Dem § 169 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Werden Versicherte (Pensionisten) für Rechnung des Versicherungsträgers als Pensionsversicherungsträger in einer der in Abs. 2 Z 1 bis 4 angeführten Einrichtungen (ausgenommen die Fälle der Zuschußgewährung durch den Versicherungsträger als Pensionsversicherungsträger) untergebracht, so haben diese eine Zuzahlung in der Höhe von mindestens 70 S und höchstens 180 S pro Verpflegstag zu leisten. An die Stelle dieser Beträge treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1997, die unter Bedachtnahme auf § 51 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 47) vervielfachten Beträge. Der Versicherungsträger als Pensionsversicherungsträger hat bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit des (der) Versicherten von der Einhebung der Zuzahlung abzusehen. Die Höhe der im Einzelfall in Betracht kommenden Zuzahlung sowie die Verpflichtung zur Befreiung von diesen Zuzahlungen bestimmt sich nach Maßgabe der vom Hauptverband hiezu erlassenen Richtlinien (§ 31 Abs. 5 Z 27 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes). Die Zuzahlung ist sogleich bei Antritt des Aufenthaltes im voraus an den Versicherungsträger als Pensionsversicherungsträger zu entrichten.“

45. Nach § 265 wird folgender § 266 angefügt:

„§ 266. (1) Es treten in Kraft:

1. rückwirkend mit 1. Jänner 1996 die §§ 34 Abs. 1 und 2 und 34 b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXXXX, und zwar befristet bis 31. Dezember 1997.
2. mit 1. April 1996 der § 27 Abs. 1 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXXXX;
3. mit 1. Juli 1996 die §§ 20 Abs. 2 Z 1, 55 Abs. 2 Z 2, 67 Abs. 4, 86 Abs. 5 lit. a, 99 a Abs. 7, 100 Abs. 3 und 4, 111, 112 Abs. 1 Z 1 lit. e, 112 Abs. 1 Z 2, 113 Abs. 1 Z 2, 116 Abs. 8 bis 10, 120 Abs. 2 und 3 Z 1, 121 Z 6 lit. a, 127 b Abs. 1, 129 Abs. 1 und 5, 130 Abs. 3, 131 Abs. 5, 131 a Abs. 5, 131 b Abs. 9, 132 Abs. 1 und 2, 133 Überschrift und Abs. 1 bis 4, 133 b, 134, 144 Abs. 1, 145 Abs. 1 Z 5, 157 Abs. 1 und 2, 160 Abs. 4, 163, 164 Abs. 2, 165, 167, 169 Abs. 2 Z 3 und Abs. 5 und 239 Abs. 1 Z 1 und Abs. 12 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXXXX und § 131 c Überschrift und Abs. 1 in der Fassung des Art. XVIII Z 17 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXXXX;
4. mit 1. September 1996 die §§ 120 Abs. 3 Z 2, Abs. 4 Z 2 und Abs. 6, 131 a Abs. 1 bis 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXXXX und § 131 c Abs. 1 in der Fassung des Art. XVIII Z 34 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXXXX sowie die Aufhebung des § 120 Abs. 4 Z 3;
5. mit 1. Jänner 1997 die §§ 55 Abs. 2 Z 1, 68 Abs. 1 lit. b, 72 Abs. 2, 73 Abs. 6 und 131 Abs. 1 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXXXX und die Aufhebung des § 131 Abs. 1 Z 3.

(2) Anstelle des verhältnismäßigen Teiles der Pension gemäß § 68 Abs. 1 lit. b letzter Halbsatz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXXXX gebührt Personen, die im Dezember 1996 eine Pension beziehen und bei denen der Leistungsanspruch am 31. Dezember 1996 aufrecht ist, für den Kalendermonat, in dem der Grund des Wegfalles der Pension eintritt, eine Vorschußzahlung. Die Vorschußzahlung ist in der Höhe der im Dezember 1996 ausgezahlten Pension einschließlich der Zuschüsse und Ausgleichszulage spätestens am 1. Jänner 1997 flüssig zu machen.

(3) Abweichend von § 55 Abs. 2 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXXXX fallen Hinterbliebenenpensionen nach dem Tode eines Pensionsempfängers, der eine Vorschußzahlung

gemäß Abs. 2 bezogen hat, mit Beginn des Kalendermonats, in den der Tod des Pensionsempfängers eingetreten ist, an. In diesen Fällen gebührt die Hinterbliebenenpension des Anfallmonats als Vorschußzahlung für den Kalendermonat, in dem der Grund des Wegfalls der Hinterbliebenenpension eintritt, anstelle des verhältnismäßigen Teiles der Hinterbliebenenpension gemäß § 68 Abs. 1 lit. b letzter Halbsatz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXXXX.

(4) Die §§ 99 a Abs. 7, 100 Abs. 3, 160 Abs. 4 und 169 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXXXX sind nur auf Fälle anzuwenden, in denen die Unterbringung nach dem 30. Juni 1996 beginnt.

(5) Versicherte, die am 31. Dezember 1996 das 40. Lebensjahr bereits vollendet und bis zu diesem Zeitpunkt einen Antrag auf Erwerb von Ersatzzeiten gemäß § 116 Abs. 7 gestellt haben, können diese auf Grund der Beitragsgrundlage gemäß § 116 Abs. 9 in der am 30. Juni 1996 geltenden Fassung erwerben. Die Beitragsentrichtung kann in Teilbeträgen erfolgen, wobei als Mindestmonatsrate der Beitrag für einen Ersatzmonat zu leisten ist und die Gesamtzahl der Raten die Anzahl der Ersatzmonate, deren Erwerb beantragt wurde, nicht überschreiten darf.

(6) Versicherte, die vor dem 1. Juli 1996 bereits einen Antrag auf Erwerb von Ersatzzeiten gemäß § 116 Abs. 7 gestellt haben, können diese auf Grund der Beitragsgrundlage gemäß § 116 Abs. 9 in der am 30. Juni 1996 geltenden Fassung erwerben. Die Beitragsentrichtung kann in Teilbeträgen erfolgen, wobei als Mindestmonatsrate der Beitrag für einen Ersatzmonat zu leisten ist und die Gesamtzahl der Raten die Anzahl der Ersatzmonate, deren Erwerb beantragt wurde, nicht überschreiten darf.

(7) Abweichend von § 116 Abs. 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXXXX sind die in den § 116 Abs. 7 genannten Zeiten mit folgender Maßgabe weiterhin ohne Beitragsentrichtung anspruchswirksam, und zwar

1. bei männlichen Versicherten der Geburtsjahrgänge bis 1936
im vollen Ausmaß,
- bei männlichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1937
mit fünf Sechsteln ihres Ausmaßes,
- bei männlichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1938
mit zwei Dritteln ihres Ausmaßes,
- bei männlichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1939
im halben Ausmaß,
- bei männlichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1940
mit einem Drittel ihres Ausmaßes,
- bei männlichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1941
mit einem Sechstel ihres Ausmaßes;

2. bei weiblichen Versicherten der Geburtsjahrgänge bis 1941
im vollen Ausmaß,
- bei weiblichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1942
mit fünf Sechsteln ihres Ausmaßes,
- bei weiblichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1943
mit zwei Dritteln ihres Ausmaßes,
- bei weiblichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1944
im halben Ausmaß,
- bei weiblichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1945
mit einem Drittel ihres Ausmaßes,
- bei weiblichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1946
mit einem Sechstel ihres Ausmaßes.

(8) § 131 Abs. 1 Z 2 lit. a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXXXX ist nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1996 liegt, und zwar mit der Maßgabe, daß das Ausmaß von 450 Versicherungsmonaten

1. bei männlichen Versicherten, die vor dem 1. Jänner 1937 geboren sind,
durch 420 Versicherungsmonate,
- bei männlichen Versicherten, die nach dem 31. Dezember 1936 und vor dem 1. Juli 1937 geboren sind,

- durch 423 Versicherungsmonate,
bei männlichen Versicherten, die nach dem 30. Juni 1937 und vor dem 1. Jänner 1938 geboren sind,
- durch 426 Versicherungsmonate,
bei männlichen Versicherten, die nach dem 31. Dezember 1937 und vor dem 1. Juli 1938 geboren sind,
- durch 429 Versicherungsmonate,
bei männlichen Versicherten, die nach dem 30. Juni 1938 und vor dem 1. Jänner 1939 geboren sind,
- durch 432 Versicherungsmonate,
bei männlichen Versicherten, die nach dem 31. Dezember 1938 und vor dem 1. Juli 1939 geboren sind,
- durch 435 Versicherungsmonate,
bei männlichen Versicherten, die nach dem 30. Juni 1939 und vor dem 1. Jänner 1940 geboren sind,
- durch 438 Versicherungsmonate,
bei männlichen Versicherten, die nach dem 31. Dezember 1939 und vor dem 1. Juli 1940 geboren sind,
- durch 441 Versicherungsmonate,
bei männlichen Versicherten, die nach dem 30. Juni 1940 und vor dem 1. Jänner 1941 geboren sind,
- durch 444 Versicherungsmonate,
2. bei weiblichen Versicherten, die vor dem 1. Jänner 1942 geboren sind,
durch 420 Versicherungsmonate,
bei weiblichen Versicherten, die nach dem 31. Dezember 1941 und vor dem 1. Juli 1942 geboren sind,
- durch 423 Versicherungsmonate,
bei weiblichen Versicherten, die nach dem 30. Juni 1942 und vor dem 1. Jänner 1943 geboren sind,
- durch 426 Versicherungsmonate,
bei weiblichen Versicherten, die nach dem 31. Dezember 1942 und vor dem 1. Juli 1943 geboren sind,
- durch 429 Versicherungsmonate,
bei weiblichen Versicherten, die nach dem 30. Juni 1943 und vor dem 1. Jänner 1944 geboren sind,
- durch 432 Versicherungsmonate,
bei weiblichen Versicherten, die nach dem 31. Dezember 1943 und vor dem 1. Juli 1944 geboren sind,
- durch 435 Versicherungsmonate,
bei weiblichen Versicherten, die nach dem 30. Juni 1944 und vor dem 1. Jänner 1945 geboren sind,
- durch 438 Versicherungsmonate,
bei weiblichen Versicherten, die nach dem 31. Dezember 1944 und vor dem 1. Juli 1945 geboren sind,
- durch 441 Versicherungsmonate,
bei weiblichen Versicherten, die nach dem 30. Juni 1945 und vor dem 1. Jänner 1946 geboren sind,
- durch 444 Versicherungsmonate

zu ersetzen ist.

Artikel 16

Änderung des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes

Das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 832/1995, wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 18 Abs. 2 Z 1, 63 Abs. 4, 71 Abs. 5 Z 2 und Abs. 6, 102, 103 Abs. 1 Z 2, 104 Abs. 1 Z 2, 111 Abs. 2 und Abs. 3 Z 1, 112 Z 4 lit. a, 118 b Abs. 1, 120 Abs. 1 und 5, 123 Abs. 2, 124 Überschrift, 125, 135 Abs. 1, 149 Abs. 1 und 2, 157 und 230 a Abs. 3 entfällt jeweils der Ausdruck „dauernden“.

2. Im § 24 Abs. 2 wird der Ausdruck „12,5 vH“ durch den Ausdruck „13,5 vH“ ersetzt.

3. § 31 Abs. 2 erster Satz lautet:

„In der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz leistet der Bund für jedes Geschäftsjahr einen Betrag in der Höhe der Differenz der für dieses Jahr fällig gewordenen Beiträge gemäß § 24 Abs. 2 und des Betrages, der sich bei gleichen Beitragssätzen wie für die in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz Versicherten ergeben würde.“

4. § 31 Abs. 3 lautet:

„(3) Über den Betrag gemäß Abs. 1 hinaus leistet der Bund für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den die Aufwendungen die Erträge übersteigen. Hierbei sind bei den Aufwendungen die Ausgleichszulagen sowie der Verwaltungs- und Verrechnungsaufwand des Versicherungsträgers als Pensionsversicherungsträger mit Ausnahme der Vergütungen an Sozialversicherungsträger, bei den Erträgen der Bundesbeitrag gemäß Abs. 3 und die Ersätze für Ausgleichszulagen sowie der Beitrag gemäß § 31 e außer Betracht zu lassen.“

5. § 31 e lautet:

„Verwaltungs- und Verrechnungsaufwand
des Versicherungsträgers als
Pensionsversicherungsträger

;;§ 31 e. (1) Der Bund leistet in den Geschäftsjahren 1996 und 1997 zur Tragung des Verwaltungs- und Verrechnungsaufwandes des Versicherungsträgers als Pensionsversicherungsträger mit Ausnahme der Vergütungen an Sozialversicherungsträger einen Beitrag in der Höhe des Verwaltungs- und Verrechnungsaufwandes des Jahres 1995 mit Ausnahme der Vergütungen an Sozialversicherungsträger. Unterschreitet der tatsächliche Verwaltungs- und Verrechnungsaufwand des Versicherungsträgers als Pensionsversicherungsträger im betreffenden Geschäftsjahr den für ihn geltenden Betrag, so leistet der Bund den Zuschuß in der Höhe des tatsächlichen Aufwandes.

(2) Zinsenaufwendungen des Versicherungsträgers als Pensionsversicherungsträger für die Inanspruchnahme von Fremdkapital bei Überschreitung des in Abs. 1 genannten Betrages werden vom Bund nicht ersetzt.“

6. Im § 51 Abs. 2 Z 1 erster Satz entfällt der Ausdruck „, mit Ausnahme solcher nach einem Pensionsempfänger,“

7. Im § 51 Abs. 2 Z 1 entfällt der zweite Satz.

8. Im § 51 Abs. 2 Z 1 zweiter Satz (neu) entfällt der Ausdruck „bzw. dem darauf folgenden Monatsersten“.

9. Dem § 51 Abs. 2 Z 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für den Anfall einer Pension aus dem Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit ist zusätzlich die Aufgabe der die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz begründenden Erwerbstätigkeit erforderlich, es sei denn, der Versicherte bezieht ein Pflegegeld ab Stufe 3 gemäß § 5 des Bundespflegegeldgesetzes, BGBl. Nr. 110/1993.“

10. § 64 Abs. 1 lit. b letzter Halbsatz lautet:

„für den Kalendermonat, in dem der Grund des Wegfalles eingetreten ist, gebührt nur der verhältnismäßige Teil der Pension, des Kinderzuschusses und des Übergangsgeldes, wobei der Kalendermonat einheitlich mit 30 Tagen anzunehmen ist und der verhältnismäßige Teil sich nach der Anzahl der Tage im betreffenden Kalendermonat bis zum Eintritt des Wegfallgrundes bestimmt;“

11. § 68 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Pensionen und das Übergangsgeld werden monatlich im nachhinein am Ersten des Folgemonats ausgezahlt. Fällt der Auszahlungstermin der genannten Leistungen auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so sind diese Leistungen so zeitgerecht anzuweisen, daß sie an dem diesen Tagen vorhergehenden Werktag dem Pensionsbezieher zur Verfügung stehen. Der Versicherungsträger kann bei der baren Überweisung die Auszahlung auf einen anderen Tag als den Monatsersten vorverlegen.“

12. Dem § 69 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Im Fall des § 64 Abs. 1 lit. b letzter Halbsatz gebührt auch die Sonderzahlung nur verhältnismäßig.“

13. Im § 80 Abs. 3 lit. a entfällt der Ausdruck „96 a,“

14. Dem § 96 a wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Werden Versicherte (Angehörige) für Rechnung des Versicherungsträgers als Krankenversicherungsträger in einer der in Abs. 2 Z 1 angeführten Einrichtungen untergebracht, so haben diese eine Zuzahlung in der Höhe von 70 S pro Verpflegstag zu leisten. An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1997, der unter Bedachtnahme auf § 47 der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 45) vervielfachte Betrag. Der Versicherungsträger als Krankenversicherungsträger hat bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit des (der) Versicherten von der Einhebung der Zuzahlung abzusehen, und zwar nach Maßgabe der vom Hauptverband hiezu erlassenen Richtlinien (§ 31 Abs. 5 Z 27 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes). Die Zuzahlung ist sogleich bei Antritt des Aufenthaltes im voraus an den Versicherungsträger als Krankenversicherungsträger zu entrichten und darf für jeden Versicherten (Angehörigen) für höchstens 28 Kalendertage in jedem Kalenderjahr eingehoben werden.“

15. § 100 Abs. 3 lautet:

„(3) Werden Versicherte (Angehörige) für Rechnung des Versicherungsträgers als Krankenversicherungsträger in einer der in Abs. 2 Z 1 bis 3 angeführten Einrichtungen (ausgenommen die Fälle der Zuschußgewährung durch den Versicherungsträger als Krankenversicherungsträger) untergebracht, so haben diese eine Zuzahlung in der Höhe von mindestens 70 S und höchstens 180 S pro Verpflegstag zu leisten. An die Stelle dieser Beträge treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1997, die unter Bedachtnahme auf § 47 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 45) vervielfachten Beträge. Der Versicherungsträger als Krankenversicherungsträger hat bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit des (der) Versicherten von der Einhebung der Zuzahlung abzusehen. Die Höhe der im Einzelfall in Betracht kommenden Zuzahlung sowie die Verpflichtung zur Befreiung von diesen Zuzahlungen **bestimmt** sich nach Maßgabe der vom Hauptverband hiezu erlassenen Richtlinien (§ 31 Abs. 5 Z 27 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes). Die Zuzahlung ist sogleich bei Antritt des Aufenthaltes im voraus an den Versicherungsträger als Krankenversicherungsträger zu entrichten.“

16. § 100 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit können auch nach Maßgabe der vom **Hauptverband** hiezu erlassenen Richtlinien (§ 31 Abs. 5 Z 28 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) durch Gewährung von Zuschüssen für Landaufenthalt und Aufenthalt in Kurorten bzw. Kuranstalten erbracht werden.“

17. In den §§ 103 Abs. 1 Z 1 lit. e, 111 Abs. 3 Z 2 lit. b, 121 Abs. 3 und 136 Abs. 1 Z 5 entfällt jeweils der Ausdruck „dauemder“.

18. § 107 Abs. 8 lautet:

„(8) Die in Abs. 7 angeführten Zeiten sind nicht zu berücksichtigen:

1. für die Anspruchsvoraussetzungen und für die Bemessung der Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters und der Erwerbsunfähigkeit;
2. für die Bemessung der Leistungen aus dem Versicherungsfall des Todes.

Sie können jedoch nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch Beitragsentrichtung ganz oder teilweise anspruchsbzw. leistungswirksam werden.“

19. Im § 107 Abs. 9 wird in der Z 1 der Ausdruck „das 7,5fache“ durch den Ausdruck „das 10fache“ und in der Z 2 der Ausdruck „das 15fache“ durch den Ausdruck „das 20fache“ ersetzt.

20. Dem § 107 Abs. 9 wird folgender Satz angefügt:

„Die Beitragsgrundlage ist im Falle der Entrichtung des Beitrages nach Vollendung des 40. Lebensjahres des (der) Versicherten mit einem Faktor zu vervielfachen, der durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales nach versicherungsmathematischen Grundsätzen festzusetzen ist.“

21. Im § 107 Abs. 10 zweiter Satz entfällt der Ausdruck „innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung dieser Berechtigung“.

22. Dem § 107 Abs. 10 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:

„Die Entrichtung der Beiträge in Teilbeträgen ist zulässig, wobei als Mindestmonatsrate der Beitrag für einen Ersatzmonat zu leisten ist und die Gesamtzahl der Raten die Anzahl der Ersatzmonate, deren Erwerb beantragt wurde, nicht überschreiten darf.“

23. § 111 Abs. 3 Z 2 lautet:

„2. für eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters, und zwar

- a) für die Alterspension 180 Monate;
- b) für die vorzeitige Alterspension wegen Erwerbsunfähigkeit 180 Beitragsmonate der Pflichtversicherung;
- c) für die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit, die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer und die Gleitpension 240 Monate.“

24. § 111 Abs. 4 Z 2 lautet:

„2. im Falle des Abs. 3 Z 2 lit. a bis c innerhalb der letzten 360 Kalendermonate vor dem Stichtag liegen.“

25. § 111 Abs. 4 Z 3 wird aufgehoben.

26. § 111 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Wartezeit ist auch erfüllt

1. für die Alterspension und für Leistungen aus einem Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit und des Todes, wenn bis zum Stichtag
 - a) mindestens 180 Beitragsmonate oder
 - b) Beitragsmonate und/oder nach dem 31. Dezember 1955 zurückgelegte sonstige Versicherungsmonate in einem Mindestausmaß von 300 Monaten erworben sind;
2. für die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit, die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer, die Gleitpension und die vorzeitige Alterspension wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit, wenn bis zum Stichtag mindestens 240 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben sind.“

27. § 122 Abs. 1 Z 2 lautet:

- „2. a) am Stichtag 450 für die Bemessung der Leistung zu berücksichtigende Versicherungsmonate oder
b) 420 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung erworben sind,“

28. § 122 Abs. 1 Z 3 wird aufgehoben.

29. Dem § 122 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Ein Antrag auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer gemäß Abs. 1 ist nicht zulässig, wenn bereits ein Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 122 c) besteht.“

30. § 122 a Abs. 1 lautet:

„(1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn

1. die Wartezeit (§ 111) erfüllt ist,
2. am Stichtag mindestens 180 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung erworben sind; hat der (die) Versicherte mindestens 120 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung erworben, so werden auch Ersatzmonate gemäß § 107 a berücksichtigt; und
3. der (die) Versicherte am Stichtag (§ 104 Abs. 2) die Voraussetzung des § 122 Abs. 1 Z 4 erfüllt und innerhalb der letzten fünfzehn Monate vor dem Stichtag (§ 104 Abs. 2) mindestens 52 Wochen wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat, für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit.“

31. Der bisherige zweite und der bisherige dritte Satz des § 122 a Abs. 1 erhalten die Bezeichnung Abs. 2; die bisherigen Abs. 2 und 3 des § 122 a erhalten die Bezeichnung 3 und 4.

32. Dem § 122 a wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Ein Antrag auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit gemäß Abs. 1 ist nicht zulässig, wenn bereits ein Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 122 c) besteht.“

33. Dem § 122 b wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Ein Antrag auf Gleitpension gemäß Abs. 1 ist nicht zulässig, wenn bereits ein Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 122 c) besteht.“

34. Im § 122 c Abs. 1 Einleitung wird der Ausdruck „der (die) Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres“ durch den Ausdruck „der Versicherte nach Vollendung des 57. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres“ ersetzt.

35. Im § 122 c Überschrift und Abs. 1 entfällt jeweils der Ausdruck "dauernder" und der Ausdruck "dauernd".

36. § 123 Abs. 1 lautet:

„(1) Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension hat der (die) Versicherte, wenn

1. die Erwerbsunfähigkeit (§ 124) voraussichtlich sechs Monate andauert oder andauern würde,
2. die Wartezeit erfüllt ist (§ 111),
3. er (sie) am Stichtag (§ 104 Abs. 2) noch nicht die Voraussetzungen für eine Alterspension, eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer oder eine vorzeitige Alterspension wegen Erwerbsunfähigkeit (geminderter Arbeitsfähigkeit) nach diesem Bundesgesetz oder nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz erfüllt hat sowie

4. Rehabilitationsmaßnahmen die Wiedereingliederung des Versicherten in das Berufsleben nicht bewirken können oder dem Versicherungsträger die Durchführung der Rehabilitation als aussichtslos erscheint."

37. Im § 124 Abs. 1 entfällt der Ausdruck „dauernd“.

38. Im § 124 Abs. 3 entfällt der Ausdruck „im Sinne des Abs. 2“, der Ausdruck "dauernd" sowie der letzte Satz.

39. Nach § 124 a wird folgender § 124 b eingefügt:

„Dauer des Anspruchs auf Erwerbsunfähigkeitspension

§ 124 b. (1) Die Erwerbsunfähigkeitspension nach § 123 Abs. 1 gebührt längstens für die Dauer von 24 Monaten ab dem Stichtag. Besteht nach Ablauf der Befristung Erwerbsunfähigkeit weiter, so ist die Pension jeweils für die Dauer von längstens 24 Monaten weiter zuzuerkennen, sofern die Weitergewährung der Pension spätestens innerhalb eines Monats nach deren Wegfall beantragt wurde.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist die Pension ohne zeitliche Befristung zuzuerkennen, wenn auf Grund des körperlichen oder geistigen Zustandes dauernde Erwerbsunfähigkeit anzunehmen ist.

(3) Gegen den Ausspruch, daß die Pension auf die Dauer einer bestimmten Zeit gewährt wird, darf eine Klage an das Landesgericht als Arbeits- und Sozialgericht bzw. das Arbeits- und Sozialgericht Wien nicht erhoben werden."

40. Dem § 152 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Werden Versicherte für Rechnung des Versicherungsträgers als Pensionsversicherungsträger in einer der in Abs. 1 Z 1 angeführten Einrichtungen untergebracht, so haben diese eine Zuzahlung in der Höhe von 70 S pro Verpflegstag zu leisten. An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1997, der unter Bedachtnahme auf § 47 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 45) vervielfachte Betrag. Der Versicherungsträger als Pensionsversicherungsträger hat bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit des (der) Versicherten von der Einhebung der Zuzahlung abzusehen, und zwar nach Maßgabe der vom Hauptverband hiezu erlassenen Richtlinien (§ 31 Abs. 5 Z 27 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes). Die Zuzahlung ist sogleich bei Antritt des Aufenthaltes im voraus an den Versicherungsträger als Pensionsversicherungsträger zu entrichten und darf für jeden Versicherten für höchstens 28 Kalendertage in jedem Kalenderjahr eingehoben werden.“

41. § 155 lautet:

„Einleitung von Maßnahmen der Rehabilitation
des Versicherungsträgers

§ 155. Der Behinderte ist vom Versicherungsträger über das Ziel und die Möglichkeiten der Rehabilitation nachweislich in geeigneter Weise zu informieren und zu beraten. Der Behinderte hat bei der Durchführung der Maßnahmen der Rehabilitation entsprechend mitzuwirken."

42. § 156 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Übergangsgeld gebührt monatlich im Ausmaß der Berechnungsgrundlage; Berechnungsgrundlage ist die Pension aus dem Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit, die zu diesem Zeitpunkt gebührt hätte. Das Übergangsgeld ist unter Bedachtnahme auf § 45 mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen.“

43. § 159 lautet:

"Versagung

§ 159. Entzieht sich der Behinderte den Maßnahmen der Rehabilitation oder vereitelt oder gefährdet er durch sein Verhalten ihren Zweck, so sind, wenn ihm diese Maßnahmen unter billiger Berücksichtigung der Dauer und des Umfanges seiner Ausbildung sowie der von ihm bisher ausgeübten Tätigkeit zumutbar sind, das Übergangsgeld und allfällige Zuschüsse und Zulagen zu versagen. Für die Dauer der Versagung besteht auch kein Anspruch auf eine Leistung aus dem Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit."

44. § 161 Abs. 2 Z 3 lautet:

„3. Aufenthalt in Kurorten bzw. Kuranstalten oder Zuschüsse zu einem solchen nach Maßgabe der vom Hauptverband hiezu erlassenen Richtlinien (§ 31 Abs. 5 Z 28 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes);“

45. Dem § 161 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Werden Versicherte (Pensionisten) für Rechnung des Versicherungsträgers als Pensionsversicherungsträger in einer der in Abs. 2 Z 1 bis 4 angeführten Einrichtungen (ausgenommen die Fälle der Zuschußgewährung durch den Versicherungsträger als Pensionsversicherungsträger) untergebracht, so haben diese eine Zuzahlung in der Höhe von mindestens 70 S und höchstens 180 S pro Verpflegstag zu leisten. An die Stelle dieser Beträge treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1997, die unter Bedachtnahme auf § 47 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 45) vervielfachten Beträge. Der Versicherungsträger als Pensionsversicherungsträger hat bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit des (der) Versicherten von der Einhebung der Zuzahlung abzusehen. Die Höhe der im Einzelfall in Betracht kommenden Zuzahlung sowie die Verpflichtung zur Befreiung von diesen Zuzahlungen bestimmt sich nach Maßgabe der vom Hauptverband hiezu erlassenen Richtlinien (§ 31 Abs. 5 Z 27 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes). Die Zuzahlung ist sogleich bei Antritt des Aufenthaltes im voraus an den Versicherungsträger als Pensionsversicherungsträger zu entrichten.“

46. Nach § 254 wird folgender § 255 angefügt:

;;§ 255. (1) Es treten in Kraft:

1. rückwirkend mit 1. Jänner 1996 die §§ 31 Abs. 2 und 3 und 31 e in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXXXX, und zwar befristet bis 31. Dezember 1997;
2. mit 1. April 1996 der § 24 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXXXX;
3. mit 1. Juli 1996 die §§ 18 Abs. 2 Z 1, 51 Abs. 2 Z 2, 63 Abs. 4, 71 Abs. 5 Z 2 und Abs. 6, 80 Abs. 3 lit. a, 96 a Abs. 7, 100 Abs. 3 und 4, 102, 103 Abs. 1 Z 1 lit. e und Z 2, 104 Abs. 1 Z 2, 107 Abs. 8 bis 10, 111 Abs. 2 und Abs. 3 Z 1, 112 Z 4 lit. a, 118 b Abs. 1, 120 Abs. 1 und 5, 121 Abs. 3, 122 Abs. 5, 122 a Abs. 5, 122 b Abs. 9, 123 Abs. 1 und 2, 124 Überschrift und Abs. 1 und 3, 124 b, 125, 135 Abs. 1, 136 Abs. 1 Z 5, 149 Abs. 1 und 2, 152 Abs. 4, 155, 156 Abs. 2, 157, 159, 161 Abs. 2 Z 3 und Abs. 5 und 230 a Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXXXX, § 111 Abs. 3 Z 2 lit. b in der Fassung des Art. XIX Z 17 und § 122 c Überschrift und Abs. 1 in der Fassung des Art. XIX Z 35 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXXXX;
4. mit 1. September 1996 die §§ 111 Abs. 4 Z 2 und Abs. 6 und 122 a Abs. 1 bis 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXXXX, § 111 Abs. 3 Z 2 in der Fassung des Art. XIX Z 23 und § 122 c Abs. 1 in der Fassung des Art. XIX Z 34 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXXXX sowie die Aufhebung des § 111 Abs. 4 Z 3;
5. mit 1. Jänner 1997 die §§ 51 Abs. 2 Z 1, 64 Abs. 1 lit. b, 68 Abs. 2, 69 Abs. 6 und 122 Abs. 1 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXXXX und die Aufhebung des § 122 Abs. 1 Z 3.

(2) Anstelle des verhältnismäßigen Teiles der Pension gemäß § 64 Abs. 1 lit. b letzter Halbsatz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXXXX gebührt Personen, die im Dezember 1996 eine Pension beziehen und bei denen der Leistungsanspruch am 31. Dezember 1996 aufrecht ist, für den Kalendermonat, in dem der Grund des Wegfalles der Pension eintritt, eine Vorschußzahlung. Die Vorschußzahlung ist in der Höhe der im Dezember 1996 ausgezahlten

Pension einschließlich der Zuschüsse und Ausgleichszulage spätestens am 1. Jänner 1997 flüssig zu machen.

(3) Abweichend von § 51 Abs. 2 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXXXX fallen Hinterbliebenenpensionen nach dem Tode eines Pensionsempfängers, der eine Vorschußzahlung gemäß Abs. 2 bezogen hat, mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Tod des Pensionsempfängers eingetreten ist, an. In diesen Fällen gebührt die Hinterbliebenenpension des Anfallmonats als Vorschußzahlung für den Kalendermonat, in dem der Grund des Wegfalls der Hinterbliebenenpension eintritt, anstelle des verhältnismäßigen Teiles der Hinterbliebenenpension gemäß § 64 Abs. 2 lit. b letzter Halbsatz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXXXX.

(4) Die §§ 96 a Abs. 7, 100 Abs. 3, 152 Abs. 4 und 161 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXXXX sind nur auf Fälle anzuwenden, in denen die Unterbringung nach dem 30. Juni 1996 beginnt.

(5) Versicherte, die am 31. Dezember 1996 das 40. Lebensjahr bereits vollendet und bis zu diesem Zeitpunkt einen Antrag auf Erwerb von Ersatzzeiten gemäß § 107 Abs. 7 gestellt haben, können diese auf Grund der Beitragsgrundlage gemäß § 107 Abs. 9 in der am 30. Juni 1996 geltenden Fassung erwerben. Die Beitragsentrichtung kann in Teilbeträgen erfolgen, wobei als Mindestmonatsrate der Beitrag für einen Ersatzmonat zu leisten ist und die Gesamtzahl der Raten die Anzahl der Ersatzmonate, deren Erwerb beantragt wurde, nicht überschreiten darf.

(6) Versicherte, die vor dem 1. Juli 1996 bereits einen Antrag auf Erwerb von Ersatzzeiten gemäß § 107 Abs. 7 gestellt haben, können diese auf Grund der Beitragsgrundlage gemäß § 107 Abs. 9 in der am 30. Juni 1996 geltenden Fassung erwerben. Die Beitragsentrichtung kann in Teilbeträgen erfolgen, wobei als Mindestmonatsrate der Beitrag für einen Ersatzmonat zu leisten ist und die Gesamtzahl der Raten die Anzahl der Ersatzmonate, deren Erwerb beantragt wurde, nicht überschreiten darf.

(7) Abweichend von § 107 Abs. 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXXXX sind die in den § 107 Abs. 7 genannten Zeiten mit folgender Maßgabe weiterhin ohne Beitragsentrichtung anspruchswirksam, und zwar

1. bei männlichen Versicherten der Geburtsjahrgänge bis 1936
im vollen Ausmaß,
bei männlichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1937
mit fünf Sechsteln ihres Ausmaßes,
bei männlichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1938
mit zwei Dritteln ihres Ausmaßes,
bei männlichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1939
im halben Ausmaß,
bei männlichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1940
mit einem Drittel ihres Ausmaßes,
bei männlichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1941
mit einem Sechstel ihres Ausmaßes;
2. bei weiblichen Versicherten der Geburtsjahrgänge bis 1941
im vollen Ausmaß,
bei weiblichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1942
mit fünf Sechsteln ihres Ausmaßes,
bei weiblichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1943
mit zwei Dritteln ihres Ausmaßes,
bei weiblichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1944
im halben Ausmaß,
bei weiblichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1945
mit einem Drittel ihres Ausmaßes,
bei weiblichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1946
mit einem Sechstel ihres Ausmaßes.

(8) § 122 Abs. 1 Z 2 lit. a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXXXX ist nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1996 liegt, und zwar mit der Maßgabe, daß das Ausmaß von 450 Versicherungsmonaten

1. bei männlichen Versicherten, die vor dem 1. Jänner 1937 geboren sind,
durch 420 Versicherungsmonate,
bei männlichen Versicherten, die nach dem 31. Dezember 1936 und vor dem 1. Juli 1937 geboren sind,
durch 423 Versicherungsmonate,
bei männlichen Versicherten, die nach dem 30. Juni 1937 und vor dem 1. Jänner 1938 geboren sind,
durch 426 Versicherungsmonate,
bei männlichen Versicherten, die nach dem 31. Dezember 1937 und vor dem 1. Juli 1938 geboren sind,
durch 429 Versicherungsmonate,
bei männlichen Versicherten, die nach dem 30. Juni 1938 und vor dem 1. Jänner 1939 geboren sind,
durch 432 Versicherungsmonate,
bei männlichen Versicherten, die nach dem 31. Dezember 1938 und vor dem 1. Juli 1939 geboren sind,
durch 435 Versicherungsmonate,
bei männlichen Versicherten, die nach dem 30. Juni 1939 und vor dem 1. Jänner 1940 geboren sind,
durch 438 Versicherungsmonate,
bei männlichen Versicherten, die nach dem 31. Dezember 1939 und vor dem 1. Juli 1940 geboren sind,
durch 441 Versicherungsmonate,
bei männlichen Versicherten, die nach dem 30. Juni 1940 und vor dem 1. Jänner 1941 geboren sind,
durch 444 Versicherungsmonate,
2. bei weiblichen Versicherten, die vor dem 1. Jänner 1942 geboren sind,
durch 420 Versicherungsmonate,
bei weiblichen Versicherten, die nach dem 31. Dezember 1941 und vor dem 1. Juli 1942 geboren sind,
durch 423 Versicherungsmonate,
bei weiblichen Versicherten, die nach dem 30. Juni 1942 und vor dem 1. Jänner 1943 geboren sind,
durch 426 Versicherungsmonate,
bei weiblichen Versicherten, die nach dem 31. Dezember 1942 und vor dem 1. Juli 1943 geboren sind,
durch 429 Versicherungsmonate,
bei weiblichen Versicherten, die nach dem 30. Juni 1943 und vor dem 1. Jänner 1944 geboren sind,
durch 432 Versicherungsmonate,
bei weiblichen Versicherten, die nach dem 31. Dezember 1943 und vor dem 1. Juli 1944 geboren sind,
durch 435 Versicherungsmonate,
bei weiblichen Versicherten, die nach dem 30. Juni 1944 und vor dem 1. Jänner 1945 geboren sind,
durch 438 Versicherungsmonate,
bei weiblichen Versicherten, die nach dem 31. Dezember 1944 und vor dem 1. Juli 1945 geboren sind,
durch 441 Versicherungsmonate,
bei weiblichen Versicherten, die nach dem 30. Juni 1945 und vor dem 1. Jänner 1946 geboren sind,
durch 444 Versicherungsmonate

zu ersetzen ist."

Artikel 217

Änderung des Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetzes

Das Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger, BGBl. Nr. 624/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 338/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im § 20 Abs. 1 Z 1 und Abs. 12 entfällt der Ausdruck „dauernden“.

2. Nach dem § 21 a wird folgender § 21 b eingefügt:

„§ 21 b. § 20 Abs. 1 Z 1 und Abs. 12 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXXXX tritt am 1. Juli 1996 in Kraft.“

Artikel 718

Änderung des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes

Das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 200/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 832/1995, wird wie folgt geändert:

1. Im § 32 Abs. 2 wird der Ausdruck „Beginn des Kalendermonates an, der auf den Tod des Rentenempfängers folgt“ durch den Ausdruck „Eintritt des Versicherungsfalles an“ ersetzt.

2. § 41 letzter Satz lautet:

„Für den Kalendermonat, in dem der Grund des Wegfalles eingetreten ist, gebührt nur der verhältnismäßige Teil der Rente und des Kinderzuschusses, wobei der Kalendermonat einheitlich mit 30 Tagen anzunehmen ist und der verhältnismäßige Teil sich nach der Anzahl der Tage im betreffenden Kalendermonat bis zum Eintritt des Wegfallgrundes bestimmt.“

3. § 45 Abs. 1 erster und zweiter Satz werden durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Renten aus der Unfallversicherung werden monatlich im nachhinein am Ersten des Folgemonats ausgezahlt. Fällt der Auszahlungstermin der genannten Leistungen auf einen Samstag, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, so sind diese Leistungen so zeitgerecht anzuweisen, daß sie an dem diesen Tagen vorhergehenden Werktag dem Rentenbezieher zur Verfügung stehen. Die Versicherungsanstalt kann bei der baren Überweisung die Auszahlung auf einen anderen Tag als den Monatsersten vorverlegen.“

4. Dem § 46 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Im Fall des § 41 letzter Satz gebührt auch die Sonderzahlung nur verhältnismäßig.“

5. Dem § 65 a wird folgender Abs. 5 angefügt

„(5) Werden Versicherte (Angehörige) für Rechnung der Versicherungsanstalt in einer der in Abs. 2 Z 1 angeführten Einrichtungen untergebracht, so haben diese eine Zuzahlung in der Höhe von 70 S pro Verpflegstag zu leisten. An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1997, der unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 9 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) vervielfachte Betrag. Die Versicherungsanstalt hat bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit des (der) Versicherten von der Einhebung der Zuzahlung abzusehen, und zwar nach Maßgabe der gemäß § 31 Abs 5 Z 27 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes hiezu erlassenen Richtlinien des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger. Die Zuzahlung ist sogleich bei Antritt des Aufenthaltes im voraus an die Versicherungsanstalt zu entrichten und darf für jeden Versicherten (Angehörigen) für höchstens 28 Kalendertage in jedem Kalenderjahr eingehoben werden.“

6. § 70 a Abs. 3 lautet:

„(3) Werden Versicherte (Angehörige) für Rechnung der Versicherungsanstalt in einer der in Abs. 2 Z 1 bis 3 angeführten Einrichtungen (ausgenommen die Fälle der Zuschußgewährung durch die Versicherungsanstalt) untergebracht, so haben diese eine Zuzahlung in der Höhe von mindestens 70 S und höchstens 180 S pro Verpflegstag zu leisten. An die Stelle dieser Beträge treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1997, die unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 9 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) vervielfachten Beträge. Die Versicherungsanstalt hat bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit des (der) Versicherten von der Einhebung der Zuzahlung abzusehen. Die Höhe der im Einzelfall in Betracht kommenden Zuzahlung sowie die Verpflichtung zur Befreiung von diesen Zuzahlungen bestimmt sich nach Maßgabe der gemäß § 31 Abs 5 Z 27 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes erlassenen Richtlinien des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger. Die Zuzahlung ist sogleich bei Antritt des Aufenthaltes im voraus an die Versicherungsanstalt zu entrichten.“

7. § 70 a Abs. 4 lautet:

„(4) Die Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit können auch nach Maßgabe der vom Hauptverband hiezu erlassenen Richtlinien (§ 31 Abs. 5 Z 28 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) durch Gewährung von Zuschüssen für Landaufenthalt und Aufenthalt in Kurorten bzw. Kuranstalten erbracht werden.“

8. Nach § 180 wird folgender § 181 angefügt:

„§ 181. (1) Es treten in Kraft:

1. mit 1. Juli 1996 die §§ 65 a Abs. 5 und 70 a Abs. 3 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXXXX;
2. mit 1. Jänner 1997 die §§ 32 Abs. 2, 41, 45 Abs. 1, 46 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXXXX.

(2) Anstelle des verhältnismäßigen Teiles der Rente gemäß § 41 letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXXXX gebührt Personen, die im Dezember 1996 eine Rente beziehen und bei denen der Leistungsanspruch am 31. Dezember 1996 aufrecht ist, für den Kalendermonat, in dem der Grund des Wegfalles der Rente eintritt, eine Vorschußzahlung. Die Vorschußzahlung ist in der Höhe der im Dezember 1996 ausgezahlten Rente einschließlich der Zuschüsse spätestens am 1. Jänner 1997 flüssig zu machen.

(3) Abweichend von § 32 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXXXX fallen Hinterbliebenenrenten nach dem Tode eines Rentenempfängers, der eine Vorschußzahlung gemäß Abs. 2 bezogen hat, mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Tod des Rentenempfängers eingetreten ist, an. In diesen Fällen gebührt die Hinterbliebenenrente des Anfallmonats als Vorschußzahlung für den Kalendermonat, in dem der Grund des Wegfalls der Hinterbliebenenrente eintritt, anstelle des verhältnismäßigen Teiles der Hinterbliebenenrente gemäß § 41 letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXXXX.

(4) Die §§ 65 a Abs. 5 und 70 a Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXXXX sind nur auf Fälle anzuwenden, in denen die Unterbringung nach dem 30. Juni 1996 beginnt.“

Artikel 19

Abschnitt I

Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 895/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 240 lautet:

**„Berücksichtigung der Bemessungsgrundlagen
bei der Berechnung des Steigerungsbetrages**

§ 240. Für die Berechnung des Steigerungsbetrages gemäß den §§ 261 ff und 284 ff ist eine Gesamtbemessungsgrundlage zu bilden. Die Gesamtbemessungsgrundlage ist die Summe der Bemessungsgrundlagen (§§ 238 Abs. 1, 239, 241) aller für das Ausmaß der Pension zu berücksichtigenden Versicherungsmonate geteilt durch die Summe der Versicherungsmonate."

2. Im § 261 Abs. 1 letzter Satz wird der Ausdruck "Bemessungsgrundlage" durch den Ausdruck "Gesamtbemessungsgrundlage (§ 240)" ersetzt.

3. § 261 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Der Hundertsatz gemäß Abs. 1 beträgt für je zwölf Versicherungsmonate
bis zum 360. Monat 1,830
vom 361. Monat an 1,675."

4. § 261 Abs. 3 bis 5 lautet:

„(3) Bei Inanspruchnahme

1. einer Leistung nach dem 61. Lebensjahr bei Männern bzw. nach dem 56. Lebensjahr bei Frauen ist der Steigerungsbetrag um einen Prozentsatz zu erhöhen;
2. einer Leistung vor dem 61. Lebensjahr bei Männern bzw. vor dem 56. Lebensjahr bei Frauen ist der Steigerungsbetrag um einen Prozentsatz zu vermindern.

Dies gilt nicht, wenn zu diesem Zeitpunkt bereits ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine Pension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung mit Ausnahme von Pensionen aus dem Versicherungsfall des Todes bestanden hat.

(4) In den Fällen des Abs. 3 Z 1 beträgt der Prozentsatz der Erhöhung für jeden Monat der späteren Inanspruchnahme ab dem Monatsersten nach Vollendung des 61. Lebensjahres bei Männern bzw. des 56. Lebensjahres bei Frauen 0,320000. Dieser Prozentsatz vermindert sich bei Vorliegen von mehr als 360 Versicherungsmonaten für jeden weiteren Versicherungsmonat um 0,000643. Dabei sind höchstens 48 Monate des späteren Pensionsantrittes zu berücksichtigen.

(5) In den Fällen des Abs. 3 Z 2 beträgt der Prozentsatz der Verminderung für jeden Monat der früheren Inanspruchnahme vor dem Monatsersten nach Vollendung des 61. Lebensjahres bei Männern bzw. des 56. Lebensjahres bei Frauen für jeden auf 480 Versicherungsmonate fehlenden Versicherungsmonat 0,007190. Dabei sind höchstens zwölf Monate des früheren Pensionsantrittes zu berücksichtigen. Der Steigerungsbetrag gebührt jedoch mindestens in der nach Abs. 1 und 2 ermittelten Höhe begrenzt mit 60 vH der Gesamtbemessungsgrundlage."

5. Der bisherige Abs.4 des § 261 erhält die Bezeichnung "6".

6. Im § 261 a Abs. 2 wird der Ausdruck „1,9 vH“ durch den Ausdruck „1,83 vH“ ersetzt.

7. Im § 261 b Abs. 4 erster Satz wird der Ausdruck „Bemessungsgrundlage“ durch den Ausdruck „Gesamtbemessungsgrundlage“ ersetzt.

8. Im § 261 b Abs. 6 erster Satz wird der Ausdruck „Bemessungsgrundlage“ durch den Ausdruck „Gesamtbemessungsgrundlage“ ersetzt.

9. Im § 284 Abs. 1 letzter Satz wird der Ausdruck „Bemessungsgrundlage“ durch den Ausdruck „Gesamtbemessungsgrundlage (§ 240)“ ersetzt.

10. § 284 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Der Hundertsatz gemäß Abs. 1 beträgt für je zwölf Versicherungsmonate
bis zum 360. Monat 2,0
vom 361. Monat an 1,8."

11. § 284 Abs. 3 bis 5 lautet:

„(3) Bei Inanspruchnahme

1. einer Leistung nach dem 61. Lebensjahr bei Männern bzw. nach dem 56. Lebensjahr bei Frauen ist der Steigerungsbetrag um einen Prozentsatz zu erhöhen;
2. einer Leistung vor dem 61. Lebensjahr bei Männern bzw. vor dem 56. Lebensjahr bei Frauen ist der Steigerungsbetrag um einen Prozentsatz zu vermindern.

Dies gilt nicht, wenn zu diesem Zeitpunkt bereits ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine Pension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung mit Ausnahme von Pensionen aus dem Versicherungsfall des Todes bestanden hat.

(4) In den Fällen des Abs. 3 Z 1 beträgt der Prozentsatz der Erhöhung für jeden Monat der späteren Inanspruchnahme ab dem Monatsersten nach Vollendung des 61. Lebensjahres bei Männern bzw. des 56. Lebensjahres bei Frauen 0,320000. Dieser Prozentsatz vermindert sich bei Vorliegen von mehr als 360 Versicherungsmonaten für jeden weiteren Versicherungsmonat um 0,000643. Dabei sind höchstens 48 Monate des späteren Pensionsantrittes zu berücksichtigen.

(5) In den Fällen des Abs. 3 Z 2 beträgt der Prozentsatz der Verminderung für jeden Monat der früheren Inanspruchnahme vor dem Monatsersten nach Vollendung des 61. Lebensjahres bei Männern bzw. des 56. Lebensjahres bei Frauen für jeden auf 480 Versicherungsmonate fehlenden Versicherungsmonat 0,007190. Dabei sind höchstens zwölf Monate des früheren Pensionsantrittes zu berücksichtigen. Der Steigerungsbetrag gebührt jedoch mindestens in der nach Abs. 1 und 2 ermittelten Höhe begrenzt mit 66 vH der Gesamtbemessungsgrundlage."

12. Der bisherige Abs.4 des § 284 erhält die Bezeichnung „6".

13. Im § 284 a Abs. 2 wird der Ausdruck „2,1 vH" durch den Ausdruck „2,0 vH" ersetzt.

14. Im § 284 b Abs. 4 erster Satz wird der Ausdruck „Bemessungsgrundlage" durch den Ausdruck „Gesamtbemessungsgrundlage" ersetzt.

15. Im § 284 b Abs. 6 erster Satz wird der Ausdruck „Bemessungsgrundlage" durch den Ausdruck „Gesamtbemessungsgrundlage" ersetzt.

16. Nach § 563 wird folgender § 564 eingefügt:

„§ 564. (1) Die §§ 240, 261 Abs. 1 bis 6, 261 a Abs. 2, 4 und 6, 284 Abs. 1 bis 6, 284 a Abs. 2, 4 und 6 treten am 1. September 1996 in Kraft.

(2) Für Personen, die am 1. September 1996 das 60. Lebensjahr (bei Männern) bzw. das 55. Lebensjahr (bei Frauen) bereits vollendet haben, sind die Bestimmungen über die Pensionsberechnung nach der am 31. August 1996 geltenden Rechtslage weiterhin anzuwenden.

(3) Bei Versicherungsfällen mit einem Stichtag vom 1. September 1996 bis zum 1. Dezember 1996 ist § 551 Abs. 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 335/1993 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der für die Bemessung der Pension maßgeblichen Bestimmungen, die ab 1. Juli 1993 gegolten haben, jene Bestimmungen treten, die am 1. September 1996 gemäß dem Bundesgesetz BGBl. Nr. XXXXX in Kraft treten; § 559 Abs. 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 335/1993 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß anstelle der Pension, die auf Grund der ab 1. Juli 1993 geltenden Rechtslage gebühren würde, jene Pension tritt, die ab 1. September 1996 gebühren würde."

Abschnitt II

Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes

Das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 832/1995, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift zu § 125 lautet:

„Berücksichtigung der Bemessungsgrundlagen bei der Berechnung des Steigerungsbetrages“

2. § 125 lautet:

„Für die Berechnung des Steigerungsbetrages gemäß § 139ff ist eine Gesamtbemessungsgrundlage zu bilden. Die Gesamtbemessungsgrundlage ist die Summe der Bemessungsgrundlagen (§§ 122 Abs.1, 123, 126) aller für das Ausmaß der Pension zu berücksichtigenden Versicherungsmonate geteilt durch die Summe der Versicherungsmonate.“

3. Im § 139 Abs.1 letzter Satz ist der Ausdruck „Bemessungsgrundlage“ durch den Ausdruck „Gesamtbemessungsgrundlage (§ 125)“ zu ersetzen.

4. § 139 Abs.2 erster Satz lautet:

„Der Hundertsatz gemäß Abs.1 beträgt für je 12 Versicherungsmonate
bis zum 360. Monat 1,830
vom 361. Monat an 1,675.“

5. § 139 Abs.3 bis 5 lautet:

„(3) Bei Inanspruchnahme

1. einer Leistung nach dem 61.Lebensjahr bei Männern bzw. nach dem 56.Lebensjahr bei Frauen ist der Steigerungsbetrag um einen Prozentsatz zu erhöhen;
2. einer Leistung vor dem 61.Lebensjahr bei Männern bzw. vor dem 56. Lebensjahr bei Frauen ist der Steigerungsbetrag um einen Prozentsatz zu vermindern.

Dies gilt nicht, wenn zu diesem Zeitpunkt bereits ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine Pension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung mit Ausnahme von Pensionen aus dem Versicherungsfall des Todes bestanden hat.

(4) In den Fällen des Abs.3 Z 1 beträgt der Prozentsatz der Erhöhung für jeden Monat der späteren Inanspruchnahme ab dem Monatsersten nach Vollendung des 61.Lebensjahres bei Männern bzw. des 56.Lebensjahres bei Frauen 0,320000. Dieser Prozentsatz vermindert sich bei Vorliegen von mehr als 360 Versicherungsmonaten für jeden weiteren Versicherungsmonat um 0,000643. Dabei sind höchstens 48 Monate des späteren Pensionsantrittes zu berücksichtigen.

(5) In den Fällen des Abs.3 Z 2 beträgt der Prozentsatz der Verminderung für jeden Monat der früheren Inanspruchnahme vor dem Monatsersten nach Vollendung des 61.Lebensjahres bei Männern bzw. des 56.Lebensjahres bei Frauen für jeden auf 480 Versicherungsmonate fehlenden Versicherungsmonat 0,007190. Dabei sind höchstens 12 Monate des früheren Pensionsantrittes zu berücksichtigen. Der Steigerungsbetrag gebührt jedoch mindestens in der nach Abs.1 und 2 ermittelten Höhe begrenzt mit 60 vH der Gesamtbemessungsgrundlage.“

6. Der bisherige Abs.4 des § 139 erhält die Bezeichnung „6“.

7. Im § 140 Abs.2 wird der Ausdruck „1,9 vH“ durch den Ausdruck „1,83 vH“ ersetzt.

8. Im § 143 Abs.4 erster Satz ist der Ausdruck „Bemessungsgrundlage“ durch den Ausdruck „Gesamtbemessungsgrundlage“ zu ersetzen.

9. Im § 143 Abs.6 erster Satz ist der Ausdruck „Bemessungsgrundlage“ durch den Ausdruck „Gesamtbemessungsgrundlage“ zu ersetzen.

10. Nach § 263 wird folgender § 264 eingefügt:

„§ 264. (1) Die §§ 125, 139 Abs. 1 bis 6, 140 Abs. 2 und 143 Abs. 4 und 6 treten am 1. September 1996 in Kraft.“

(2) Für Personen, die am 1. September 1996 das 60. Lebensjahr (bei Männern) bzw. das 55. Lebensjahr (bei Frauen) bereits vollendet haben, sind die Bestimmungen über die Pensionsberechnung nach der am 31. August 1996 geltenden Rechtslage weiterhin anzuwenden.

(3) Bei Versicherungsfällen mit einem Stichtag vom 1. September 1996 bis zum 1. Dezember 1996 ist § 259 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 336/1993 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der für die Bemessung der Pension maßgeblichen Bestimmungen, die ab 1. Juli 1993 gegolten haben, jene Bestimmungen treten, die am 1. September 1996 gemäß dem Bundesgesetz BGBl. Nr. XXXXX in Kraft treten; § 559 Abs. 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 335/1993 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß anstelle der Pension, die auf Grund der ab 1. Juli 1993 geltenden Rechtslage gebühren würde, jene Pension tritt, die ab 1. September 1996 gebühren würde."

Abschnitt III

Änderung des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes

Das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 832/1995, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift zu § 116 lautet:

„Berücksichtigung der Bemessungsgrundlagen bei der Berechnung des Steigerungsbetrages“

2. § 116 lautet:

„Für die Berechnung des Steigerungsbetrages gemäß § 130ff ist eine Gesamtbemessungsgrundlage zu bilden. Die Gesamtbemessungsgrundlage ist die Summe der Bemessungsgrundlagen (§§ 113 Abs.1, 114, 117) aller für das Ausmaß der Pension zu berücksichtigenden Versicherungsmonate geteilt durch die Summe der Versicherungsmonate.“

3. Im § 130 Abs.1 letzter Satz ist der Ausdruck „Bemessungsgrundlage“ durch den Ausdruck „Gesamtbemessungsgrundlage (§ 116)“ zu ersetzen.

4. § 130 Abs.2 erster Satz lautet:

„Der Hundertsatz gemäß Abs.1 beträgt für je 12 Versicherungsmonate
bis zum 360. Monat 1,830
vom 361. Monat an 1,675.“

5. § 130 Abs.3 bis 5 lautet:

„(3) Bei Inanspruchnahme

1. einer Leistung nach dem 61. Lebensjahr bei Männern bzw. nach dem 56. Lebensjahr bei Frauen ist der Steigerungsbetrag um einen Prozentsatz zu erhöhen;
2. einer Leistung vor dem 61. Lebensjahr bei Männern bzw. vor dem 56. Lebensjahr bei Frauen ist der Steigerungsbetrag um einen Prozentsatz zu vermindern.

Dies gilt nicht, wenn zu diesem Zeitpunkt bereits ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine Pension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung mit Ausnahme von Pensionen aus dem Versicherungsfall des Todes bestanden hat.

(4) In den Fällen des Abs.3 Z 1 beträgt der Prozentsatz der Erhöhung für jeden Monat der späteren Inanspruchnahme ab dem Monatsersten nach Vollendung des 61. Lebensjahres bei Männern bzw. des 56. Lebensjahres bei Frauen 0,320000. Dieser Prozentsatz vermindert sich bei Vorliegen von mehr als 360 Versicherungsmonaten für jeden weiteren Versicherungsmonat um 0,000643. Dabei sind höchstens 48 Monate des späteren Pensionsantrittes zu berücksichtigen.

(5) In den Fällen des Abs.3 Z 2 beträgt der Prozentsatz der Verminderung für jeden Monat der früheren Inanspruchnahme vor dem Monatsersten nach Vollendung des 61. Lebensjahres bei Männern bzw. des 56. Lebensjahres bei Frauen für jeden auf 480 Versicherungsmonate fehlenden

Versicherungsmonat 0,007190. Dabei sind höchstens 12 Monate des früheren Pensionsantrittes zu berücksichtigen. Der Steigerungsbetrag gebührt jedoch mindestens in der nach Abs. 1 und 2 ermittelten Höhe begrenzt mit 60 vH der Gesamtbemessungsgrundlage."

6. Der bisherige Abs. 4 des § 130 erhält die Bezeichnung „6“.

7. Im § 131 Abs. 2 wird der Ausdruck „1,9 vH“ durch den Ausdruck „1,83 vH“ ersetzt.

8. Im § 134 Abs. 4 erster Satz ist der Ausdruck „Bemessungsgrundlage“ durch den Ausdruck „Gesamtbemessungsgrundlage“ zu ersetzen.

9. Im § 134 Abs. 6 erster Satz ist der Ausdruck „Bemessungsgrundlage“ durch den Ausdruck „Gesamtbemessungsgrundlage“ zu ersetzen.

10. Nach § 252 wird folgender § 253 eingefügt:

„§ 253. (1) Die §§ 116, 130 Abs. 1 bis 6, 131 Abs. 2, 134 Abs. 4 und 6 treten am 1. September 1996 in Kraft.

(2) Für Personen, die am 1. September 1996 das 60. Lebensjahr (bei Männern) bzw. das 55. Lebensjahr (bei Frauen) bereits vollendet haben, sind die Bestimmungen über die Pensionsberechnung nach der am 31. August 1996 geltenden Rechtslage weiterhin anzuwenden.

(3) Bei Versicherungsfällen mit einem Stichtag vom 1. September 1996 bis zum 1. Dezember 1996 ist § 247 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 337/1993 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der für die Bemessung der Pension maßgeblichen Bestimmungen, die ab 1. Juli 1993 gegolten haben, jene Bestimmungen treten, die am 1. September 1996 gemäß dem Bundesgesetz BGBl. Nr. XXXXX in Kraft treten; § 559 Abs. 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 335/1993 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß anstelle der Pension, die auf Grund der ab 1. Juli 1993 geltenden Rechtslage gebühren würde, jene Pension tritt, die ab 1. September 1996 gebühren würde.“

Abschnitt IV

Bundesgesetz über die Anpassung von Renten und Pensionen im Kalenderjahr 1997

§ 1. (1) § 108 Abs. 5, mit Ausnahme des letzten Satzes, und Abs. 7 ASVG sind für das Kalenderjahr 1997 nicht anzuwenden.

(2) Der Anpassungsfaktor gemäß § 108 Abs. 5 ASVG beträgt 1,000 für das Kalenderjahr 1997.

(3) § 108 d Abs. 1 dritter und vierter Satz sind für die Jahre 1997 und 1998 nicht anzuwenden.

§ 2. (1) Personen, die im Jänner 1997 bzw. Juli 1997

1. eine Ausgleichszulage gemäß § 293 Abs. 1 lit. a aa ASVG (§ 150 Abs. 1 lit. a aa GSVG, § 141 Abs. 1 lit. a aa BSVG) beziehen,
2. mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben und deren Gesamteinkommen (Pension zuzüglich eines aus übrigen Einkünften des Pensionsberechtigten erwachsenden Nettoeinkommens und der gemäß § 294 ASVG bzw. § 151 GSVG bzw. § 142 BSVG zu berücksichtigenden Beträge) unter Anwendung der §§ 292 ff ASVG (§§ 149 ff GSVG, §§ 140 ff BSVG) nicht die Höhe von 12 753 S übersteigt,
3. eine Ausgleichszulage gemäß § 293 Abs. 1 lit. a bb, b bzw. c (§ 150 Abs. 1 lit. a bb, b bzw. c GSVG, § 141 Abs. 1 lit. a bb, b bzw. c BSVG) beziehen,
4. nicht mit dem Ehegatten (der Ehegattin) in einem gemeinsamen Haushalt leben und deren Gesamteinkommen (Pension zuzüglich eines aus übrigen Einkünften des Pensionsberechtigten erwachsenden Nettoeinkommens und der gemäß § 294 ASVG bzw. § 151 GSVG bzw. § 142 BSVG zu berücksichtigenden Beträge) unter Anwendung der §§ 292 ff ASVG (§§ 149 ff GSVG, §§ 140 ff BSVG) nicht die Höhe von 8 887 S übersteigt, gebührt zu der im Jänner 1997 bzw. Juli 1997 auszahlenden Pension eine Einmalzahlung.

(2) Die Einmalzahlung beträgt für Personen gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 jeweils 1 500 S, für Personen gemäß Abs. 1 Z 3 und 4 jeweils 1 000 S. Falls beide Ehegatten Anspruch auf eine Pension mit Ausgleichszulage haben und im gemeinsamen Haushalt leben, gebührt die Einmalzahlung zur jeweils höheren Pension. Die Einmalzahlung gebührt nicht, wenn im gleichen Haushalt eine andere Person Anspruch auf die Einmalzahlung zu einer Witwen(Witwer)pension hat.

(3) Der gemäß Abs. 2 gebührende Betrag vermindert sich für je 250 S, um die das Gesamteinkommen den anzuwendenden Richtsatz gemäß § 293 Abs. 1 ASVG (§ 150 Abs. 1 GSVG, § 141 Abs. 1 BSVG) übersteigt, um je 250 S. Hierbei ist für Waisenspensionen jedenfalls der Richtsatz gemäß § 293 Abs. 1 lit. b ASVG (§ 150 Abs. 1 lit. b GSVG, § 141 Abs. 1 lit. b BSVG) anzuwenden.

(4) Bei der Ermittlung des Nettoeinkommens (§§ 292 Abs. 3 ASVG, 149 Abs. 3 GSVG, 140 Abs. 3 BSVG) haben die Beträge gemäß Abs. 2 außer Betracht zu bleiben.

(5) Von den Beträgen gemäß Abs. 2 ist kein Beitrag gemäß § 73 Abs. 1 ASVG (§ 29 Abs. 1 GSVG, § 26 Abs. 1 BSVG) einzubehalten.

VORBLATT

Probleme:

Die Notwendigkeit der Konsolidierung des Budgethaushaltes erfordern Änderungen auf dem Gebiet des Arbeits- und Sozialrechts.

- Die Anzahl der Väter, die bisher Karenzurlaub oder Teilzeitbeschäftigung aus Anlaß der Geburt eines Kindes in Anspruch genommen haben, ist hinter den Erwartungen zurückgeblieben. In der Regel wurde und wird der zweijährige Karenzurlaub ausschließlich von der Mutter in Anspruch genommen.
- Derzeit wird das Pflegegeld erst mit Vollendung des dritten Lebensjahres gewährt.
- Überproportionale saisonale Arbeitslosigkeit
- Erhöhte Arbeitslosigkeit, die eine weitere Effizienzsteigerung beim Arbeitsmarktservice erforderlich macht.
- Teilweises Spannungsverhältnis zwischen AIVG und dem Fremdenrecht
- Arbeitslosigkeit von Ausländern, die schon lange in Österreich sind
- Hohe Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension bei Arbeitslosigkeit
- Wegen der angespannten budgetären Lage sind im Bereich der Sozialversicherung Einsparungen im größtmöglichen Maße vorzunehmen.

Ziele:

- Verstärkte Inanspruchnahme eines Teils des Karenzurlaubes durch den Vater.
- Keine Steigerung der Ausgaben im Bereich des Pflegegeldes.
- Bei Vorliegen einer besonderen Härte ist Pflegegeld auch vor Vollendung des dritten Lebensjahres zu leisten.
- Verminderung der Kosten im Bereich der Arbeitsmarktpolitik
- Verhinderung des Mißbrauchs von Leistungen der Arbeitslosenversicherung bei gleichzeitiger Intensivierung der Wiedereingliederung von Arbeitslosen in den Arbeitsmarkt
- Längere (Durch-)Beschäftigung in Bereichen, die von saisonaler Arbeitslosigkeit betroffen sind (Bau- und Gastgewerbe)
- Entlastung des Arbeitsmarktservice von einzelnen Aufgaben um neue Kapazitäten für unmittelbar arbeitsmarktrelevante Maßnahmen zu schaffen
- Harmonisierung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes und des Fremdenrechtes
- Wiedereingliederung von ausländischen Arbeitskräften in den Arbeitsmarkt, die bereits Anspruch auf Arbeitslosengeld erlangt haben
- Es sollen Maßnahmen entwickelt werden, die einen späteren Pensionsantritt der Versicherten sicherstellen. Darüber hinaus sollen weitere Einsparungsmaßnahmen im Bereich der Sozialversicherung vorgenommen werden bzw. der Flucht aus der Sozialversicherung entgegengesteuert werden.

Lösungen:

- Kürzung des Pflegegeldes in der Stufe 1 von derzeit 2 635 S mtl. auf 2 000 S mtl.;
- Zuerkennung und Erhöhung des Pflegegeldes ab dem Folgemonat;
- Einstellung des Pflegegeldes mit dem Todestag;
- Ruhen des Anspruches auf Pflegegeld ab dem zweiten Tag eines stationären Aufenthaltes in einer Krankenanstalt;
- Kürzung des Taschengeldes bei Heimunterbringung von derzeit 1 138 S mtl. auf 569 S mtl.;
- Keine Valorisierung des Pflegegeldes im Jahr 1997.
- Statuierung einer Härteklausele
- Maßnahmen gegen Mißbrauch, Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung durch schärfere Sanktionen, erhöhte Strafen, effizientere Kontrollen
- Berücksichtigung der Versicherungsdauer bei der Höhe der Notstandshilfe
- Anhebung der erneuten Anwartschaft auf Arbeitslosengeld von 26 auf 28 Wochen
- ~~Arhebung des Bemessungszeitraumes~~ beim Arbeitslosengeld von sechs Monaten auf die Jahresbemessungsgrundlage
- Neuregelung der Bezugsdauer beim Karenzurlaubsgeld, sodaß auch die Partner es vermehrt in Anspruch nehmen sollen

- Kostenabdeckung durch die Gebarung Arbeitsmarktpolitik für Bezieher vorzeitiger Alterspensionen.
- Rationalisierungsmaßnahmen im Arbeitsmarktservice durch Übertragung der Aufgaben der Schlechtwetterentschädigung an die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse sowie der Vollziehung der Bergbau-Sonderunterstützung an die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaus ab 1.5.1996.
- Durch die Schaffung zusätzlicher Steuerungsmöglichkeiten der Ausländerbeschäftigung soll eine Reagibilität auf konkrete Fehlentwicklungen ermöglicht werden.
- Es sollen Maßnahmen entwickelt werden, die einen späteren Pensionsantritt der Versicherten sicherstellen. Darüber hinaus sollen weitere Einsparungsmaßnahmen im Bereich der Sozialversicherung vorgenommen werden bzw. der Flucht aus der Sozialversicherung entgegengesteuert werden.

Alternativen

Im Hinblick auf die angestrebten Ziele: keine.

Kosten

Dem Bund erwachsen durch die Maßnahmen im Bereich des Arbeitsrechts keinesfalls Mehrkosten im Vergleich zum Vorjahr.

Durch die vorgeschlagenen gesetzlichen Änderungen wird gewährleistet, daß der Aufwand für das Pflegegeld für die Jahre 1996 und 1997 die Ausgaben für das Jahr 1995 nicht überschreitet.
Härteklausel: 500.000 S für das Jahr 1996

Die vorgeschlagenen Änderungen im Bereich der Arbeitsmarktpolitik und des Sozialversicherungsrechtes verursachen keine Mehrkosten, sondern verringern den Aufwand des Bundes.

Konformität mit EU-Recht:

Gegeben.

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeiner Teil

Änderungen des Bundespflegegeldgesetzes

Die Notwendigkeit, geeignete Maßnahmen zur Budgetkonsolidierung zu setzen, bedingt auch im Bereich der Pflegevorsorge entsprechende Änderungen, wobei jedoch soziale Härten vermieden werden sollen:

- Kürzung des Pflegegeldes in der Stufe 1 von derzeit S 2.635.- monatlich auf S 2.000.- monatlich;
- Zuerkennung und Erhöhung des Pflegegeldes ab dem Folgemonat;
- Einstellung des Pflegegeldes mit dem Todestag;
- Ruhen des Anspruches auf Pflegegeld ab dem zweiten Tag eines stationären Aufenthaltes in einer Krankenanstalt;
- Kürzung des Taschengeldes bei Heimunterbringung von derzeit S 1.138.- monatlich auf S 569.- monatlich;
- keine Valorisierung des Pflegegeldes im Jahr 1997.

Durch diese gesetzlichen Änderungen soll gewährleistet werden, daß der Aufwand für das Pflegegeld für die Jahre 1996 und 1997 die Ausgaben für das Jahr 1995 nicht überschreitet.

Weiters soll - wie bereits in den meisten Landespflegegeldgesetzen - nunmehr auch im Bundespflegegeldgesetz durch die Statuierung einer Härteklausele für den Fall besonders berücksichtigungswürdiger Umstände eine Abstandnahme von der Altersgrenze des dritten Lebensjahres ermöglicht werden. Da durch die Anspruchsvoraussetzungen nach dem Bundespflegegeldgesetz (Bezug einer Pension) die Bundeskompetenz nicht häufig zum Tragen kommt, ist mit einer budgetären Belastung von lediglich ca. S 500.000.- jährlich zu rechnen.

Änderungen im Bereich der Arbeitsmarktpolitik

Zur Konsolidierung des Bundeshaushaltes sollen im Bereich der Arbeitsmarktpolitik im Anschluß an das Arbeitsmarktpolitikgesetz 1996 folgende weitere legislative Maßnahmen getroffen werden:

- Maßnahmen gegen Mißbrauch, Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung durch schärfere Sanktionen, erhöhte Strafen, effizientere Kontrollen
- Berücksichtigung der Versicherungsdauer bei der Höhe der Notstandshilfe
- Anhebung der erneuten Anwartschaft auf Arbeitslosengeld von 26 auf 28 Wochen
- Anhebung des Bemessungszeitraumes beim Arbeitslosengeld von sechs Monaten auf die Jahresbemessungsgrundlage
- Neuregelung der Bezugsdauer beim Karenzurlaubsgeld, sodaß auch die Partner es vermehrt in Anspruch nehmen sollen
- Kostenabdeckung durch die Gebarung Arbeitsmarktpolitik für Bezieher vorzeitiger Alterspensionen.
- Rationalisierungsmaßnahmen im Arbeitsmarktservice durch Übertragung der Aufgaben der Schlechtwetterentschädigung an die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse sowie der Vollziehung der Bergbau-Sonderunterstützung an die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaus ab 1.5.1996.
- Durch die Schaffung zusätzlicher Steuerungsmöglichkeiten der Ausländerbeschäftigung soll eine Reagibilität auf konkrete Fehlentwicklungen ermöglicht werden.

Änderungen auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrecht

Eine der wesentlichen Aufgaben der Bundesregierung ist es, einer geordneten und ausgeglichenen Budgetpolitik größtes Augenmerk zukommen zu lassen. Nur dadurch kann allfälligen negativen Entwicklungen begegnet und auch längerfristig ein entsprechender allgemeiner Wohlstand sichergestellt werden. Dabei müssen neben allen anderen Bereichen des täglichen Lebens auch Kostenverläufe der sozialen Sicherheit beobachtet werden. Insbesondere muß dafür Sorge getragen werden, daß die österreichische Sozialversicherung ein funktionierendes und finanzierbares soziales Netz für alle Erwerbstätigen und ihre Angehörigen bleibt.

Der Erstellung des Entwurfes sind intensive Beratungen auf breiter Ebene vorangegangen: So wurden Reformen im Sozialsystem, insbesondere auch im Zusammenhang mit einer Erhöhung des faktischen Pensionsalters und der Verschärfung der Wartezeit diskutiert.

Diese Diskussion war getragen erstens von der Notwendigkeit einer finanziellen Entlastung der Systeme der Pensionsversicherung und zweitens auch von der Überlegung, daß ein erhöhtes Arbeitsangebot älterer Personen nicht gänzlich substitutiv auf andere Erwerbsgruppen wirkt; damit würde sich also das Gesamtbeschäftigungsniveau erhöhen.

Im Zeitraum von 1970 bis 1994 ist das durchschnittliche Pensionsalter der Männer von 61,9 auf 58,5 Jahre, das der Frauen von 60,4 auf 57,1 Jahre gesunken. Dabei ergaben sich einige markante Entwicklungen. Zum einen scheint der Trend des sinkenden Pensionsantrittes in Rezessionsjahren eine Beschleunigung zu erfahren, zum anderen hat sich das tatsächliche Antrittsalter von Männern und Frauen in den vergangenen beiden Jahrzehnten angenähert. Infolge von Verdrängungsprozessen auf dem Arbeitsmarkt sowie zusätzlicher legislativer Maßnahmen (zB Krisenregionsverordnungen) hat sich zudem in den vergangenen Jahren ein Potential an älteren Arbeitslosen und Vorruhestandsbeziehern aufgebaut, das nun vermehrt in die Pension strebt. Derzeit stellt der Übergang in die Pension direkt aus der Erwerbstätigkeit bereits eine Minderheit gegenüber den anderen Übergangsformen (Krankengeldbezug, Arbeitslosengeldbezug, Notstandshilfe, Sonderunterstützung) dar. Eine Erschwerung des Zuganges zur gesetzlichen Pensionsversicherung kann von seiten der Pensionsversicherung somit nur durch gesetzliche Maßnahmen erfolgen. Diese können aber nicht darin bestehen, einfach das gesetzliche Zugangsalter zu erhöhen, da eine derartige Maßnahme lediglich zur Verlagerung des Problems - etwa in den Bereich der Arbeitslosenversicherung - führen würde.

Vordringlichste Aufgabe ist in diesem Zusammenhang, arbeitsmarkt- und gesundheitspolitische Maßnahmen zu setzen, die es ermöglichen, ältere Arbeitnehmer länger im Arbeitsprozeß zu halten, ohne dadurch gleichzeitig eine Jugendarbeitslosigkeit in Kauf nehmen zu müssen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat immer die Auffassung vertreten, daß in diesem Bereich nur langfristig Maßnahmen gesetzt werden dürfen, um nicht die Erwartungen der Versicherten zu verletzen.

In seinem zur Budgetkonsolidierung verfaßten Gutachten schlägt der Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen vor, Maßnahmen zu entwickeln, die eine längere Beschäftigung und damit den späteren Pensionsantritt sicher stellen sollen. Es werden also auch arbeitsrechtliche Änderungen als flankierende Maßnahmen, wie zB die Erhöhung des Kündigungsschutzes für ältere Arbeitnehmer, erforderlich sein.

Der vorliegende Entwurf sieht zur Erreichung der oben dargestellten Ziele im Bereich des Pensionsversicherungsrechtes Maßnahmen zur Hinaufsetzung des tatsächlichen Pensionsanfallsalters vor.

Darüber hinaus sollen die mit dem Strukturanpassungsgesetz, BGBl. Nr. 297/1995, eingeleiteten Maßnahmen zur Budgetkonsolidierung wie folgt fortgesetzt werden:

Bundesgesetz über die Anpassung von Renten und Pensionen im Kalenderjahr 1997

1. Pensionsanpassung/Einmalzahlung:

Die Anpassung der Pensionen und Renten für das Jahr 1997 wird ausgesetzt. Für den Bund bedeutet dies eine Einsparung beim Bundesbeitrag zur Pensionsversicherung von 5,5 Milliarden Schilling im Jahr 1997 (davon ASVG: 4 670 Mio.S; GSVG: 470 Mio.S; BSVG: 360 Mio.S).

Gleichzeitig aber wird für Bezieher einer Ausgleichszulage und für Bezieher von Leistungen, deren Gesamteinkommen die anzuwendenden Ausgleichszulagenrichtsätze nur knapp übersteigt, in den Monaten Jänner und Juli eine Einmalzahlung von je 1 500 S bzw. 1 000 S gewährt.

Die Aufwendungen für diese Einmalzahlungen werden sich in Summe auf 900 Millionen Schilling belaufen. Die Nettoersparnis für den Bund beträgt im Jahr 1997 daher 4 600 Millionen Schilling.

2. Steigerungsbeträge:

Die degressive Gestaltung der Steigerungsbeträge (1,9% bis zum 30. Jahr, dann 1,5% für je zwölf Versicherungsmonate) wird gemildert und einer linearen Gestaltung (1,83% bzw. 1,675%) möglichst angenähert. Es bleibt aber für Pensionisten, die mit dem Vollalter (65 Jahre bei Männern bzw. 60 Jahre bei Frauen) in Pension gehen, die starke Erhöhung auf 2,11% für je zwölf Versicherungsmonate erhalten. Damit wird der Anreiz später in Pension zu gehen noch verstärkt.

Die ab 1. September 1997 vorgesehene Neugestaltung der Steigerungsbeträge in der gesetzlichen Pensionsversicherung bringt eine Ersparnis beim Leistungsaufwand von 20 Millionen Schilling im Jahr 1996 und von 195 Millionen Schilling im Jahr 1997 mit sich. Der Bund wird dadurch im selben Ausmaß entlastet.

Besonderer Teil

Änderung des Bundespflegegeldgesetzes

Zu Art. 71 Z 1 (§ 4 Abs. 1):

Aufgrund der Schwierigkeit der Abgrenzung der notwendigen Betreuungsmaßnahmen von gesunden und behinderten Kindern wurde im Bundespflegegeldgesetz die Vollendung des dritten Lebensjahres als Altersgrenze für die Gewährung von Pflegegeld festgesetzt. Die ärztliche Begutachtungspraxis hat jedoch gezeigt, daß gravierende Behinderungen bereits bei jüngeren Kindern einen feststellbaren Mehraufwand an Pflege gegenüber einem gleichaltrigen motorisch und geistig „normal entwickelten“ Kind bewirken können.

Als maßgebliche Kriterien für die Feststellung des Vorliegens einer besonderen Härte sind die persönlichen, wirtschaftlichen und familiären Umstände des pflegebedürftigen Kindes heranzuziehen. So werden abgesehen vom außergewöhnlichen Pflegeaufwand gegenüber einem gleichaltrigen gesunden Kind auch die Einkommens- und wirtschaftlichen Verhältnisse des Pflegebedürftigen und der unterhaltspflichtigen Angehörigen zu berücksichtigen sein.

Durch diese Änderung soll auch die derzeit bestehende Versorgungslücke zwischen dem Ende des Karenzgeldbezuges und dem dritten Lebensjahr (Gewährung von Pflegegeld) geschlossen und somit die Betreuung von schwerbehinderten Kindern im vertrauten familiären Umfeld gewährleistet werden.

Zu Art. 71 Z 2 und 11 (§ 5 sowie § 47 Abs. 1 und 2):

Als budgetbegleitende Maßnahme ist vorgesehen, den Betrag des Pflegegeldes in der Stufe 1 mit monatlich S 2.000.- festzusetzen. Diese Kürzung scheint vertretbar, da der Stundensatz in der Stufe 1 in Relation zu jenen der Stufen 2 bis 4 der günstigste ist, obwohl in der Stufe 1 die „billigeren“ Hilfsverrichtungen überwiegen.

Dabei wäre allerdings auf wohlerworbene Rechte Bedacht zu nehmen und eine Kürzung der vor Inkrafttreten dieser Novelle zuerkannten Pflegegelder zu vermeiden. Ebenso soll das Pflegegeld der Stufe 1 bei Zutreffen der Voraussetzungen in der bisherigen Höhe gewährt werden, wenn der Antrag bereits vor dem 1. April 1996 eingebracht wurde, die Zuerkennung des Pflegegeldes aber erst nach diesem Zeitpunkt erfolgte.

Zu Art. 71 Z 3, 4, 9 und 11 (§ 9 Abs. 1 und Abs. 3 Z 2, § 25 Abs. 1 sowie § 47 Abs. 1):

Das Pflegegeld soll künftig frühestens mit dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten gewährt bzw. erhöht werden. Weiters soll normiert werden, daß der Anspruch auf Pflegegeld mit dem Todestag des Anspruchsberechtigten erlischt und eine Aliquotierung des Pflegegeldes im Todesmonat erfolgt.

Zu Art. 71 Z 5 (§ 12):

Da im Rahmen einer Anstaltspflege regelmäßig umfassende Betreuungs- und Hilfsmaßnahmen für Pflegebedürftige gewährleistet sind, wird bei stationärem Aufenthalt in einer Krankenanstalt ein Ruhen des Pflegegeldes bereits ab dem zweiten Tag, der auf die Aufnahme folgt, als sachlich gerechtfertigt angesehen. Diese Neuregelung soll dann gelten, wenn die Aufnahme in eine Krankenanstalt ab 1. April 1996 erfolgt.

Nach den seitens des Hauptverbandes der Österreichischen Sozialversicherungsträger erstellten Statistiken (Statistisches Handbuch 1994) befindet sich im Durchschnitt jeder dritte Bezieher einer Alterspension 13 Tage jährlich in Krankenhausbehandlung. Bei Beziehern von Pflegegeld ist aufgrund der Altersstruktur sowie der schwerwiegenderen gesundheitlichen Beeinträchtigungen von häufigeren, insbesondere auch längeren Krankenhausaufenthalten auszugehen.

Durch die vorgeschlagene Änderung soll weiters klargelegt werden, daß der Anspruch auf Pflegegeld auch dann ruht, wenn die Kosten von einer Krankenfürsorgeanstalt übernommen werden. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird den Trägern der Krankenversicherung und den Krankenfürsorgeanstalten eine Meldepflicht übertragen.

Haben Bezieher von Pflegegeld trotz des stationären Aufenthaltes pflegebedingte Kosten zu tragen, die sich aus einem zumindest der Unfallversicherungspflicht unterliegenden Dienstverhältnis mit einer Pflegeperson ergeben, ist durch die Ausnahmebestimmung im zweiten Absatz der Weiterbezug des Pflegegeldes bis zum Beginn der fünften Woche wie bisher gesichert.

Da im Falle der Unterbringung eines Impfgeschädigten in einer Krankenanstalt, einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Anstalt, die mit der Gewährung der vollen Verpflegung verbunden ist, die Kosten der Bund trägt, soll der Anspruch auf Pflegegeld zur Vermeidung von Doppelversorgungen auch in diesen Fällen ruhen.

Durch die vorgeschlagene Änderung soll geregelt werden, daß das Pflegegeld - analog den Pensionen in der gesetzlichen Sozialversicherung und den Renten nach den Versorgungsgesetzen - auch während der Verbüßung einer mehr als einmonatigen Freiheitsstrafe sowie der Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher gemäß § 21 Abs. 2 StGB, in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher (§ 22 StGB) und gefährliche Rückfalltäter (§ 23 StGB) ruht. Für die Dauer der Untersuchungshaft soll das Pflegegeld weitergewährt werden, weil es sich bei der Untersuchungshaft bloß um eine vorläufige Maßnahme handelt, die als solche keinen Strafcharakter hat.

Zu Art. 71 Z 6 und 11 (§ 13 Abs. 1 und § 47 Abs. 3):

Die Erfahrungen bei der Durchführung des Bundespflegegeldgesetzes haben gezeigt, daß die pflegebedürftige Person im Falle einer Heimunterbringung grundsätzlich nur mehr sehr geringe Kosten für pflegebedingte Mehraufwendungen hat. Das Taschengeld soll daher künftig zur Vermeidung von Doppelversorgungen auf 10 vH der Stufe 3 (mtl. S 569.-) gekürzt werden.

Diese Regelung soll jedoch nicht für jene Fälle gelten, in denen der Anspruchsübergang gemäß § 13 BPGG bereits vor Inkrafttreten der gegenständlichen Novelle erfolgt ist.

Zu Art. 71 Z 7 (§ 14a):

In Fällen, in denen einem Bezieher von Pflegegeld rückwirkend eine nach § 7 BPGG anzurechnende pflegebezogene Geldleistung (zB Pflege- oder Blindenzulage, Erhöhungsbetrag der Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder) zuerkannt wird, ist diese Leistung ab dem Anfallszeitpunkt zu berücksichtigen und der Auszahlungsbetrag des Pflegegeldes entsprechend neu zu berechnen. Daraus ergibt sich für den rückliegenden Zeitraum ein zu Unrecht empfangener Pflegegeldbetrag, dem eine Nachzahlung der zweiten wegen Pflegebedürftigkeit gewährten Leistung gegenübersteht.

Die vorgeschlagene Regelung soll es ermöglichen, daß die Nachzahlung der anrechenbaren Geldleistung in der Höhe auf den Bund oder den Träger der Sozialversicherung übergeht, als für denselben Zeitraum das Pflegegeld nicht mehr gebührt hat. Auf diese Weise wird das Verfahren zur Hereinbringung ungebühter Pflegegelder wesentlich vereinfacht. Der Anspruchsübergang findet allerdings nur dann statt, wenn er vom Entscheidungsträger zumindest dem Grunde nach rechtzeitig geltend gemacht wurde.

Zu Art. 71 Z 8 und Z 11 (§ 17 und § 47 Abs. 4):

Für die Auszahlung des Pflegegeldes gelten schon bisher die für die Auszahlung der Grundleistungen (zB Pensionen, Renten) maßgeblichen Bestimmungen. Der Auszahlungsmodus für manche dieser Leistungen soll geändert werden. So sollen zB die Pensionen nach dem ASVG ab Jänner 1997 monatlich im nachhinein ausgezahlt werden. Um zu vermeiden, daß es zu einer Unterbrechung der Auszahlung kommt, sehen die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen eine Vorschußzahlung in Höhe der im Dezember 1996 gebührenden Pension (Rente) vor. Es erscheint daher erforderlich, auch in das BPGG eine entsprechende Regelung aufzunehmen.

Zu Art. 71 Z 10 (§ 32):

Durch die Aufnahme des Begriffes „Ermittlung“ wird auf Anregung des Datenschutzrates der Terminologie des § 6 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, entsprochen.

Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977

Zu Art. 72 Z 1 und 2 (§§ 7 Abs. 1 bis 5):

Durch die Neufassung des § 7 soll ein Element verstärkt werden, das dem Arbeitslosenversicherungsgesetz immanent ist. Hier soll dem Aspekt, daß der Arbeitslose eine Arbeit aufnehmen kann und darf, verstärkt Rechnung getragen werden. Dies dadurch, daß ein neues Tatbestandsmerkmal „dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht“ festgelegt wird. In den neugeschaffenen Abs. 3 und 4 wird näher ausgeführt, was darunter zu verstehen ist.

Einerseits soll es auch erforderlich sein, daß sich der Arbeitslose zur Aufnahme einer auf dem Arbeitsmarkt üblicherweise angebotenen Beschäftigung bereithält. Dies soll verhindern, daß Personen, die z.B. selbständig, aber unterhalb der Einkommensgrenzen des § 12, tätig sind, von dieser selbständigen Tätigkeit jedoch dermaßen zeitlich in Anspruch genommen werden, daß die Aufnahme einer Beschäftigung ausgeschlossen ist, Arbeitslosengeld erhalten. Auch diese Regelung soll die Nähe zum Arbeitsmarkt, die für den Bezug von Arbeitslosengeld gefordert wird, verstärken.

Andererseits soll einerseits vermieden werden, daß Ausländer, die entweder keine Aufenthaltsberechtigung nach den einschlägigen Bestimmungen des Ausländerrechtes besitzen oder

nur eine solche Aufenthaltsberechtigung, die nicht zur Beschäftigungsaufnahme berechtigt, Arbeitslosengeld beziehen können. Dies soll verhindern, daß Personen lediglich zum Bezug einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung nach Österreich kommen und so in den Genuß von anschließenden Leistungen (wie z.B. solchen der Krankenversicherung) kommen. Dies ist auch deshalb notwendig, da aufgrund der Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes das Arbeitsmarktservice rechtlich nicht in der Lage ist, die Arbeitslosigkeit solcher Personen zu beenden. Weiters soll dadurch vermieden werden, daß Personen im Anschluß an eine legale Beschäftigung im Rahmen einer Saisonbeschäftigung nach dem Aufenthaltsgesetz hier Arbeitslosengeld beziehen können, obwohl auch hier rechtlich nicht die Möglichkeit besteht, ihre Arbeitslosigkeit zu beenden.

Die neue Regelung soll gewährleisten, daß insbesondere nur solche Ausländer, bei denen rechtlich die Möglichkeit besteht, ihre Arbeitslosigkeit zu beenden, auch tatsächlich Arbeitslosengeld erhalten.

Zu Art. 72 Z 3 (§ 10 Abs. 1):

Der Verlust des Arbeitslosengeldes soll bei einer Arbeitsverweigerung nunmehr für sechs Wochen, bisher vier, eintreten. Bei wiederholter Verweigerung beträgt der Verlust acht Wochen.

Zu Art. 72 Z 4 und Z 26 (§ 12 Abs. 3 lit. g und 26 Abs. 3 lit. e):

Bei der schon bestehenden Regelung soll lediglich aus Gleichheitsgründen die Einkommensgrenze wie bei den übrigen Dienstnehmern auf die Geringfügigkeitsgrenze abgesenkt werden.

Zu Art. 72 Z 5 (§ 12 Abs. 3 lit. h und i):

Es sind vermehrt Fälle aufgetreten, in denen ein Arbeitnehmer beim selben Arbeitgeber von einem vollversicherten Dienstverhältnis in ein geringfügiges Dienstverhältnis wechselt und daneben Arbeitslosengeld bezieht. Um diese Mißbrauchsmöglichkeit hintanzuhalten, soll in einem solchen Fall der Anspruch auf Arbeitslosengeld ausgeschlossen sein. Wenn jedoch zwischen dem Vollarbeitsverhältnis und der geringfügigen Beschäftigung ein Zeitraum von mehr als einem Monat liegt, soll dennoch Arbeitslosengeld gebühren.

Zu Art. 72 Z 6 (§ 12 Abs. 4):

Mit dieser Bestimmung erfolgt eine bundeseinheitliche Festlegung des Zeitraumes von sechs Monaten Beschäftigung und gleichzeitigem Studium, um als Werkstudent anerkannt zu werden.

Zu Art. 72 Z 7 (§ 12 Abs. 6 lit. c):

Werkverträge können im Rahmen einer selbständigen Erwerbstätigkeit, aber auch als selbständige Arbeit ausgeübt werden. Bei den Bestimmungen, welche Tätigkeiten Arbeitslosigkeit ausschließen, soll daher die selbständige Arbeit als eigener Tatbestand angeführt werden.

Zu Art. 72 Z 8 (§ 12 Abs. 6 lit. e):

Weiters sind bei den Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit bzw. selbständiger Arbeit die Sozialversicherungsbeiträge als Werbungskosten hinzuzurechnen, da auch bei den Unselbständigen vom Bruttolohn inkl. Sozialversicherungsbeiträge ausgegangen wird.

Zu Art. 72 Z 9 (§ 14 Abs. 2):

Die Anwartschaft für den Erwerb eines neuen Anspruches auf Arbeitslosengeld soll von 26 auf 28 Wochen erhöht werden.

Zu Art. 72 Z 10 und 11 (§ 15):

Die Erstreckung der Rahmenfristen des § 14 führt dazu, daß Personen, die schon längere Zeit vom Arbeitsmarkt abwesend waren, dennoch Arbeitslosengeld beziehen können. Um hier Mißbräuchen entgegenwirken zu können und Einsparungen zu erzielen, sollen die Rahmenfristerstreckungsgründe gestrafft und gekürzt werden. So sollen die Rahmenfristen grundsätzlich nur um drei Jahre länger werden können (Abs. 1) und nur bei bestimmten Tatbeständen auch darüber hinaus (Abs. 2).

Im Rahmen der Arbeitsstiftungen finden vor allem im grenznahen Bereich Schulungen und Ausbildungen im Ausland statt, die oft über drei Monate dauern. Um diese Ausbildung und die laufende Auszahlung des Schulungsarbeitslosengeldes zu ermöglichen.

Zu Art. 72 Z 13 (§ 19 Abs. 1 lit. b):

Beim Fortbezug des Arbeitslosengeldes kommt es immer wieder zu Fällen, wo Arbeitslose ihr Dienstverhältnis kurz unterbrechen, für kurze Zeit Arbeitslosengeld beziehen, um sich den Anspruch auf eine bestimmte Bezugsdauer zu wahren. Um solchen Mißbräuchen entgegenzuwirken, soll die Möglichkeit des Fortbezuges gestrafft und eingeschränkt werden. So sollen nur mehr die Rahmenfristerstreckungsgründe des (neuen) § 15 Abs. 2 den Fortbezug über drei Jahre hinaus ermöglichen.

Zu Art. 72 Z 14 und 15 (§ 20 Abs. 2 und Abs. 5):

Familienzuschläge sollen in Hinkunft nur für Angehörige, die ihren Wohnsitz in Österreich haben, gebühren. Der Familienzuschlag soll auch dann gebühren, wenn der Ehegatte (Lebensgefährtin) ein volljähriges, jedoch behindertes Kind betreut (Z 16).

Zu Art. 72 Z 16 und 17 (§ 21 Abs. 1 und 2):

Das Arbeitslosengeld soll nunmehr auf Grundlage der beim Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger vorliegenden Jahresbemessungsgrundlage berechnet werden. Als Stichtag wurde der 1. Juli gewählt, da spätestens zu diesem Zeitpunkt die Jahresbemessungsgrundlage beim Hauptverband vorliegt und zwar auch dann, wenn der Dienstgeber die Beiträge nach dem Lohnsummenverfahren abführt. Wird das Arbeitslosengeld im zweiten Halbjahr geltend gemacht, so ist die Jahresbemessungsgrundlage des Vorjahres heranzuziehen (bei Geltendmachung im Herbst 1996 daher die Bemessungsgrundlage für 1995). Liegt die Geltendmachung im ersten Halbjahr, so ist die Jahresbemessungsgrundlage des vorletzten Jahres heranzuziehen (bei Geltendmachung im Frühjahr 1997 daher die Jahresbemessungsgrundlage 1995). Liegen diese Jahresbemessungsgrundlagen nicht vor, so ist die jeweils zuletzt vorliegende Jahresbemessungsgrundlage heranzuziehen. Falls die Jahresbemessungsgrundlage älter als ein Jahr ist, ist diese mit dem entsprechenden Aufwertungsfaktor gemäß § 108 Abs. 4 ASVG bzw. mit den entsprechenden Aufwertungsfaktoren bei länger zurückliegender Jahresbemessungsgrundlage aufzuwerten. An der Umrechnung des Entgelts auf den Gesamtbeobachtungszeitraum von nunmehr zwölf Monaten soll sich nichts ändern. Im § 21 Abs. 2 ist eine Regelung vorgesehen, falls beim Hauptverband noch keine Jahresbemessungsgrundlage vorliegt. Dies kann z.B. Lehrlinge im letzten Lehrjahr treffen, bzw. Personen, die im Ausland beschäftigt waren. In diesem Fall ist wie bisher aufgrund von Arbeitsbescheinigungen über das Entgelt der letzten sechs Kalendermonate vorzugehen.

Zu Art. 72 Z 18, 19 und 20 (§ 23 Abs. 1, 2 und 5):

Beim Pensionsvorschuß kommt es zu Fällen, wo ein Arbeitsloser sich der Vermittlung entziehen will und einen Antrag auf z.B. eine Invaliditätspension stellt. Während der Bearbeitungsdauer des Pensionsantrages gilt er nicht als arbeitsfähig und kann daher auch nicht vermittelt werden. Wenn nunmehr der Antrag abgewiesen wird, soll entgegen der bisherigen Regelung der Pensionsvorschuß nicht nachträglich in Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe umgewandelt werden. Ebenso soll der Pensionsvorschuß mit der Höhe des Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe beschränkt werden.

Weiters soll das Pensionsverfahren die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes entsprechend verkürzen.

Zu Art. 72 Z 21 und 44 (§ 25 Abs. 2 und § 50 Abs. 1 erster Satz):

Um Mißbräuche, die dadurch entstehen, daß ein Arbeitsloser neben dem Bezug von Arbeitslosengeld unangemeldet beschäftigt ist, hintanzuhalten, soll die Sanktion der Aberkennung des Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe von vier Wochen auf acht Wochen verdoppelt werden. Zugleich wird die unwiderlegliche Rechtsvermutung aufgestellt, daß jede nicht zeitgerecht gemeldete unselbständige oder selbständige Tätigkeit die Geringfügigkeitsgrenze übersteigt. Als zusätzliche Sanktion werden dabei für den Arbeitnehmer eine Rückforderung der Leistung für zwei Wochen (sodaß insgesamt zehn Wochen kein Anspruch besteht) und für den Arbeitgeber die Vorschreibung eines Sonderbeitrages zur Arbeitslosenversicherung in der Höhe von derzeit 12 vH für die Dauer von sechs Wochen vom Kollektiv/Anspruchslohn festgelegt.

Zu Art. 72 Z 22, 25, 26 bis 28, 30 bis 32 (§ 26 Abs. 1 Z 1 lit. b und Z 3; § 26a Abs. 1 Z 3 lit. a und Abs. 2 erster Satz):

Durch diese Änderungen erfolgt eine Neuregelung des Anspruches auf Karenzurlaubsgeld (Z 30) und entsprechenden flankierenden Anpassungen (Z 22, 25, 27, 28, 31 und 32). Durch diese Regelung soll nunmehr der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld mit der Erreichung des 18. Lebensmonates des Kindes begrenzt werden. Darüberhinaus gebührt Karenzurlaubsgeld nur, wenn der andere Elternteil einen Karenzurlaub in Anspruch nimmt bzw. im Falle eines sogenannten Verhinderungskarenzurlaubes (§ 31 Abs 2). Abweichend vom Mutterschutzgesetz soll beim Verhinderungskarenzurlaub der Fall, daß der andere Elternteil sich in Haft befindet, nicht für die Gewährung des Karenzurlaubes reichen. Weiters kann ein Wechsel auch dann erfolgen, wenn der im Bezug des Karenzurlaubsgeldes stehende Elternteil durch ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis für nicht bloß verhältnismäßig kurze Zeit verhindert ist, das Kind zu betreuen.

Zu Art. 72 Z 23 (§ 26 Abs. 1 Z 2 lit. b und Z 3):

Mütter, die nach einem Karenzurlaubsgeldbezug wieder in Beschäftigung treten, sollen hinsichtlich eines neuerlichen Karenzurlaubsgeldanspruches nicht schlechter gestellt sein als Mütter, die ihr Dienstverhältnis lösen und Notstandshilfe oder Sondernotstandshilfe beziehen und die ohne Erfüllung einer neuen Anwartschaft einen Anspruch auf Karenzurlaubsgeld haben. Die derzeitige Regelung des § 26 Abs. 1 Z 2 lit. b fordert daher keine neue Anwartschaft, wenn das wiederangetretene Dienstverhältnis zu kurz ist. Da aber die neuerliche Anwartschaft ab 1.1.1996 von dzt. 20 Wochen auf 26 Wochen verlängert wird, ist es auch erforderlich, die dort angeführten sechs Wochen auf zwölf Wochen zu erhöhen.

Zu Art. 72 Z 24 und 33 (§ 26 Abs. 1 Z 2; § 31b Abs. 1):

Mit der Änderung des Mutterschutzgesetzes BGBl.Nr. 434/1995 sind die §§ 23 und 30 des Mutterschutzgesetzes, die Regelungen über die Sonderunterstützung, die besondere Regelungen für Hausgehilfinnen enthielten, aufgehoben worden. Die entsprechenden Sonderbestimmungen beim KUG und bei der Teilzeitbeihilfe können daher auch ersatzlos entfallen.

Zu Art. 72 Z 29 (§ 28 zweiter Satz):

Die Einkommensgrenzen bei den Familienzuschlägen für das Arbeitslosengeld sollen auch bei den Familienzuschlägen für das Karenzurlaubsgeld gelten.

Zu Art. 72 Z 34 und 38 (§ 33 Abs. 4 zweiter Satz; § 37 zweiter Satz):

Bei der Notstandshilfe sollen die Rahmenfristen für den Fortbezug denjenigen beim Arbeitslosengeld angepaßt werden.

Zu Art. 72 Z 35 und 36 (§ 36 Abs. 1 vierter Satz und Abs. 6):

Bei der Gewährung der Notstandshilfe soll eine Änderung dergestalt erfolgen, daß die Höhe der Notstandshilfe von der vorangehenden Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes (§ 18) abhängig gemacht werden soll. Diese Bezugsdauer ist ihrerseits wiederum ein Indiz für die davorliegenden Versicherungszeiten des Arbeitslosen. Eine Anpassung (Valorisierung) der Notstandshilfe soll nur mehr bei den Arbeitslosen erfolgen, bei denen ein Bezug des 52wöchigen Arbeitslosengeldes den Bezug der Notstandshilfe vorangegangen ist (§ 36 Abs. 1). Bei anderen Notstandshilfebeziehern soll die Notstandshilfe wie folgt begrenzt werden:

Bei einem Arbeitslosengeldbezug von 20 Wochen mit dem Ausgleichszulagenrichtsatz (S 7.887) des ASVG; bei einem Arbeitslosengeldbezug von 30 Wochen mit dem Existenzminimum der Exekutionsordnung (S 9.100) und unbegrenzt bei einem Anschluß des Notstandshilfebezuges an einen Arbeitslosengeldbezug von 39 Wochen. Im letztgenannten Fall erfolgt jedoch keine Valorisierung des Notstandshilfebezuges. Diese Regelungen sollen jedoch nicht sofort nach Eintritt des Notstandshilfebezuges wirken, sondern erst nachdem der Arbeitslose ein halbes Jahr Notstandshilfe bezogen hat (§ 36 Abs. 6 letzter Satz). Es wird daher nach dem Inkrafttreten der bezüglichen Bestimmungen bei jedem Verlängerungsantrag und Fortbezugsantrag auf Notstandshilfe die neue Regelung zum Tragen kommen.

Zu Art. 72 Z 37 (§ 36a Abs. 2):

Es wird klargestellt, daß so wie bisher Einkommen aus kurzfristigen Beschäftigungen, die gemäß § 69 Abs. 1 EStG pauschaliert werden, heranzuziehen sind.

Zu Art. 72 Z 39 (§ 39 Abs. 1 erster Halbsatz):

Die Sondernotstandshilfe soll so wie bisher maximal für ein Jahr gebühren; unabhängig vom Zeitpunkt des Endes des Anspruches auf Karenzurlaubsgeld.

Zu Art. 72 Z 40 (§ 39 Abs. 5):

Bei der Gewährung der Sondernotstandshilfe soll der nunmehrigen Kostenbeteiligung der Gemeinden verstärkt Rechnung getragen werden. So soll nunmehr nicht das Arbeitsmarktservice zu ermitteln haben, ob eine geeignete Unterbringungsmöglichkeit für das Kind vorliegt, sondern dies hat die Gemeinde für das Arbeitsmarktservice verbindlich zu bescheinigen. Die Gemeinden sollen verpflichtet werden, eine solche Bescheinigung auszustellen. Dies soll die im Finanzausgleichsgesetz festgelegte Kostenbeteiligung der Gemeinden praktikabler und einfacher zu vollziehen machen. Bei der Ausstellung der Bescheinigung ist die Gemeinde jedoch an die Kriterien der Sondernotstandshilfeverordnung gebunden.

Zu Art. 72 Z 41 (§ 44 Abs. 1 Z 1):

Zur Vermeidung von Unklarheiten bei der Kostenbeteiligung der Gemeinden bei der Sondernotstandshilfe soll ausdrücklich der Hauptwohnsitz als Anknüpfungspunkt für die Leistungsgewährung festgelegt werden.

Zu Art. 72 Z 42, 47 bis 47 (§§ 44 Abs. 1 Z 2, 59, 79 Abs. 11 und Abs. 12):

Die durch das Arbeitsmarktservice-Begleitgesetz, BGBl.Nr. 314/1994, vorgesehene Übertragung der Sondernotstandshilfe vom Arbeitsmarktservice an die Krankenversicherungsträger ist durch die

zwischenzeitig eingetretenen Änderungen (vor allem durch das Strukturanpassungsgesetz, BGBl.Nr. 297/1995) nicht mehr zweckmäßig und soll daher entfallen.

Zu Art. 72 Z 43 (§ 49 Abs. 2):

Um Mißbräuche hintanzuhalten, soll bei der Versäumung eines Kontrolltermines nunmehr ein Anspruchsverlust eintreten. Dieser Anspruchsverlust kann höchstens 62 Tage betragen. Darüber hinaus soll wie bisher der Anspruch aufgeschoben werden.

Zu Art. 72 Z 48 (§ 79 Abs. 24 bis 30):

Dem § 79 werden in den Absätzen 24 bis 29 die entsprechenden Inkrafttretensbestimmungen angefügt. Dabei ist anzuführen, daß die Änderungen beim Karenzurlaubsgeld mit 1. Juli 1996 in Kraft treten sollen und für Geburten gelten, die nach diesem Termin erfolgen. Die übrigen Regelungen sollen im wesentlichen mit 1. Mai 1996 in Kraft treten.

Zu Art. 72 Z 49 (§ 81):

Aufgrund der Übergangsbestimmung des derzeitigen § 81 können bestimmte Personen noch das vierjährige Arbeitslosengeld in Anspruch nehmen. Es sind nunmehr Fälle vorgekommen, wo Arbeitslose ihr Dienstverhältnis kurze Zeit unterbrechen, um sich den Anspruch auf diese lange Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes zu wahren. Das führte dazu, daß diese Personen in einigen Jahren noch den restlichen Anspruch auf die vier Jahre beziehen und anschließend noch in die Sonderunterstützung gehen könnten. Um diesen Mißbrauch hintanzuhalten, soll der Fortbezug des vierjährigen Arbeitslosengeldes eingeschränkt werden.

Änderung des Karenzurlaubszuschußgesetzes

Zu Art. 73 Z 1 (§ 1 Abs. 1 Z 4):

Mit diesen Regelungen soll klargestellt werden, daß Adoptiveltern nur bei geringem Einkommen den Zuschuß zum Karenzurlaubsgeld erhalten.

Zu Art. 73 Z 2 (§ 2 Abs. 1):

Es soll sichergestellt werden, daß nur die Elternteile den Zuschuß erhalten, deren Ehepartner erwiesenermaßen für den Unterhalt des Kindes nicht sorgt, wofür ein getrennter Haushalt alleine noch nicht ausreicht.

Zu Art. 73 Z 3 (§ 3 Abs. 3):

Hier wird klargestellt, daß die Rückzahlungsmodalitäten für verheiratete Eltern auch für Adoptiveltern gelten.

Zu Art. 73 Z 4 (§ 9):

Bei der Festlegung des bäuerlichen Einkommens erfolgt eine Anpassung an § 292 Abs. 5 und 7 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes.

Zu Art. 73 Z 5 (§ 21 Abs. 5 letzter Satz):

Es wird sichergestellt, daß für Karenzurlaubsgeld und den Zuschuß der gleiche Beginn und das gleiche Ende gilt.

Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz**Zu Art. 74 Z 1 (Artikel 1 Abs. 2 Z 11 bis 13):**

Diese Ergänzung steht im Zusammenhang mit der Änderung des BSchEG mit Artikel 6, auf den verwiesen wird, und mit dem neuen § 6 Abs. 8.

Zu Art. 74 Z 2 (§ 6 Abs. 1):

Der Bundesbeitrag zur Gebarung Arbeitsmarktpolitik von 2,5 Mrd. S soll erstmals im Jahre 1998 valorisiert werden.

Zu Art. 74 Z 3 (§ 6 Abs. 8 und 9):

Zum finanziellen Ausgleich der Kosten, die in der Pensionsversicherung dadurch entstehen, daß die Gebarung Arbeitsmarktpolitik durch die Inanspruchnahme von vorzeitigen Alterspensionen bei Arbeitslosigkeit entlastet wird, sind jährliche Überweisungen an den Ausgleichsfonds der Träger der Pensionsversicherung vorzusehen. Die Abgangsdeckung gemäß Abs. 9 ist eine tatsächliche Abgeltung und keine Vorschubleistung.

Änderung des Betriebshilfegesetzes**Zu Art. 75 :**

Hier werden analog zu den Änderungen beim Karenzurlaubsgeld die entsprechenden Anpassungen bei der Betriebshilfe für Selbständige getroffen.

Änderung des Karenzurlaubserweiterungsgesetzes**Zu Art. 76 :**

Art. XXI des Karenzurlaubserweiterungsgesetzes regelt die gesetzliche Wiedereinstellungsbeihilfe an Betriebe, wenn ein Elternteil das Karenzurlaubsgeld bis zum zweiten Geburtstag des Kindes erhalten hat. Durch die Änderung soll die Voraussetzung des Karenzurlaubsgeldbezuges durch den arbeitsrechtlichen Karenzurlaub ersetzt werden, sodaß die Wiedereinstellungsbeihilfe gebührt, wenn ein Elternteil einen Karenzurlaub bis zum zweiten Geburtstag des Kindes in Anspruch genommen hat.

Änderung des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes 1957**Zu Art. 77 :**

Bei der Einrichtung des Arbeitsmarktservice wurde festgelegt, daß arbeitsmarktfremde Aufgaben an andere Träger übertragen werden. So soll die Aufgabe der Schlechtwetterentschädigung vom Arbeitsmarktservice an die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) mit 1.5.1996 übergehen.

Es wird nunmehr klargestellt, daß die Aufwendungen für die Schlechtwetterentschädigung einschließlich des Verwaltungsaufwandes ab 1997 aus den Beiträgen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu tragen sind. Die Ausfallhaftung, die bisher den Bund betroffen hat, soll nunmehr aus der Gebarung Arbeitsmarktservice geleistet werden. Diese Ausfallhaftung kommt bei Bedarf monatlich zu tragen.

Die bisherige Verordnungsermächtigung zur Übertragung der Agenden des BSchEG an die BUAK soll durch den gesetzlich festgelegten Termin 1.5.1996 ersetzt werden.

In den Übergangsbestimmungen wird im Jahre 1996 der BUAK für die Übernahme der Aufgaben ein Investitionskostenersatz sowie ein Verwaltungskostenbeitrag ersetzt. Die Beträge wurden von der BUAK berechnet und vom Bund geprüft und für richtig befunden. Die übrigen Bestimmungen regeln die budgettechnischen Probleme des Überganges im Jahre 1996.

Zur besseren Lesbarkeit der neuen Finanzierungsbestimmungen und Übergangsbestimmungen sollen die §§ 12 und 18 zur Gänze neu erlassen werden.

Änderung des Sonderunterstützungsgesetzes

Zu Art. 78:

Die Änderungen ergeben sich im Zusammenhang mit der anlässlich der Ausgliederung der Arbeitsmarktverwaltung aus der unmittelbaren Bundesverwaltung gesetzlich festgelegten Übertragung der Vollziehung des Sonderunterstützungsgesetzes vom Arbeitsmarktservice auf die Pensionsversicherungsträger und tragen den zwischenzeitlich eingetretenen Veränderungen Rechnung. Im Hinblick auf das nunmehr vorgesehene Auslaufen der allgemeinen Sonderunterstützung sollen die diesbezüglichen Übergangsfälle weiterhin vom Arbeitsmarktservice vollzogen werden. Die Vollziehung der Bergbau-Sonderunterstützung soll wie geplant an die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues übertragen werden, wodurch eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung erzielt wird.

Zu Art. 78 Z 1 (§ 5 Abs. 1):

Die vorgeschlagene Änderung betrifft die Anpassung der Gewährung von Kinderzuschüssen an die in der Pensionsversicherung geltende Regelung.

Zu Art. 78 Z 2 (§ 7 Abs. 1 Z 3):

Die Änderung beseitigt lediglich ein Redaktionsversehen, wodurch eine Anpassung der gegenständlichen Bestimmung an den neuen absatzlosen § 2 idF des Art. 29 Z 2 des Arbeitsmarktservice-Begleitgesetzes, BGBl.Nr. 314/1994, unterblieben ist.

Zu Art. 78 Z 3 (§§ 8 bis 11):

Hier wird das neue, wesentlich verkürzte Verfahren geregelt.

Die Neuformulierung des § 8 beinhaltet bedingt die nunmehr mögliche Klarstellung, daß für die Vollziehung des Sonderunterstützungsgesetzes künftig ausschließlich die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues zuständig sein soll, da die Übergangsfälle der auslaufenden allgemeinen Sonderunterstützung weiter vom Arbeitsmarktservice vollzogen werden sollen und andere Pensionsversicherungsträger daher nicht mehr in Betracht kommen.

Die neu formulierten §§ 9 und 10 regeln die Mitwirkung des Arbeitsmarktservice im Verfahren hinsichtlich der Feststellung der Arbeitswilligkeit und insbesondere das Vorliegen einer zumutbaren Beschäftigung. § 11 beinhaltet die erforderliche Anpassung der bisher im § 10 geregelten

Vorschubleistung an die neue Vollziehungsregelung und erspart den Aufwand für die Ermittlung der Höhe des Arbeitslosengeldes.

Zu Art. 78 Z 4 (§ 12):

§ 12 regelt die Deckung des Aufwandes analog der Regelung über den Kostenersatz im Bundespflegegeldgesetz, BGBl.Nr. 110/1993 (§ 23 BPGG).

Zu Art. 78 Z 5 und 6 (§§ 13 und 14):

Im Hinblick auf die Vollziehungszuständigkeit der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues sollen die für die Pensionsversicherungsträger geltenden, sachlich zutreffenden Bestimmungen des ASVG übernommen werden (§ 14).

Die verbleibenden Verweise auf das Arbeitslosenversicherungsgesetz (§ 13) beziehen sich auf die Anwendung der zur Wahrung des arbeitsmarktpolitischen Charakters der Sonderunterstützung notwendigen Bestimmungen.

Zu Art. 78 Z 7 (§ 19):

Entsprechend den legislativen Richtlinien soll in einer eigenen Bestimmung klargestellt werden, daß Verweise auf andere Bundesgesetze dynamisch aufzufassen sind.

Zu Art. 78 Z 8 (Art. IV Abs. 4):

Diese Bestimmung regelt die Abgeltung der unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Kostenrechnung ermittelten einmaligen Aufwendungen zur Herstellung der Voraussetzungen zur Übernahme der Vollziehung der Bergbau-Sonderunterstützung durch die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues.

Zu Art. 78 Z 9 (Art. V Abs. 4):

Im Hinblick auf die Neufassung des § 14 soll hier eine redaktionelle Klarstellung erfolgen.

Zu Art. 78 Z 10 (Art. V Abs. 5):

Die seinerzeit auf die Übertragung der Vollziehung des Sonderunterstützungsgesetzes vom Arbeitsmarktservice auf die Pensionsversicherungsträger durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales ausgerichtete Inkrafttretensbestimmung soll entsprechend adaptiert werden.

Zu Art. 78 Z 11 (Art. V Abs. 6):

Hier soll die erforderliche Klarstellung erfolgen, daß sich der Übergang der mit der Vollziehungszuständigkeit verbundenen hoheitlichen Rechte und Pflichten ausschließlich auf die Bergbau-Sonderunterstützung bezieht und die auslaufenden Übergangsfälle der allgemeinen Sonderunterstützung nicht berührt werden. Die bisher im § 19 enthaltene Regelung wird durch die Änderung des § 245 ASVG (siehe Art. 8) entbehrlich.

Zu Art. 78 Z 12 (Art. V Abs. 10):

Die im Zusammenhang mit der Übertragung der Sonderunterstützung-Bergbau stehenden Änderungen sollen zeitgleich mit den übrigen Änderungen in Kraft treten, um den Verwaltungsaufwand und die damit verbundenen Kosten für die Umstellung so gering wie möglich zu halten.

Änderung des Arbeitsmarktservicegesetzes, der Bundesabgabenordnung und der Gewerbeordnung**Zu den Art. 79, 710 und 711:**

Mit diesen Regelungen sollen die Möglichkeiten zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und des Puschertums verstärkt werden.

Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes**Zu Art. 712 Z 1 (§ 1 Abs. 2 lit. I):**

Im Antimißbrauchsgesetz wurde zwingend vorgesehen, daß ausländische Familienangehörige von Österreichern nur dann eine Beschäftigung aufnehmen dürfen, wenn sie im Besitz einer Aufenthalts"bewilligung" sind. Diese Formulierung hat sich als zu eng erwiesen, da sie z.B. jene Ausländer nicht umfaßt, die wohl ein Aufenthaltsrecht, aber keine formale Aufenthaltsbewilligung haben, etwa weil sie von einem Ausnahmetatbestand erfaßt sind. Durch die Aufnahme des weiteren Begriffs Aufenthalts"recht" soll die Regelung weiter gefaßt werden.

Zu Art. 712 Z 2 (§ 3 Abs. 5):

Durch den Entfall des Ausdruckes „zwingend“ sollen auch Ferialpraktika, welche nur fakultativ vorgeschrieben sind, ermöglicht werden.

Zu Art. 712 Z 3 (§ 3 Abs. 5):

Nach der geltenden Fassung hätte die Säumnis des Arbeitsmarktservice bei der Ausstellung von Anzeigebestätigungen zur Folge, daß ein ausländischer Volontär oder Ferialpraktikant zeitlich unbegrenzt beschäftigt werden dürfte, selbst wenn die Voraussetzungen nicht gegeben sind. Die Neufassung soll diese Mißbrauchsmöglichkeit durch Begrenzung der vorläufigen Beschäftigungsberechtigung mit Zustellung der Ablehnung der Anzeigebestätigung beseitigen. Auch soll klargestellt werden, daß bei der Beurteilung, ob ein Volontariat oder ein Ferialpraktikum vorliegt, der wahre wirtschaftliche Gehalt ausschlaggebend sein soll.

Zu Art. 712 Z 4 (§ 4 Abs. 6 Z 2):

Nach der geltenden Regelung kann der Antrag eines Arbeitgebers zur Beschäftigung eines Ausländers, der einen ausgeschiedenen Ausländer ersetzen soll, nur unter erschwerten Bedingungen abgelehnt werden. Damit ist weitgehend die Möglichkeit genommen, ausgeschiedene Ausländer durch Österreicher oder integrierte Ausländer zu ersetzen, was ausländerpolitisch geradezu verfehlt ist. Daher soll künftig im erschwerten Zulassungsverfahren der Ersatz eines Ausländers durch die Neuzulassung eines anderen Ausländers nicht mehr möglich sein.

Zu Art. 712 Z 5, Z 8, Z 10, Z 11 und Z 12 (§ 4 Abs. 6 Z 4; § 18 Abs. 2; § 20 Abs. 2; § 20 Abs. 5; § 28a Abs. 1):

Die Neufassungen dienen der Beseitigung redaktioneller Versehen beim Antimißbrauchsgesetz.

Zu Art. 712 Z 6 (§ 4 Abs. 11):

Die Verordnungsermächtigung soll den Bundesminister für Arbeit und Soziales in die Lage versetzen, Branchenbindungen für Beschäftigungsbewilligungen vorzusehen, wenn es die Arbeitsmarktlage erfordert.

Zu Art. 712 Z 7 (§ 14a Abs. 1):

Die erforderlichen Beschäftigungszeiten für den Erwerb einer Arbeitserlaubnis sollen von einem Jahr - wie derzeit vorgesehen - auf zwei Jahre ausgedehnt werden. Dementsprechend wird die Rahmenfrist für diese Beschäftigungszeiten von 14 auf 28 Monate erweitert. Die bloß kurzfristigen oder vorübergehenden Beschäftigungen sollen künftig nicht mehr zum Erwerb einer Arbeitserlaubnis führen. Volontäre, Feriapraktikanten, Saisonarbeitskräfte, betriebsentsandte Ausländer und Grenzgänger sollen daher künftig keine Arbeitserlaubnis mehr erwerben können.

Zu Art. 712 Z 9 (§ 18 Abs. 11):

Die Rezession im Baubereich erfordert bei der Beschäftigung von Ausländern im Rahmen der Betriebsentsendung eine strengere Handhabung als in anderen Wirtschaftszweigen. Dementsprechend soll im ganzen Baubereich die Möglichkeit des erleichterten Einsatzes von ausländischen Arbeitskräften aufgrund einer Entsendebewilligung ausgeschlossen werden.

Zu Art. 712 Z 13 (§ 31a):

Mit dem Entfall der Unbedenklichkeitsprüfung im Rahmen der Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen erübrigt sich auch die dafür vorgesehene Anhörung der paritätisch besetzten Ausschüsse bei den Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice.

Zu Art. 712 Z 14 (§ 32):

Die Übergangsbestimmungen sollen verhindern, daß Ausländer durch die Neuregelung der Voraussetzungen für die Erlangung einer Arbeitserlaubnis erworbene Rechte aus bisher legal zurückgelegten Beschäftigungszeiten, die durch die neue Regelung nicht mehr auf die Arbeitserlaubnis angerechnet werden können, verlieren.

Für Ausländer, die einen Antrag auf Arbeitserlaubnis bis 31. Dezember 1996 stellen, sollen die günstigeren alten Anspruchsvoraussetzungen herangezogen werden können.

Zu Art. 712 Z 15 (§ 34 Abs. 17):

Durch die Bestimmungen über das Inkrafttreten der geänderten Regelungen wird den legislativen Richtlinien entsprochen

Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Zu Art. 713 Z 1 und 2 (§ 5 Abs. 2 bis 4):

Die Zulassung ausländischer Arbeitskräfte durch Feststellung der arbeitsmarktpolitischen Unbedenklichkeit hat sich in der Praxis als wenig zweckmäßig erwiesen. Der Verfassungsgerichtshof hat zu dem in einem Gesetzesprüfungsverfahren ausgesprochen, daß im Verfahren über die Berufung gegen die Ablehnung einer Aufenthaltsbewilligung der Bundesminister für Inneres nicht an die Unbedenklichkeitsfeststellung des Arbeitsmarktservice gebunden sei. Es erscheint daher zweckmäßig, diese Form der Zulassung von Arbeitskräften aus dem Rechtsbestand zu eliminieren.

Zu Art. 713 Z 3 (§ 7 Abs. 2):

Das Privileg von Ausländern, für die eine Beschäftigungsbewilligung nach § 7 des Aufenthaltsgesetzes erteilt wurde, im Inland eine Aufenthaltsbewilligung beantragen zu können, soll entfallen.

Zu Art. 713 Z 4 (§ 15 Abs. 4):

Durch die Bestimmungen über das Inkrafttreten der geänderten Regelungen wird den legislativen Richtlinien entsprochen.

Finanzielle Auswirkungen

Hinsichtlich der vorgesehenen Einsparungen wird auf die folgenden Beilagen 1 bis 8 verwiesen.

Änderungen auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrechtes

I. Maßnahmen im ASVG, GSVG und B-KUVG

1. Einführung einer Zuzahlungsverpflichtung bei Kur- und Rehabilitationsaufenthalten;
2. Pensions(Renten)auszahlung im nachhinein.

II. Maßnahmen im ASVG, GSVG und BSVG:

1. Reduzierung der Ausfallhaftung des Bundes;
2. Einsparungen beim Verwaltungsaufwand der Pensionsversicherungsträger;
3. Erhöhung der Beitragsgrundlage für den Einkauf von Schul- und Studienzeiten als Ersatzzeiten und Anspruchswirksamkeit dieser Zeiten grundsätzlich nur im Falle einer Beitragsentrichtung;
4. Verschärfung der Anspruchsvoraussetzungen für die vorzeitigen Alterspensionen;
5. Anfall der Pensionen aus den Versicherungsfällen der geminderten Arbeitsfähigkeit (Erwerbsunfähigkeit) nur bei Aufgabe der bisherigen Erwerbstätigkeit;
6. Verankerung der grundsätzlichen Befristung von Pensionen aus den Versicherungsfällen der geminderten Arbeitsfähigkeit (Erwerbsunfähigkeit);

7. gesetzliche Verankerung des Grundsatzes „Rehabilitation vor Pension“;
8. Erweiterung der Verwaltungshilfe (Sterbebuchmitteilung);
9. Regelung des Überganges von vorzeitigen Alterspensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit (Erwerbsunfähigkeit) auf sonstige vorzeitige Alterspensionen.

III. Spezifische Maßnahmen im ASVG:

1. Umschichtung von 1,6 Milliarden Schilling von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger;
2. Einbeziehung von dienstnehmerähnlichen Werkverträgen und freien Dienstverträgen in die Sozialversicherungspflicht;
3. Verlängerung der Pflichtversicherung bei Bezug von Urlaubsentschädigung, Urlaubsabfindung und Kündigungsentschädigung;
4. Überweisungen an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger aus Mitteln des AMS;
5. Verkürzung der Meldefrist und Kontrolle bei illegaler Beschäftigung;
6. Krankenversicherungsschutz für Personen, die gemäß § 12 Abs. 3 lit. g AIVG nicht als arbeitslos gelten.

IV. Spezifische Maßnahmen im GSVG und BSVG:

1. Beitragssatzerhöhung in der Pensionsversicherung;

Zu den einzelnen Bestimmungen wird folgendes bemerkt:

Zu I. 1):

Zu den Art. 714, 715, 716 und 718 (§§ 31 Abs. 5 Z 27 und 28, 154 a Abs. 7, 155 Abs. 3 und 4, 302 Abs. 4, 307 d Abs. 2 Z 3 und Abs. 6 sowie 56y Abs. ... ASVG; §§ 86 Abs. 5 lit. a, 99 a Abs. 7, 100 Abs. 3 und 4, 160 Abs. 4, 169 Abs. 2 Z 3 und Abs. 5 sowie 26y Abs. 4 GSVG; §§ 80 Abs. 3 lit. a, 96 a Abs. 7, 100 Abs. 3 und 4, 152 Abs. 4, 161 Abs. 2 Z 3 und Abs. 5 sowie 25y Abs. 4 BSVG; §§ 65 a Abs. 5, 70 a Abs. 3 und 4 sowie 181 Abs. 4 B-KUVG):

Der Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen hat empfohlen, den allgemeinen Spitalskostenbeitrag auch bei Kur- bzw. Rehabilitationsaufenthalten einzuführen. Die vorgeschlagenen Änderungen sehen Zuzahlungen in der Höhe von mindestens 70 S und höchstens 180 S (Kuren) bzw. in der Höhe von 70 S (Rehabilitation) pro Verpflegstag vor, wobei im Falle der medizinischen Rehabilitation die Zuzahlungsverpflichtung des Versicherten (Angehörigen) nur für höchstens 28 Tage pro Kalenderjahr bestehen soll. Die Höhe der zu entrichtenden Zuzahlung bei Kuraufenthalten ist in Richtlinien des Hauptverbandes zu regeln, wobei die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Versicherten (Angehörigen, Pensionisten) zu berücksichtigen sind. Von der Einhebung der Zuzahlung soll in Fällen besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit gemäß Richtlinien des Hauptverbandes abgesehen werden können.

Ebenfalls nach Maßgabe von Richtlinien des Hauptverbandes soll in Zukunft die Festsetzung der Obergrenzen von Zuschußzahlungen gemäß den §§ 155 Abs. 4 und 307 d Abs. 2 Z 3 ASVG erfolgen.

Zu den finanziellen Auswirkungen dieser Maßnahme wird folgendes bemerkt:

Infolge der Tatsache, daß bei einzelnen Sozialversicherungsträgern bereits jetzt für bestimmte Personengruppen Zuzahlungsverpflichtungen bestehen und daß ferner die konkrete Ausgestaltung der Zuzahlung von den vom Hauptverband zu erlassenden Richtlinien abhängt, ist eine exakte Quantifizierung nicht möglich:

Nimmt man an, daß sich die Zuzahlungsverpflichtung bei Kuraufenthalten in der Mitte der möglichen Bandbreite bewegen wird, so werden die Einsparungen wie folgt geschätzt:

	1996	1997
Gesamte Pensionsversicherung	100 Mio.S	230 Mio.S
Gesamte Krankenversicherung	80 Mio.S	200 Mio.S.

Die angeführten Einsparungen in der Pensionsversicherung entlasten den Bund in der selben Höhe.

Zu I. 2):

Zu den Art. 714, 715, 716, 718 (§§ 86 Abs. 2 und Abs. 3 Z 1, 100 Abs. 1 lit. b, 104 Abs. 2, 105 Abs. 6 sowie 56y Abs. ... ASVG; §§ 55 Abs. 2 Z 1, 68 Abs. 1 lit. b, 72 Abs. 2, 73 Abs. 6 sowie 26y Abs. 2 und 3 GSVG; §§ 51 Abs. 2 Z 1, 64 Abs. 1 lit. b, 68 Abs. 2, 69 Abs. 6 sowie 25y Abs. 2 und 3 BSVG; §§ 32 Abs. 2, 41, 45 Abs. 1, 46 Abs. 6 sowie 181 Abs. 2 und 3 B-KUVG):

Ab Jänner 1997 sollen die Pensionen (Renten) monatlich im nachhinein, und zwar am Ersten des Folgemonats, ausgezahlt werden. Wer im Dezember 1996 eine Pension (Rente) bezieht, erhält als Ausgleich hierfür eine Vorschußzahlung in Höhe dieser Pensions(Renten)leistung.

Weiters sollen die Sonderzahlungen in Hinkunft im Sterbemonat des Pensions(Renten)beziehers aliquotiert werden.

Zur Hintanhaltung von verwaltungs- und sicherheitstechnischen Problemen im Falle der Barauszahlung durch die Post soll den Pensionsversicherungsträgern auch die Vorverlegung der baren Überweisung von Pensionen (Renten) ermöglicht werden.

In dem Monat, in dem der Pensions(Renten)bezieher stirbt, soll hinsichtlich der Neupensionen (Neurenten) künftig nur noch der aliquote Teil der Leistung, hinsichtlich der Altpensionen (Altrenten) soll im Sterbemonat keine Leistung mehr gebühren.

Die Bestimmungen über den Anfall von Hinterbliebenenpensionen (Hinterbliebenenrenten) nach einem Pensions(Renten)empfänger sind an die neue Rechtslage entsprechend anzupassen.

Zu den finanziellen Auswirkungen dieser Maßnahme wird folgendes bemerkt:

Die Pensionsauszahlung im nachhinein bringt in erster Linie eine Verbesserung der Liquidität der Pensionsversicherungsträger durch eine Verringerung der notwendigen Kreditaufnahmen mit sich. Dies wird jedoch in vollem Umfang erst für Pensionsneuzuerkennungen wirksam, daher kommen die Zinsersparnisse erst langfristig zum Tragen. Für das Jahr 1997 wird für den Bereich der gesamten Pensionsversicherung und damit gleichzeitig für den Bund eine Ersparnis von 25 Mio.S erwartet, langfristig wird die jährliche Ersparnis auf 500 bis 600 Mio.S geschätzt.

Zu II. 1):

Zu den Art. 714, 715, 716 (§ 80 Abs. 1 erster Satz ASVG; § 34 Abs. 2 erster Satz GSVG; § 31 Abs. 3 erster Satz BSVG):

Die Reduzierung der Ausfallhaftung des Bundes als budgetbegleitende Maßnahme wird 1996 und 1997 Einsparungen für den Bund in der Höhe von 500 Millionen Schilling (davon ASVG: 420 Mio.S, GSVG: 45 Mio.S, BSVG: 35 Mio.S) mit sich bringen.

Zu II. 2):

Zu den Art. 714, 715, 716 (§§ 80 Abs. 1 zweiter Satz, 80 b und 447 g Abs. 8 ASVG; §§ 34 Abs. 2 zweiter Satz, und 34 b GSVG; §§ 31 Abs. 3 zweiter Satz und 31 e BSVG):

Als budgetbegleitende Maßnahme wird vorgeschlagen, den Verwaltungs- und Verrechnungsaufwand der Pensionsversicherungsträger für die Jahre 1996 und 1997 auf dem Niveau des Jahres 1995 einzufrieren.

Für das Jahr 1996 werden Einsparungen gegenüber dem ohne diese Maßnahme zu erwartenden Verwaltungsaufwand und damit eine Entlastung des Bundes im selben Ausmaß von 200 Mio.S (davon ASVG: 162 Mio.S, GSVG: 16 Mio.S, BSVG: 22 Mio.S), für 1997 von 500 Mio.S (davon ASVG: 407 Mio.S, GSVG: 40 Mio.S, BSVG: 53 Mio.S) erwartet.

Zu II. 3):

Zu den Art. 714, 715, 716 (§§ 227 Abs. 2 bis 4 sowie 56y Abs. .. ASVG; §§ 116 Abs. 8 bis 10 sowie 26y Abs. 5, 6 und 7 GSVG; §§ 107 Abs. 8 bis 10 sowie 25y Abs. 5, 6 und 7 BSVG):

Schul- und Studienzeiten sollen in Hinkunft auch für die Erfüllung der Wartezeit grundsätzlich nur dann angerechnet werden, wenn diese Zeiten nachgekauft wurden.

Darüber hinaus soll die Beitragsgrundlage, die für die Entrichtung von Beiträgen zur Erlangung der Anspruchs- bzw. Leistungswirksamkeit von Schul- und Studienzeiten als Ersatzzeiten heranzuziehen ist, erhöht werden, und zwar vom 7,5- bzw. 15fachen auf das 10- bzw. 20fache der (Tages)Höchstbeitragsgrundlage.

Nach Vollendung des 40. Lebensjahres ist die Beitragsgrundlage jeweils mit einem Faktor zu vervielfachen, der nach versicherungsmathematischen Grundsätzen im Verordnungswege festzusetzen ist. Diese Anpassung erfüllt die Funktion eines "Risikozuschlages", wie er im Bereich der Privatversicherung gebräuchlich ist, wenn - etwa durch fortgeschrittenes Lebensalter - der Eintritt des Versicherungsfalles wahrscheinlicher und somit das Risiko des Versicherers größer geworden ist.

Die Maßnahme ist nicht zuletzt auch dadurch gerechtfertigt, daß eine Beitragsnachentrichtung, die erst nach dem 40. Lebensjahr erfolgt, nicht die gleiche finanzielle Wirksamkeit zugunsten der Versichertengemeinschaft entfaltet, wie sie "früheren" Zahlungen zu eigen ist; eine höhere Beitragsleistung jener, die sich erst zu einem späteren Zeitpunkt zum "Nachkauf" dieser Zeiten entschließen, steht somit durchaus im Einklang mit dem Versicherungsprinzip.

Zu den finanziellen Auswirkungen dieser Maßnahme ist folgendes zu sagen:

Es wird erwartet, daß in den kommenden vier bis sechs Jahren jährlich zusätzlich rund 15 000 bis 20 000 Personen von der Möglichkeit des Einkaufes von Schul/Studienzeiten Gebrauch machen werden. Zusammen mit der Erhöhung der Beitragsgrundlagen für den Nachkauf sind damit Einnahmenerwartungen für die gesamte Pensionsversicherung von 100 Mio.S im Jahr 1996 und 1 000 Mio.S in den Jahren 1997 bis 2001 verbunden. Der Bundesbeitrag verringert sich im selben Ausmaß.

Zu II. 4):

Zu den Art. 714, 715, 716 (§§ 236 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 Z 2 und 3 sowie Abs. 4, 253 a Abs. 1 bis 4, 253 b Abs. 1 Z 2 und 3, 253 d Abs. 1, 276 a Abs. 1 bis 4, 276 b Abs. 1 Z 2 und 3, 276 d Abs. 1 und 56y Abs. .. ASVG; §§ 120 Abs. 3 Z 2, Abs. 4 Z 2 und 3 sowie Abs. 6, 131 Abs. 1 Z 2 und 3, 131 a Abs. 1 bis 4, 131 c Abs. 1 und 26y Abs. 8 GSVG; §§ 111 Abs. 3 Z 2, Abs. 4 Z 2 und 3 sowie Abs. 6, 122 Abs. 1 Z 2 und 3, 122 a Abs. 1 bis 4, 122 c Abs. 1 und 25y Abs. 8 BSVG):

Die vorgeschlagenen Verschärfungen der Anspruchsvoraussetzungen für die Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension bei Arbeitslosigkeit (Verlängerung der Wartezeit von 180 auf 240 Versicherungsmonate; Vorliegen von 180 Beitragsmonaten der Pflichtversicherung am Stichtag; spezifische ewige Anwartschaft), für die Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer (Verlängerung der Wartezeit von 180 auf 240 Versicherungsmonate; Vorliegen von 450 zu berücksichtigenden Versicherungsmonaten am Stichtag, wobei die Heranführung der langen Versicherungsdauer von 420 auf 450 Versicherungsmonate stufenweise erfolgen und erst im Jahre 2001 voll wirksam werden soll; Abschaffung der "Zweidritteldeckung"; spezifische ewige Anwartschaft) sowie für die Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit (Anhebung des Pensionsanfallsalters bei Männern; Verlängerung der Wartezeit von 120 Versicherungsmonaten auf 180 Beitragsmonate der Pflichtversicherung innerhalb der letzten 360 Kalendermonate vor dem Stichtag; spezifische ewige Anwartschaft) sind als Maßnahmen zu sehen, die (neben arbeitsmarktpolitischen Aktivitäten) einen späteren Pensionsantritt sicherstellen sollen.

Die finanziellen Auswirkungen dieser Maßnahmen werden wie folgt quantifiziert:

Im Jahr 1996 werden nur die Änderungen bei der vorzeitigen Alterspension bei Arbeitslosigkeit und bei der vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit im letzten Drittel des Jahres wirksam. Daher sind für die gesamte Pensionsversicherung die Einsparungen bzw. Mehreinnahmen an Beiträgen mit 120 Mio.S vorerst eher gering zu veranschlagen; es wird erwartet, daß von den gesetzten Maßnahmen bei diesen Pensionsarten im Jahr 1996 rund 2 000 Personen - vornehmlich Männer bei der vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit - betroffen sind. Von den genannten 120 Mio.S entfallen 100 Mio.S auf Einsparungen bei den Leistungsaufwendungen, 20 Mio.S auf Beitragsmehreinnahmen.

Ab dem Jahr 1997 sind die angeführten Maßnahmen - unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen - auch bei der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer wirksam.

Für dieses Jahr werden für die gesamte Pensionsversicherung Einsparungen bzw. Beitragsmehreinnahmen von 1 250 Mio.S (davon ASVG: 1050 Mio.S; GSVG: 115 Mio.S; BSVG: 85 Mio.S) durch verminderte Zugänge zu den vorzeitigen Alterspensionen erwartet (Einsparungen: 1 000 Mio.S; Beitragsmehreinnahmen: 250 Mio.S). Die Zahl der erstmaligen Pensionszuerkennungen soll sich dabei um rund 7 000 Personen verringern, wovon wie schon im Jahr 1996 der überwiegende Teil auf den erschwerten Zugang zur vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit bei den Männern zurückzuführen ist.

Zu II. 5):

Zu den Art. 714, 715, 716 (§ 86 Abs. 3 Z 2 ASVG; § 55 Abs. 2 Z 2 GSVG; § 51 Abs. 2 Z 2 BSVG):

Die vorgeschlagene Regelung dient der Vermeidung von Mißbräuchen. Es soll verhindert werden, daß neben dem Bezug einer Pension aus den Versicherungsfällen der geminderten Arbeitsfähigkeit die bisherige Tätigkeit weiterhin ausgeübt wird.

Eine spiegelgleiche Übertragung der Regelung aus dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz ist für den Bereich der selbständig Erwerbstätigen und der Bauern auf Grund der spezifischen Verhältnisse nicht möglich. Es ist vielmehr auf die Aufgabe der die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung begründenden Erwerbstätigkeit abzustellen, wobei im Bereich des GSVG zusätzlich auf die Möglichkeit Bedacht zu nehmen ist, daß ein Gewerbetreibender gleichzeitig mehrere gewerbliche Tätigkeiten ausübt. Sowohl im GSVG als auch im BSVG sollen Bezieher eines Pflegegeldes der Stufe 3 (zB Rollstuhlfahrer) ausgenommen werden.

Zusammen mit der Neugestaltung der Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit (Befristung, Rehabilitation; siehe Punkte II. 6 und II. 7) soll diese Maßnahme Einsparungen von 150 Mio.S im Jahr 1996 und von 500 Mio.S im Jahr 1997 (davon ASVG: 425 Mio.S; GSVG: 45 Mio.S; BSVG: 30 Mio.S) erbringen:

Für das Jahr 1997 werden rund 13 000 Pensionsneuzugänge bei dieser Pensionsart erwartet. Durch den Wegfall der Möglichkeit des gleichzeitigen Bezuges von Erwerbseinkommen und Pension werden bei einem Teil dieser Personen im Durchschnitt bis zu drei Pensionsauszahlungen, die bisher rückwirkend neben dem Erwerbseinkommen gewährt wurden, wegfallen.

Zu II. 6):

Zu den Art. 714, 715, 716, 717 (§§ 223 Abs. 1 Z 2, 234 Abs. 1 Z 2 lit. a, 251 a Abs. 5, 254 Abs. 1 und 3, 256, 271 Abs. 1, 277 Abs. 1 und 279 Abs. 1 ASVG; §§ 20 Abs. 2 Z 1, 67 Abs. 4, 111, 112 Abs. 1 Z 1 lit. e, 112 Abs. 1 Z 2, 113 Abs. 1 Z 2, 120 Abs. 2 und 3 Z 1, 121 Z 6 lit. a, 127 b Abs. 1, 129 Abs. 1 und 5, 130 Abs. 3, 131 c Überschrift und Abs. 1, 132 Abs. 1 und 2, 133 Überschrift und Abs. 1 bis 3, 133 b, 134, 144 Abs. 1, 145 Abs. 1 Z 5, 157 Abs. 1 und 2, 165 und 239 Abs. 1 Z 1 sowie Abs. 12 GSVG; §§ 18 Abs. 2 Z 1, 63 Abs. 4, 71 Abs. 5 Z 2 und Abs. 6, 102, 103 Abs. 1 Z 1 lit. e und Z 2, 104 Abs. 1 Z 2, 111 Abs. 2 und 3 Z 1 und 2 lit. b, 112 Z 4 lit. a, 118 b Abs. 1, 120 Abs. 1 und 5, 121 Abs. 3, 122 c Überschrift und Abs. 1, 123 Abs. 1 und 2, 124 Überschrift und Abs. 1 und 3, 124 b, 125, 135 Abs. 1, 136 Abs. 1 Z 5, 149 Abs. 1 und 2, 157 und 230 a Abs. 3 BSVG; § 20 Abs. 1 Z 1 und Abs. 12 FSVG):

Die Neuregelung sieht vor, daß Pensionen aus den Versicherungsfällen der geminderten Arbeitsfähigkeit in Hinkunft grundsätzlich befristet für die Dauer von längstens zwei Jahren zuzuerkennen sind. Besteht nach Ablauf der Frist Invalidität (Berufsunfähigkeit, Dienstunfähigkeit) weiter, so ist die Pension auf Antrag für jeweils längstens zwei weitere Jahre zuzuerkennen.

Entsprechend dem geltenden Recht ermöglicht die Regelung auch eine Befristung für einen kürzeren Zeitraum, falls die medizinische Beurteilung des Versicherten eine entsprechend rasche Besserung seines Gesundheitszustandes erwarten läßt.

Im Hinblick auf die nicht vorhersehbare Weiterentwicklung medizinischer Behandlungsmethoden sowie die Unsicherheit medizinischer Langzeitprognosen an sich soll der Grundsatz der befristeten Zuerkennung von Pensionen aus den Versicherungsfällen der geminderten Arbeitsfähigkeit den Pensionsversicherungsträgern eine flexiblere Zuerkennungspraxis bei Invaliditäts(Berufsunfähigkeits-, Dienstunfähigkeits)pensionen ermöglichen. Durch die auf Antrag erfolgende Weitergewährung der Pension bei Fortbestand der Arbeitsunfähigkeit kommt es zu keiner Verschlechterung in den Rechten des Leistungsbeziehers; in der Vergangenheit zutage getretene Schwierigkeiten beim Entzug von unbefristet zuerkannten Pensionen auf Grund des Wegfalls der Arbeitsunfähigkeit würden jedoch in Hinkunft nicht mehr auftreten.

Sinnvollerweise muß jedoch vom Grundsatz der Befristung abgesehen werden, wenn auch unter Bedachtnahme auf die Weiterentwicklung der medizinischen Behandlungsmethoden infolge des körperlichen oder geistigen Zustandes des (der) Versicherten dauernde Invalidität (Berufsunfähigkeit, Dienstunfähigkeit) anzunehmen ist.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Pension auch weiterhin vor Ablauf der Befristung gemäß § 99 ASVG entzogen werden kann, wenn eine nicht vorhergesehene Besserung des Gesundheitszustandes eingetreten ist.

Wie schon nach geltendem Recht bleibt das Klagerecht gegen den Ausspruch der Befristung ausgeschlossen, da ja die Weitergewährung der Pension beantragt werden kann. Die Ablehnung eines solchen Antrages kann sodann gerichtlich angefochten werden.

..Um einen Widerspruch zur nunmehrigen Befristung der Erwerbsunfähigkeitspension nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz und dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz zu vermeiden und im Sinne einer Harmonisierung der SV-Gesetze, soll beim Versicherungsfall der vorzeitigen Alterspension wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit, bei der Erwerbsunfähigkeitspension und beim Begriff der dauernden Erwerbsunfähigkeit nicht mehr auf die "dauernde" Erwerbsunfähigkeit abgestellt werden. Die Änderung im Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetz trägt ebenfalls dieser Neuerung Rechnung.

Zu II. 7):

Zu den Art. 714, 715, 716 (§§ 251 a Abs. 5, 254 Abs. 1, 255 Abs. 4, 271 Abs. 1, 273 Abs. 2, 277 Abs. 1, 279 Abs. 1, 305, 306 Abs. 2, 307 b und 361 Abs. 1 ASVG; §§ 132 Abs. 1, 133 Abs. 4, 163, 164 Abs. 2 und 167 GSVG; §§ 123 Abs. 1, 155, 156 Abs. 2 und 159 BSVG):

Der Grundsatz „Rehabilitation vor Pension“ soll gesetzlich dergestalt verankert werden, daß künftighin ein Antrag auf eine Pension aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit gleichzeitig als Antrag auf Rehabilitation zu werten und die Einholung der Zustimmung des Behinderten zur Einleitung von Maßnahmen der Rehabilitation nicht mehr erforderlich ist.

Unter einem sollen die Anspruchsvoraussetzungen für die Invaliditätspension (Berufs-, Dienst-, Erwerbsunfähigkeitspension) entsprechend diesem Grundsatz erweitert werden: Künftig soll eine solche Pension nur dann gebühren, wenn Rehabilitationsmaßnahmen die Wiedereingliederung in das Berufsleben nicht bewirken können.

Vereitelt der zu Rehabilitierende zumutbare Maßnahmen der Rehabilitation, so gebührt ihm in dieser Zeit weder ein Übergangsgeld noch eine Pensionsleistung.

Des weiteren soll das Übergangsgeld nur noch in der Höhe der Pension, an deren Stelle die Leistungen der Rehabilitation treten sollen, gewährt werden.

Zu II. 8):

Zu Art. 714 (§ 360 Abs. 4 ASVG):

Durch die vorgeschlagene Änderung der Verwaltungshilfebestimmung des § 360 ASVG soll die Gefahr ungerechtfertigter Pensions(Renten)auszahlungen gemildert werden. Für den Bereich der selbständig Erwerbstätigen gilt diese Neuregelung aufgrund der Verweise im § 194 GSVG und § 182 BSVG.

Zu II. 9):

Zu den Art. 714, 715, 716 (§§ 253 a Abs. 5, 253 b Abs. 5, 253 c Abs. 9, 276 a Abs. 5, 276 b Abs. 5, 276 c Abs. 9 ASVG; §§ 131 Abs. 5, 131 a Abs. 5 und 131 b Abs. 9 GSVG; §§ 122 Abs. 5, 122 a Abs. 5 und 122 b Abs. 9 BSVG):

Schon nach derzeitigem Recht ist ein Antrag auf Alterspension nicht zulässig, wenn Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension besteht (§ 253 Abs. 3 ASVG, § 130 Abs. 3 GSVG, § 121 Abs. 3 BSVG). In gleicher Weise soll künftig zur Vermeidung von Mißbräuchen (Auslösung eines neuen Stichtages) auch der Antrag auf eine vorzeitige Alterspension (bzw. Gleitpension) unzulässig sein, soweit bereits eine vorzeitige Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit gebührt.

Zu III. 1):

Zu Art. 714 (§ 80 a Abs. 5 ASVG):

Als weitere budgetbegleitende Maßnahme bewirkt die Umschichtung von 1,6 Milliarden Schilling von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger eine zusätzliche Entlastung beim Bundesbeitrag von je 800 Mio.S in den Jahren 1996 und 1997.

Zu III. 2):

Zu Art. 714 (§§ 3 Abs. 3, 4 Abs. 3 Z 12, 5 Abs. 1 Z 2 und 5 und Abs. 2 lit. d, 7 Z 3 lit. d, 10 Abs. 1, 11 Abs. 1, 14 Abs. 1 Z 5, 16 Abs. 2 Z 3, 30 Abs. 3, 35 Abs. 4 lit. b, 36 Abs. 4, 45 Abs. 3, 51 Abs. 2 und Abs. 5, 51 a Abs. 3, 51 b Abs. 3, 55, 58 Abs. 3 bis 7, 59 Abs. 3, 64 Abs. 2, 66, 138 Abs. 2 lit. f, 162 Abs. 5, 447 g Abs. 2 lit. b bis d, 459 d, 479 Abs. 2 Z 1 und 539 ASVG):

Durch zivilrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten haben sich Lücken im System der gesetzlichen Pflichtversicherung ergeben. Ein besonderes Problem bilden sogenannte „arbeitnehmerähnliche Werkverträge“ (in Wahrheit oft: freie Dienstverträge), die immer häufiger anzutreffen sind und durch die in Wahrheit die Versicherungspflicht gezielt zum Nachteil der Betroffenen umgangen wird. Im Ergebnis werden dadurch sowohl die betroffenen Einzelpersonen als auch die Versichertengemeinschaft belastet.

„Werkvertrags“konstruktionen gehen oft zu Lasten der Auftragnehmer („Werkunternehmer“), die weder im Krankheitsfall geschützt sind noch Pensionsanswartschaften erwerben. Der Entwurf soll einen wesentlichen Teil der bestehenden Schutzlücken schließen.

Es soll nicht im Risikobereich des einzelnen Menschen (Auftragnehmers) liegen, ob und wie er sich gegen wirtschaftlich untragbare Risiken versichert. Abgesehen davon, daß bei Werkverträgen (genauso wie bei Dienstverträgen) oft ein wirtschaftlich schwacher Auftragnehmer einem wirtschaftlich (rechtlich, organisatorisch etc.) starken Auftraggeber („Werkbesteller“) gegenübersteht, werden dann, wenn der Auftragnehmer nicht versichert ist und ein schwerer Gesundheitsschaden auftritt, die einschlägigen Kosten (Spitalsaufenthalt, Rehabilitation, fallweise auch die komplette Lebenssicherung eines erwerbsunfähigen Menschen) aus Steuermitteln und damit durch die Allgemeinheit finanziert.

Immer wieder ist es in der Vergangenheit vorgekommen, daß „Werkverträge“ nach schweren Unfällen mit Folgeleiden, nach schweren Erkrankungen oder auch im Fall der Mutterschaft (bei vergleichbarem Arbeitsinhalt) in versicherungspflichtige Dienstverhältnisse umgewandelt wurden, was zur Folge hatte, daß die einschlägigen Sozialversicherungsleistungen zu erbringen waren, ohne daß für das volle erzielte Einkommen Beiträge gezahlt worden wären. Solange die betreffenden Personen gesund waren, wurden sie außerhalb der Sozialversicherung tätig, in dem Moment, wo höherwertige Leistungen notwendig oder in Aussicht waren, kehrten sie in den Schutzbereich der Sozialversicherung zurück. Ein solches Ausnutzen des Sozialsystems belastet die Risikogemeinschaft der Versicherten in unverträglicher Weise.

Eine weitere Lücke hat sich dadurch ergeben, daß Werkvertragsnehmer mit ihren Ehegatten oder Eltern in der Krankenversicherung beitragsfrei anspruchsberechtigt sein können, obwohl sie wesentliches Einkommen erzielen. Die „Mitversicherung“ als Angehöriger ist de facto kostenlos, womit die entsprechenden Vertragsverhältnisse quasi als „Verträge zu Lasten der Versichertengemeinschaft“ bezeichnet werden können.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird folgendes bemerkt:

Die Schwierigkeiten, die sich daraus ergeben, daß durch Umgehungsgeschäfte, Scheingeschäfte oder „Gestaltungsmöglichkeiten“ gesetzliche Verpflichtungen umgangen werden, sind der Finanzverwaltung seit Jahren bekannt. Die Abgabengesetze, insbesondere die Bundesabgabenordnung, enthalten daher Bestimmungen, die derartiges verhindern sollen.

Der vorgeschlagene Text hat zum Ziel, die geschilderten Unstimmigkeiten durch die Versicherung von Personen, die auf Grund eines Werkvertrages (freien Dienstvertrages) oder einer sonstigen vertraglichen Vereinbarung dienstnehmerähnlich beschäftigt sind, zu beheben. Die Pflichtversicherung soll jedoch nur dann eintreten, wenn das mit ein und demselben Auftraggeber (Dienstgeber) innerhalb eines Kalendermonats vereinbarte bzw. tatsächlich erzielte Entgelt das Eineinhalbfache der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze übersteigt, das sind im Kalenderjahr 1996 5 400 S. In diesem Zusammenhang soll die gesetzliche Vermutung aufgestellt werden, daß eine Person, die Leistungen für Dritte gegen Entgelt erbringt, ohne bereits Dienstnehmer im Sinne des § 4 Abs. 2 ASVG zu sein, im Zweifel als dienstnehmerähnliche Person gilt.

Darüber hinaus soll den Sachverhalts-Beurteilungsgrundsätzen des Abgabenrechts auch im Bereich der Sozialversicherung Geltung verschafft werden (§ 539 a ASVG). Damit wird es

verstärkt möglich werden, "Umgebungsgeschäfte" aufzudecken und ungerechtfertigte Belastungen der Versicherungsgemeinschaft in diesem Zusammenhang zu vermeiden.

..Der Vorschlag folgt damit auch den Bestrebungen, die eine Vereinheitlichung zwischen dem Beitragsrecht der Sozialversicherung und dem Abgabenrecht vorsehen (vgl. die Entwicklung zu § 49 ASVG usw.).

Die neue Versicherung ist an die Versicherungen angelehnt, die bereits jetzt nach § 4 Abs. 3 ASVG existieren (für faktisch betrachtet "dienstnehmerähnliche" Selbständige, wie freiberufliche Krankenpfleger, Lehrer, Wohnsitzärzte, Vorstandsmitglieder, Geschäftsleiter, Hebammen, Musiker, Markthelfer, Bergführer usw.). Es soll sich jedoch dabei um eine Teilversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung handeln (§ 5 a ASVG).

Da es sich um Beschäftigungen handelt, die rechtlich betrachtet weitgehend selbständig ausgeübt werden, soll die finanzielle und administrative Belastung des Auftraggebers (Dienstgebers des freien Dienstvertrages) möglichst gering gehalten werden.

Daraus ergibt sich die Pauschalierung der Auftraggeber-Versicherungsbeiträge zu Vertragsbeginn und der geringere Versichertenbeitrag (§ 51 Abs. 2 ASVG), weil auch keine Geldleistungen in der Krankenversicherung (Krankengeld, Wochengeld) anfallen (§§ 138 Abs. 2, 162 Abs. 5 ASVG). Solche Leistungen wären bei selbständig Erwerbstätigen, die wie im vorliegenden Fall oft verschiedene Auftraggeber an verschiedenen Tätigkeitsorten haben, nur mit überproportionalem Aufwand zu administrieren.

Beginn und Ende der Pflichtversicherung sind in den §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 geregelt.

Bezüglich der Versicherungszugehörigkeit in der Pensionsversicherung wird jene zur Pensionsversicherung der Angestellten statuiert (§ 14 Abs. 1 Z 5 ASVG).

Hinsichtlich des Melde- und Beitragswesens ist zwischen den Pflichten des Auftraggebers und jenen des Aufnehmers wie folgt zu unterscheiden:

1. Der Auftraggeber hat gemäß § 36 Abs. 4 ASVG ua. den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, die Art der Tätigkeit sowie die Höhe des Honorares unter Einhaltung der bestehenden Meldevorschriften (§§ 33, 34 und 41 ASVG) zu melden sowie einen Beitrag in der Höhe von 15,8 vH des Vertragshonorares abzuführen. Der Prozentsatz ergibt sich wie folgt: Krankenversicherung 3,25 vH, Pensionsversicherung 9,25 vH, Zusatzbeitrag Pensionsversicherung 3,3 vH.

2. Der Versicherte ist gemäß § 36 Abs. 3 ASVG verpflichtet, die in den §§ 33 und 34 ASVG vorgesehenen Meldungen selbst zu erstatten.

Als Erwerbseinkommen des Versicherten gilt gemäß § 44 Abs. 1 Z 3 ASVG jenes Erwerbseinkommen, das er aus der die Pflichtversicherung begründenden Erwerbstätigkeit erzielt.

Der Beitrag für den Versicherten setzt sich wie folgt zusammen: Krankenversicherung 3 vH, Zusatzbeitrag Krankenversicherung 0,25 vH, Pensionsversicherung 9,25 vH, Zusatzbeitrag Pensionsversicherung 1 vH.

Im Interesse der Erleichterung des Einzuges der Beiträge des Auftraggebers ist vorgesehen, zwischen dem Termin der Fälligkeit der Beiträge und jenem Termin, bis zu dem die Beiträge einzuzahlen sind, zu trennen. Fällig sind die Beiträge am letzten Tag des Kalendermonates, in dem die versicherungspflichtige Tätigkeit aufgenommen wurde; einzuzahlen sind die Beiträge bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Auftraggeber seine Gegenleistung zu erbringen hat. Dementsprechend beginnt die 15tägige Frist gemäß § 59 Abs. 1 ASVG erst ab diesem Zeitpunkt zu laufen (§ 58 Abs. 3 ASVG).

Zu den finanziellen Auswirkungen dieser Maßnahme ist folgendes zu sagen:

Schätzungen des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger, des Bundesministeriums für Finanzen und der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse haben ergeben,

daß 1997 das Bruttovolumen der gesamten Werkverträge bundesweit bei etwa 11 Milliarden Schilling liegen dürfte.

Unter Berücksichtigung der genannten Einschränkungen wird bei der Einbeziehung von dienstnehmerähnlichen Werkverträgen erwartet, daß in der Pensionsversicherung 1996 rund 250 Millionen Schilling und 1997 1 500 Millionen Schilling an Beitragseinnahmen erzielt werden können.

Für den Bereich der Krankenversicherung werden 1996 Beitragsmehreinnahmen von 140 Millionen Schilling und 1997 von rund 650 Millionen Schilling erwartet.

Zu III 3.):

Zu Art. 714 (§§ 11 Abs. 3 lit. e und f, 49 Abs. 3 Z 7 und 122 Abs. 2 Z 2 lit. b und c ASVG):

In Abkehr vom bisher im § 49 Abs. 3 Z 7 ASVG normierten Grundsatz sollen künftighin sowohl die Urlaubsentschädigung und Urlaubsabfindung als auch die Kündigungsentschädigung als beitragspflichtiges Entgelt behandelt werden und damit zu einer entsprechenden Verlängerung des Pflichtversicherungsverhältnisses führen können.

Ebenso soll der Zeitausgleich gemäß § 10 Abs. 3 und 4 des Arbeitszeitgesetzes pflichtversicherungsverlängernd wirken können.

Zu III. 4):

Zu Art. 714 (§ 447 g Abs. 3 Z 2 ASVG):

Die für die Jahre 1996 und 1997 vorgesehenen Überweisungen von Mitteln des AMS an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger entlasten den Bund in gleicher Höhe.

Sie sind ein finanzielles Äquivalent zum einen für die Aufwendungen für die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit (rund 2,7 Milliarden Schilling jährlich 1996 und 1997) sowie für die Mehrbelastung der Pensionsversicherung durch die in den vergangenen Jahren verstärkte Übernahme von Personen aus der Arbeitslosigkeit in die Pension.

Zu III. 5):

Zu Art. 714 (§§ 31 Abs. 5 Z 29; 33 Abs. 1, 34 Abs. 1, 41, 42 Abs. 4 und 464 Abs.1 ASVG):

In Zukunft soll als eine der Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung die Anmeldung zur Sozialversicherung bereits bei Beginn der Pflichtversicherung, dh. am Tage der Aufnahme der Beschäftigung, unverzüglich (innerhalb weniger Stunden) vorgenommen werden müssen. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Krankheit des Dienstgebers bei Kleinbetrieben) kann die Anmeldung längstens binnen drei Tagen ohne Straffolgen erstattet werden. Im Interesse einer einheitlichen Vollziehung ist die Möglichkeit der Meldefristerstreckung nicht mehr vorgesehen.

Die Meldungen sollen grundsätzlich mittels elektronischer Datenfernübertragung (Telefax, Diskette, schriftlich, fernmündlich usw.) erstattet werden, wobei Ausnahmen von diesem Grundsatz (vor allem zugunsten kleinerer Unternehmungen ohne ausreichende technische Einrichtungen) vom Hauptverband mittels Richtlinien festzulegen sind.

Wenn der Datensatz nur die im § 41 Abs. 1 ASVG genannten Mindestangaben umfaßt, sind erforderliche Ergänzungen (etwa über die Höhe des Entgelts) innerhalb von sieben Tagen ab Beschäftigungsbeginn nachzusenden, ebenso wie auch alle Änderungsmeldungen in Zukunft binnen sieben Tagen zu erstatten sein werden.

Des weiteren sollen die Kontrollmöglichkeiten in bezug auf illegale Beschäftigungsverhältnisse erweitert werden (§ 42 Abs. 4 ASVG).

Zu III. 6):

Zu Art. 714 (§§ 122 Abs. 2 Z 3, 227 Abs. 1 Z 5 und 471 f bis 471 h ASVG):

§ 12 Abs. 3 lit. g des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 soll in der Weise geändert werden, daß ab 1. Juli 1996 der betroffene Personenkreis unter anderem dann nicht mehr als arbeitslos gilt, wenn das Mindestbruttomonatseinkommen die Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 5 Abs. 2 lit. c ASVG (1996: 3 600 S) erreicht oder übersteigt.

Um unerwünschten Auswirkungen dieser Maßnahme im Bereich der Sozialversicherung zu begegnen, wird vorgeschlagen, den Krankenversicherungsschutz dadurch sicherzustellen, daß für diesen Personenkreis eine Anspruchsberechtigung in der Krankenversicherung nach dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung geschaffen wird. Zu beachten ist, daß im Hinblick auf das meist äußerst kurzfristige Beschäftigungsverhältnis eine Wartezeit als Voraussetzung für den Leistungsanspruch zu entfallen hat. Der Anspruch erstreckt sich weiters lediglich auf Sachleistungen.

Zu IV. 1):

Zu den Art. 715 und 716 (§ 27 Abs. 1 Z 2 GSVG; § 24 Abs. 2 BSVG):

Mit dieser Änderung soll der Beitragssatz für die Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz für die Zeit vom 1. April bis zum 31. Dezember 1996 um einen Prozentpunkt und ab dem 1. Jänner 1997 um einen weiteren Prozentpunkt sowie nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz für die Zeit ab dem 1. April 1996 um einen Prozentpunkt angehoben werden.

Im Bereich des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bringen die genannten Beitragssatzerhöhungen im Jahr 1996 Mehreinnahmen von 400 Millionen Schilling und im Jahr 1997 Mehreinnahmen von 1 000 Millionen Schilling mit sich.

Die Erhöhung des Beitragssatzes in der Pensionsversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz bringt im Jahr 1996 Mehreinnahmen bzw. eine Entlastung des Bundes von 200 Millionen Schilling und im Jahr 1997 von 300 Millionen Schilling mit sich.

Zu IV. 2):

Zu den Art. 715 und 716 (§ 34 Abs. 1 GSVG; § 31 Abs. 2 BSVG):

Gemäß § 34 Abs. 1 GSVG und § 31 Abs. 2 BSVG i.d.g.F. verdoppelt der Bund anstelle des Dienstgeberbeitrages die Beiträge der selbständig Erwerbstätigen in der Pensionsversicherung. Aufgrund der nunmehrigen Beitragssatzerhöhung soll der fiktive Dienstgeberbeitrag des Bundes im Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz und im Bauern-Sozialversicherungsgesetz mit dem Beitragssatz in der Pensionsversicherung der unselbständig Erwerbstätigen (derzeit 22,8 %) begrenzt werden.

Zu Art. 714 Z 59 (§ 245 Abs. 8):

Im Zusammenhang mit der Übertragung der Sonderunterstützung-Bergbau an die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues soll § 245 ASVG insoweit ergänzt werden, daß künftig in allen Fällen des Bezuges einer Bergbau-Sonderunterstützung für die an diese Leistung anschließende Pension die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues leistungszuständig ist. Damit soll mittelbar bewirkt werden, daß in diesen Fällen auch hinsichtlich der Krankenversicherung die genannte Versicherungsanstalt zuständig ist (§ 26 Abs. 1 Z 5 lit. d ASVG).

Dadurch tritt sowohl eine Verwaltungsvereinfachung als auch eine Verbesserung für die Leistungsbezieher ein, weil ein Wechsel in der Versicherungszuständigkeit vermieden wird.

Beilage 1

§ 15: Verkürzung der Rahmenfristerstreckung auf drei Jahre:**Einschränkung der Fortbezugsmöglichkeit (derzeit binnen 3 Jahren), die jedoch aus verschiedenen Gründen erstreckt werden können.***Einsparung zu beiden Punkten::*

Nach den Erfahrungen der Praxis werden rund 2.000 derartige Fälle im Jahr betreffen. Unter der Annahme, daß diese Personen im Regelfall für 20 Wochen das Arbeitslosengeld beziehen, ergibt sich folgende Einsparung:

Pro Fall entstehen Kosten von S 414,50 brutto pro Tag, d.h. bei 140 Tagen von S 58.000,--, was bei 2.000 angenommenen Fällen pro Jahr rund **S 116 Mio.** Einsparungspotential ergeben würde.

1996 = 1/2 = 58 Mio 1997 = 116 Mio. 1998 und 1999 Steigerung um rund 2,5 % jeweils

Verlust der Leistung bei Kontrollversäumnis bis zur Wiedermeldung für max. 62 Tage (derzeit nur Verschiebung bis zur Wiedermeldung)

1996 = 11.000 Entscheidungen gemäß § 49

Annahme:

Von der Änderung werden rund 3 % der Entscheidungen betroffen sein.

Berechnung:

Alg. tgl. S 287,-- netto zuzüglich 41 % (PV+KV) = S 404,-- brutto x 56 Tage x 330 Fälle = 7,5 Mio.
(Einsparung 7,5 Mio.)

1996 = 1/2 = 3,7 Mio., ab 1997 konstant 7,5 Mio pro Jahr

Sanktion bei Schwarzarbeit (8 Wochen)

Arbeitsloser: verliert S 29.000,-- brutto (netto S 25.000,--) pro Fall:

Annahme 100 Fälle = 2,9 Mio.

Arbeitgeber: S 20.000,-- KV-brutto = SV = AN/AG-Teil (39 %) S 8.500,-- + ALV S 3.600,-- = S 12.100,--

Annahme 100 Fälle = 1,2 Mio.

Beilage 2

Keine Leistung, wenn beim gleichen Dienstgeber von einer Vollbeschäftigung auf eine geringfügige Beschäftigung umgestiegen wird, ausgenommen es liegt ein Unterbrechungszeitraum von mindestens 1 Monat vor

3 Mio. Schätzung pro Jahr bleibt in den Folgejahren unverändert

Bei der Arbeitslosigkeit Erfassung der selbständigen Arbeit und der Werbungskosten bei den Selbständigen

5 Mio. Schätzung pro Jahr bleibt in den Folgejahren unverändert

Kein Anspruch auf Altersarbeitslosengeld, wenn nach kurzer Bezugsdauer das Dienstverhältnis beim alten Dienstgeber wieder aufgenommen worden ist

4 Mio. Einmaleffekt, weil die künftigen, nicht vorhersehbaren Inanspruchnahmen verhindert werden.

Verlängerung der Ausschlußfrist von 4 auf 6 und 6 auf 8 Wochen

Basis: 1995

Alg-Sperren = 6.280 Fälle = S 91.876.400,--
 durchschn. 5 Wochen auf durchschn. 7 Wochen
 = Zusatzeffekt (= S 128.626.960,--) = 38 Mio.

NH-Sperren = 4.028 Fälle = S 47.228.300,--
 durchschn. 5 Wochen auf durchschn. 7 Wochen
 = Zusatzeffekt (= S 66.119.620,--) = 19 Mio.

57 Mio. volles Jahr

Beilage 4

Umstellung der Bemessungsgrundlage für das Arbeitslosengeld auf eine Einjahresperiode**Ausgangsbasis**

	ALG-Bezieher	schnittl. ALG-TS	Bemessungsgrundlage	tatsächliche Auszahlung
			gerundet	netto
1994	127.639	296	21.000	(LKI 73) 14.296.814.316

Abweichungseffekt**Fiskalischer Effekt**

Lehrlinge, Arbeiter, Angestellte

Minus	Durchschnitt	in %	Bezieher	Neue BMGL	Neuer ALG-TS	Kosten/Einsparungen	
> 50	50	3,4%	4.340	10.500	165,4	261.993.598	
50 bis 25	37,5	10,9%	13.913	13.125	198,3	1.006.990.723	
25 bis 15	20	8,9%	11.360	16.800	245,4	1.017.515.005	
15 bis 10	12,5	7,2%	9.190	18.375	267	895.612.230	
10 bis 5	7,5	10,4%	13.274	19.425	276	1.337.268.697	4.519.380.254
0	0	37,8%	48.248	21.000	296	5.212.664.438	5.212.664.438
Plus							
5 bis 10	7,5	7,7%	9.828	22.575	305,5	1.095.918.346	
10 bis 15	12,5	3,8%	4.850	23.625	318,1	563.149.267	
15 bis 25	20	4,1%	5.233	25.200	336,3	642.372.561	
25 bis 50	37,5	3,2%	4.084	28.875	374,8	558.760.655	
über 50	50	2,6%	3.319	31.500	405,4	491.058.632	3.351.259.461
Summe		100,0%	127.639			13.083.304.153	13.083.304.153

Keine Änderung 5.212.664.438

Verlierer 4.519.380.254

minus Valorisierung 2,07% 4.425.829.083

Gewinner 3.351.259.461

Erfolg nach Umstellung 12.989.752.981

Effekt im neuen System

zwischen Gewinner und Verlierer 1.168.120.793

Erfolg 1994 14.296.814.316

Erfolg nach Umstellung 12.989.752.981

Nettoerfolg 1.307.061.335

Wirksam im Jahr 1996 326.765.334

Wirksam im Jahr 1997 980.296.001

Beilage 5

Einbeziehung der Pauschsätze nach § 69 Abs. 1 EStG bei Einkommensfeststellung

0,7 Mio Schätzung pro Jahr bleibt in den Folgejahren unverändert

Wegfall der Nachzahlung bei Umwandlung des Pensionsvorschusses in Grundleistung:

Ausgehend von der Erfahrung der Praxis, daß rund 75 % der Invaliditätspensionsverfahren negativ ausgehen (von ca. 10.000 Fällen daher bei rund 7.500) kann folgender Einsparungseffekt angenommen werden:

In ca. der Hälfte der Abweisungsfälle wird eine Nachzahlung von rund S 27,-- netto (Differenz zwischen dem § 23 - Spitzensatz (S 273,-- tgl.) und einem angenommenen Arbeitslosengeld-/Notstandhilfanspruch von durchschnittlich S 300,--) oder S 38,-- brutto pro Tag fällig, d.h. S 142.500,-- pro Tag könnten eingespart werden. Bei einem angenommenen Durchschnittsnachzahlungszeitraum von 6 Monaten (182 Tagen) könnte ein Betrag von rund **S 26 Mio.** eingespart werden.

Einsparung 26 Mio pro Jahr bleibt in den Folgejahren unverändert.

Einbeziehung der Urlaubsabfindung/-entschädigung in die Sozial- und Arbeitslosenversicherungspflicht:

Es davon auszugehen, daß in 125.000 Fällen eine Urlaubsentschädigung/Urlaubsabfindung für durchschnittlich 12 Tage bei einem Bruttoverdienst von S 20.000,-- mtl. gebührt.

Einsparung an Pensionsversicherungs- und Krankenversicherungsbeiträgen:

Annahme:

Pro Tag sind S 10,-- an die Pensionsversicherung zu zahlen, d.h. pro Fall S 120,--, d.h. bei 125.000 Fällen rund **S 15 Mio.** Einsparung.

AIV-Beitragsmehreinnahmen:

In 125.000 Fällen ist für 12 Tage eine Arbeitslosenversicherungsbeitrag von 6 % von einem Bruttoverdienst von S 20.000,-- zu entrichten. Mehreinnahmen daher **S 60 Mio.**

(Lohnsteigerung = Annahme 3 % pro Jahr)

Entwicklung

1996 = 1/2 = 31 Mio. 1997 = 62 Mio.

Beilage 6/1

Effekt durch NH-Bemessungs-Modell**Vorgaben:****a) NH-Bezieher nach Höhe des Leistungsbezuges**

	Bezieher	in %	
bis AZR (7.887,-)	39.569	59,14	
zwischen AZR und EO-Richtsatz	12.359	18,47	77,61
über EO-Richtsatz	14.980	22,39	
	66.908		

b) Bezieher nach Bezugsdauer ALG Basis: 66.908

	in % der Bezieher		von Betrags- grenze Betrof- fene (in%)	von Betrags- grenze betrof- fen	von Dynamisie- rung betroffen
BD 20	10%	6.691	40,86	2.734	6.691
BD 30	60%	40.145	22,39	8.988	40.145
BD 39	18%	12.043		0	12.043
BD 52	12%	8.029		0	0

c) Basiswerte für die Berechnung

höchste NH = S	384,40	AZR = S	262,90	EO-Richts. = S	303,30
Durchschnittliche NH = S	235,00	durchschn. Dyn. (2,3%) = S	5,41		
NH-Neuzugänge pro Jahr in %:		25			

Berechnung:

	von Betrags- grenze be- troffen	durchschn. Tageseinsp. (in S)	Effekt	von Dynamisie- rung betroffen	durchsch. Ta- geseinsp. (in S)	Effekt
BD 20	2.734	40,50	35.362.142	6.691	5,4	13.187.961
BD 30	8.988	27,03	77.600.332	40.145	5,4	79.125.795
BD 39	0			12.043	5,4	23.736.753
BD 52	0			0		
	Effekt Betragsgrenze		112.962.474	Effekt 0-Dynamisierung		116.050.509
	Effekt 0-Dynamisierung		116.050.509			
	Gesamteffekt (netto)		229.012.983			
	zzgl. 41% SV		93.895.323			
	Gesamteffekt (brutto)		322.908.307	jährlich (nachhaltig)		

Einsparungseffekt 1996: netto 28.240.619 (Betragsgrenze aufbauend für 1/2 Jahr /
zzgl. 41% SV 11.578.654 kein 0-Dyn-Effekt)
brutto 39.819.272

Einsparungseffekt 1997: netto 200.772.365 (Betragsgrenze für halbes Jahr aufbauend im 1.
zzgl. 41% SV 82.316.670 Halbjahr / voller 0-Dyn-Effekt)
brutto 283.089.034

Beilage 6/2

- Anmerkung:
- 1) Die Vorgaben basieren auf den Leistungsbezieherdaten 1994 (1995 noch nicht verfügbar!)
 - 2) Die durchschn. Tageseinsparung bei der Betragsgrenze ergibt sich aus der Differenz zwischen höchster NH und der jeweiligen Betragsgrenze : 3 (weil die durchschn. Einsparung nicht bei der Hälfte, sondern durch die degressive Bezieheranzahl bei 1/3 liegt.)
 - 3) Die Einsparung bei der Betragsgrenze erfolgt unter der Annahme, daß rund 25% jährlich Neuzugänge sind, die sich erst nach 6 Monaten auswirken; 75% sind Verlängerungsanträge die sofort einen Effekt bringen)

Beilage 7

Anhebung der Anwartschaft

Rund 6.800 Fälle haben die Anwartschaft bei 20 Wochen nicht erfüllt.

Annahme:

10 % werden auch 28 Wochen nicht erfüllen

680 Fälle erhalten daher je 20 Wochen (140 Tage) Alg in der Höhe von S 418 tgl.

brutto nicht.

$418,- \times 140 \times 680 = 39.8 \text{ Mio.} = \text{durchschn. } 40 \text{ Mio.}$

Streichung des Auslands-FZ

19.000 Ausländer beziehen Alg/NH im Jahresdurchschnitt

Annahme/Erfahrung aus der Praxis:

25 % davon haben im Durchschnitt 3 FZ für Angehörige im Ausland:

FZ-Höhe durchschn. S 21,- pro Tag

Bezugsdauer im Durchschnitt = 140 Tage

4.750 Fälle

$4.750 \times 3 \times 21,- \times 140 \text{ Tage} = 42 \text{ Mio.}$

Beilage 8

**Einsparungen bei einer zweiwöchigen Beschäftigungsverlängerung
in den Saisonbranchen Bauwirtschaft und
Fremdenverkehrswirtschaft**

Unter der Annahme, daß die Beschäftigungsverlängerung um 2 Wochen erfolgt und dadurch der Aufwand für Arbeitslosengeld entsprechend verringert wird, ergeben sich die rechnerisch dargestellten Effekte.

1. Bauwirtschaft

Einsparungen in Mio öS:

1996 154

1 Woche bringt 77

2. Fremdenverkehrswirtschaft

Einsparungen in Mio öS:

1996 207

1 Woche bringt 104

Gesamteffekt 361

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Artikel 71
Bundespflegegeldgesetz

Geltende Fassung

§ 4 .(1) Das Pflegegeld gebührt bei Zutreffen der Anspruchsvoraussetzungen ab Vollendung des dritten Lebensjahres, wenn auf Grund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung der ständige Betreuungs- und Hilfsbedarf (Pflege-bedarf) voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern wird oder würde.

§ 5: (1) Das Pflegegeld gebührt zwölfmal jährlich und beträgt monatlich in

Stufe 1	2 500 S,
Stufe 2	3 500 S,
Stufe 3	5 400 S,
Stufe 4	8 100 S,
Stufe 5	11 000 S,
Stufe 6	15 000 S und in
Stufe 7	20 000 S.

(2) An die Stelle dieser Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1994 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner 1995 die mit dem Anpassungsfaktor des § 108f ASVG vervielfachten und gemäß § 18 Abs. 3 auf volle Schillingbeträge gerundeten Beträge. Der Vervielfachung sind die für das jeweils vorangegangene Jahr ermittelten und gerundeten Beträge zugrunde zu legen.

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat die sich gemäß Abs. 2 ergebenden Beträge für jedes Jahr durch Verordnung festzustellen. Diese Verordnung kann auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

Vorgeschlagene Fassung

§ 4 .(1) Das Pflegegeld gebührt bei Zutreffen der Anspruchsvoraussetzungen ab Vollendung des dritten Lebensjahres, wenn auf Grund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung der ständige Betreuungs- und Hilfsbedarf (Pflege-bedarf) voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern wird oder würde. Anspruch auf Pflegegeld vor Vollendung des dritten Lebensjahres besteht jedoch dann, wenn damit für den Pflegebedürftigen eine aus den konkreten Verhältnissen resultierende besondere Härte vermieden wird.

§ 5 . Das Pflegegeld gebührt zwölfmal jährlich und beträgt monatlich in

Stufe 1	2 000 S,
Stufe 2	3 688 S,
Stufe 3	5 690 S,
Stufe 4	8 535 S,
Stufe 5	11 591 S,
Stufe 6	15 806 S und in
Stufe 7	21 074 S.

(4) Die Anpassung des Pflegegeldes ist von Amts wegen vorzunehmen.

§ 9 . (1) Das Pflegegeld gebührt mit Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Zuerkennung erfüllt sind, frühestens aber mit Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt oder in dem das amtswegige Verfahren zur Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 4 durch einen Unfallversicherungsträger eingeleitet wurde. Das Pflegegeld gebührt, wenn die Leistungszuständigkeit des Landes entfällt, weil der Bund gemäß § 3 für die Leistung des Pflegegeldes zuständig wird, bei Zutreffen der Voraussetzungen mit Beginn des auf den Zeitpunkt des Entfalles der Leistungszuständigkeit des Landes folgenden Monats; das Verfahren zur Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 4 ist in diesem Fall von Amts wegen einzuleiten.

(3) Die Entziehung oder Neubemessung des Pflegegeldes wird mit dem auf die wesentliche Veränderung folgenden Monat wirksam. Von diesem Grundsatz gelten folgende Ausnahmen:

§ 12. (1) Der Anspruch auf Pflegegeld ruht während eines stationären Aufenthaltes in einer Krankenanstalt ab dem Beginn der fünften Woche dieser Pflege, wenn ein in- oder ausländischer Träger der Sozialversicherung oder der Bund für die Kosten der Pflege der allgemeinen Gebührenklasse in einer in- oder ausländischen Krankenanstalt aufkommt.

(2) Für die Dauer der Rentenumwandlung gemäß § 56 KOVG 1957, § 61 HVG oder § 2 OFG ruht der Anspruch auf Pflegegeld.

(3) Für die Dauer der Unterbringung des Anspruchsberechtigten auf Kosten des Bundes in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher gemäß § 21 Abs. 1 des Strafgesetzbuches (StGB), BGBl. Nr. 60/1974, ruht der Anspruch auf Pflegegeld.

§ 9 . (1) Das Pflegegeld gebührt mit Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Zuerkennung erfüllt sind, frühestens aber mit Beginn des auf die Antragstellung oder die Einleitung des amtswegigen Verfahrens zur Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 4 durch einen Unfallversicherungsträger folgenden Monats. Das Pflegegeld gebührt, wenn die Leistungszuständigkeit des Landes entfällt, weil der Bund gemäß § 3 für die Leistung des Pflegegeldes zuständig wird, bei Zutreffen der Voraussetzungen mit Beginn des auf den Zeitpunkt des Entfalles der Leistungszuständigkeit des Landes folgenden Monats; das Verfahren zur Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 4 ist in diesem Fall von Amts wegen einzuleiten. Der Anspruch auf Pflegegeld erlischt mit dem Todestag des Anspruchsberechtigten. In diesem Kalendermonat gebührt nur der verhältnismäßige Teil des Pflegegeldes.

(3) Die Entziehung oder Neubemessung des Pflegegeldes wird mit dem auf die wesentliche Veränderung folgenden Monat wirksam. Von diesem Grundsatz gelten folgende Ausnahmen:

§ 12. (1) Der Anspruch auf Pflegegeld ruht während eines stationären Aufenthaltes in einer Krankenanstalt ab dem zweiten Tag, der auf die Aufnahme folgt, wenn ein in- oder ausländischer Träger der Sozialversicherung, der Bund oder eine Krankenfürsorgeanstalt für die Kosten der Pflege der allgemeinen Gebührenklasse in einer in- oder ausländischen Krankenanstalt aufkommt. Bescheide über das Ruhen des Pflegegeldes sind nur dann zu erlassen, wenn dies der Pflegegeldbezieher innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Wegfall des Ruhensgrundes beantragt. Die Träger der Krankenversicherung und die Krankenfürsorgeanstalten sind verpflichtet, dem zuständigen Entscheidungsträger einen stationären Aufenthalt eines Pflegegeldbeziehers in einer Krankenanstalt umgehend zu melden.

(2) Das Pflegegeld ist auf Antrag bis zum Beginn der fünften Woche des stationären Aufenthaltes in einer Krankenanstalt in dem Umfang

(4) Für die Zeit des Ruhens des Anspruches auf Pflegegeld gemäß Abs. 2 oder 3 gebührt ein Taschengeld in Höhe von 20 vH des Pflegegeldes der Stufe 3.

(5) Hat der Entscheidungsträger Pflegegelder angewiesen, die gemäß Abs. 1, 2 oder 3 nicht mehr auszuzahlen waren, so sind diese Pflegegelder auf das Taschengeld oder auf künftig auszuzahlendes Pflegegeld anzurechnen.

§ 13 . (1) Wird eine pflegebedürftige Person auf Kosten oder unter Kostenbeteiligung eines Landes, einer Gemeinde oder eines Sozialhilfeträgers

1. in einem Pflege-, Wohn-, Alten- oder Erziehungsheim,
2. in einer Sonderkrankenanstalt für Psychiatrie oder in einer ähnlichen Einrichtung,

weiterzuleisten, in dem pflegebedingte Aufwendungen nachgewiesen werden, die sich aus einem der Pflichtversicherung nach dem ASVG unterliegenden Dienstverhältnis (Vollversicherung oder Teilversicherung in der Unfallversicherung) eines Pflegegeldbeziehers mit einer Pflegeperson ergeben.

(3) Für die Dauer der Rentenumwandlung gemäß § 56 KOVG 1957, § 61 HVG oder § 2 OFG sowie einer Unterbringung gemäß § 2 Abs. 2 lit. c des Impfschadengesetzes ruht der Anspruch auf Pflegegeld.

(4) Für die Dauer der Unterbringung des Anspruchsberechtigten auf Kosten des Bundes in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher gemäß § 21 Abs. 1 des Strafgesetzbuches (StGB), BGBl.Nr. 60/1974, ruht der Anspruch auf Pflegegeld.

(5) Für die Dauer der Verbüßung einer mehr als einmonatigen Freiheitsstrafe oder der Unterbringung des Anspruchsberechtigten auf Kosten des Bundes in einer der in §§ 21 Abs. 2, 22 und 23 StGB genannten Anstalten ruht der Anspruch auf Pflegegeld.

(6) Für die Zeit des Ruhens des Anspruches auf Pflegegeld gemäß Abs. 3 oder 4 gebührt ein Taschengeld in Höhe von 10 vH des Pflegegeldes der Stufe 3.

(7) Hat der Entscheidungsträger Pflegegelder angewiesen, die gemäß Abs. 1, 3, 4 oder 5 nicht mehr auszuzahlen waren, so sind diese Pflegegelder auf das Taschengeld oder auf künftig auszuzahlendes Pflegegeld anzurechnen.

§ 13 . (1) Wird eine pflegebedürftige Person auf Kosten oder unter Kostenbeteiligung eines Landes, einer Gemeinde oder eines Sozialhilfeträgers

1. in einem Pflege-, Wohn-, Alten- oder Erziehungsheim,
2. in einer Sonderkrankenanstalt für Psychiatrie oder in einer ähnlichen Einrichtung,

3. außerhalb einer der in Z 1 und 2 angeführten Einrichtungen im Rahmen eines Familienverbandes,
4. auf einer von einem Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege, einer kirchlichen oder anderen karitativen Vereinigung geführten Pflegestelle oder
5. in einer Krankenanstalt, sofern der Aufenthalt nicht durch die Notwendigkeit ärztlicher Behandlung bedingt ist (Asylierung), stationär gepflegt, so geht für die Zeit dieser Pflege der Anspruch auf Pflegegeld bis zur Höhe der Verpflegskosten, höchstens jedoch bis zu 80 vH, auf den jeweiligen Kostenträger über. Im Fall der Z 5 erfolgt der Anspruchsübergang höchstens für die Dauer von drei Monaten. Für die Dauer des Anspruchsüberganges gebührt der pflegebedürftigen Person ein Taschengeld in Höhe von 20 vH des Pflegegeldes der Stufe 3; im übrigen ruht der Anspruch auf Pflegegeld. Übersteigt die Summe aus Taschengeld und übergehendem Anspruch die gebührende Pflegegeldleistung, so ist der übergehende Anspruch entsprechend zu kürzen.

3. außerhalb einer der in Z 1 und 2 angeführten Einrichtungen im Rahmen eines Familienverbandes,
4. auf einer von einem Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege, einer kirchlichen oder anderen karitativen Vereinigung geführten Pflegestelle oder
5. in einer Krankenanstalt, sofern der Aufenthalt nicht durch die Notwendigkeit ärztlicher Behandlung bedingt ist (Asylierung), stationär gepflegt, so geht für die Zeit dieser Pflege der Anspruch auf Pflegegeld bis zur Höhe der Verpflegskosten, höchstens jedoch bis zu 80 vH, auf den jeweiligen Kostenträger über. Im Fall der Z 5 erfolgt der Anspruchsübergang höchstens für die Dauer von drei Monaten. Für die Dauer des Anspruchsüberganges gebührt der pflegebedürftigen Person ein Taschengeld in Höhe von 10 vH des Pflegegeldes der Stufe 3; im übrigen ruht der Anspruch auf Pflegegeld. Übersteigt die Summe aus Taschengeld und übergehendem Anspruch die gebührende Pflegegeldleistung, so ist der übergehende Anspruch entsprechend zu kürzen.

Ersatzansprüche der Entscheidungsträger

§ 14 a. (1) Hat ein Entscheidungsträger für einen Zeitraum ein Pflegegeld gewährt, in dem der Pflegebedürftige einen Anspruch auf eine nach bundesgesetzlichen Vorschriften gewährte und gemäß § 7 anrechenbare Geldleistung hat, so geht der Anspruch auf diese wegen Pflegebedürftigkeit gewährte Leistung auf den Bund oder den Träger der Sozialversicherung über, wenn der Entscheidungsträger den Anspruchsübergang innerhalb der im Abs. 2 bestimmten Frist geltend gemacht hat. Der Anspruch geht in Höhe des Betrages über, der sich aufgrund der durch die Anrechnung der pflegebezogenen Geldleistung bedingten Minderung oder Einstellung des Pflegegeldes ergibt, jedoch nur bis zur Höhe des nachzuzahlenden Betrages.

(2) Die für die Gewährung einer gemäß § 7 anrechenbaren Geldleistung zuständigen Behörden haben die Anspruchswerber bei Einleitung des

§ 17. (1) Das Pflegegeld wird jeweils am Monatsersten im voraus fällig.

(2) Bezüglich der Auszahlung gelten, soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, die beim jeweiligen Entscheidungsträger in Vollziehung der im § 3 genannten Normen anzuwendenden Bestimmungen.

§ 25 . (1) Die Leistungen nach diesem Bundesgesetz sind, ausgenommen bei Einleitung eines amtswegigen Verfahrens zur Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 4 durch einen Unfallversicherungsträger oder im Falle der Einleitung eines amtswegigen Verfahrens gemäß § 9 Abs. 1 letzter Satz, durch Antrag

beim zuständigen Entscheidungsträger geltend zu machen. Wird der Antrag bei einer anderen Behörde, einem anderen Sozialversicherungsträger, einem Gericht oder einem Gemeindeamt eingebracht, so ist der Antrag unverzüglich an den zuständigen Entscheidungsträger weiterzuleiten und gilt als ursprünglich richtig eingebracht.

Verarbeitung von Daten

§ 32. Die Entscheidungsträger und Gerichte sind ermächtigt, die auf Grund der im § 3 genannten Normen verarbeiteten Daten von Anspruchsberechtigten oder Anspruchswerbern nach diesem Bundesgesetz betreffend Generalien, Versicherungsnummer, Art und Einschätzung der Gesundheitsschädigung, das sind Daten aus ärztlichen Befunden und Sachverständigengutachten, sowie Art und Höhe von pflegebezogenen Geldleistungen zur Feststellung der Gebührlichkeit und Höhe des Pflegegeldes zu verarbeiten.

Verfahrens zu befragen, ob sie auch ein Pflegegeld nach diesem Bundesgesetz beziehen oder beantragt haben; zutreffendenfalls haben sie den zuständigen Entscheidungsträger von der Einleitung des Verfahrens unverzüglich zu verständigen. Der Entscheidungsträger hat innerhalb von vier Wochen nach Einlangen dieser Verständigung den Übergang des Anspruches dem Grunde nach geltend zu machen.

§ 17: Bezüglich der Auszahlung des Pflegegeldes gelten, soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, die beim jeweiligen Entscheidungsträger in Vollziehung der im § 3 genannten Normen anzuwendenden Bestimmungen

§ 25 . (1) Die Leistungen nach diesem Bundesgesetz sind, ausgenommen bei Einleitung eines amtswegigen Verfahrens zur Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 4 durch einen Unfallversicherungsträger oder im Falle der Einleitung eines amtswegigen Verfahrens gemäß § 9 Abs. 1 zweiter Satz, durch Antrag

beim zuständigen Entscheidungsträger geltend zu machen. Wird der Antrag bei einer anderen Behörde, einem anderen Sozialversicherungsträger, einem Gericht oder einem Gemeindeamt eingebracht, so ist der Antrag unverzüglich an den zuständigen Entscheidungsträger weiterzuleiten und gilt als ursprünglich richtig eingebracht.

Ermittlung und Verarbeitung von Daten

§ 32. Die Entscheidungsträger und Gerichte sind ermächtigt, die auf Grund der im § 3 genannten Normen verarbeiteten Daten von Anspruchsberechtigten oder Anspruchswerbern nach diesem Bundesgesetz betreffend Generalien, Versicherungsnummer, Art und Einschätzung der Gesundheitsschädigung, das sind Daten aus ärztlichen Befunden und Sachverständigengutachten, sowie Art und Höhe von pflegebezogenen Geldleistungen zur Feststellung der Gebührlichkeit und Höhe des Pflegegeldes zu ermitteln und zu verarbeiten.

§ 47. (1) § 5, § 9 Abs. 1 erster Satz und Abs. 3 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXXXX sind nicht anzuwenden, wenn die Antragstellung oder die Einleitung des amtswegigen Verfahrens vor dem 1. April 1996 erfolgt ist und das Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist. Dies gilt auch für gerichtliche Verfahren.

(2) Personen, denen vor dem 1. April 1996 ein Pflegegeld in Höhe der Stufe 1 rechtskräftig zuerkannt wurde, ist dieses weiterhin im Betrag von monatlich 2.635 S zu erbringen.

(3) § 12 Abs. 6 und § 13 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. XXXXX sind nicht anzuwenden, wenn die Rentenumwandlung, die Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher oder der Anspruchsübergang bereits vor dem 1. April 1996 erfolgt sind.

(4) Ist in den in Vollziehung der im § 3 genannten Normen eine Vorschußzahlung zur Pension (Rente) gesetzlich angeordnet, so ist Personen, die im Dezember 1996 ein Pflegegeld beziehen und bei denen der Leistungsanspruch am 31. Dezember 1996 aufrecht ist, auch ein Vorschuß an Pflegegeld zu leisten. Dieser Vorschuß gebührt anstelle des verhältnismäßigen Teiles des Pflegegeldes gemäß § 9 Abs. 1 letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXXXX für den Kalendermonat, in dem der Anspruch auf Pflegegeld erlischt. Die Vorschußzahlung ist in der Höhe des für Dezember 1996 ausgezahlten Pflegegeldes spätestens am 1. Jänner 1997 flüssig zu machen.

Inkrafttreten

§ 48. § 4 Abs. 1, § 5, § 9 Abs. 1 und 3 Z 2, § 12, § 13 Abs. 1, § 14a, § 17, § 25 Abs. 1, § 32 und § 47 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr XXXXX. treten mit 1. April 1996 in Kraft.